

## 1188 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1982 06 00

# Regierungsvorlage

## Bundesgesetz vom XX. XX. XXXX mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (10. StVO-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Die Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 204/1964, 229/1965, 209/1969, 274/1971, 21/1974, 402/1975, 412/1976, 115/1977, 616/1977, 209/1979 und 275/1982 und der Kundmachungen BGBl. Nr. 228/1963, 163/1968, 405/1973 und 576/1976 wird wie folgt geändert:

Im § 2 Abs. 1 wird nach Z 1 folgende Z 1 a eingefügt:

„1 a. Wohstraße: eine für den Fußgänger- und beschränkten Fahrzeugverkehr gemeinsam bestimmte und als solche gekennzeichnete Straße;“

2. Im § 2 Abs. 1 werden nach Z 3 folgende Z 3 a und 3 b eingefügt:

„3 a. Richtungsfahrbahn: eine Fahrbahn, die für den Verkehr in einer Fahrtrichtung bestimmt und von der Fahrbahn für den Verkehr in der entgegengesetzten Fahrtrichtung durch bauliche Einrichtungen getrennt ist;“

3 b. Einbahnstraße: eine Straße, deren Fahrbahn für den Verkehr in einer Richtung bestimmt ist;“

3. Im § 2 Abs. 1 werden nach Z 6 folgende Z 6 a, 6 b und 6 c eingefügt:

„6 a. Pannenstreifen: der rechts neben den Fahrstreifen einer Richtungsfahrbahn befindliche befestigte Teil der Straße, sofern dieser nicht durch Bodenmarkierungen als Verzögerungs- oder Beschleunigungsstreifen gekennzeichnet ist;“

6 b. Verzögerungsstreifen: der Fahrstreifen, der bei Ausfahrten zum Einordnen in die Ausfahrt dient;“

6 c. Beschleunigungsstreifen: der Fahrstreifen, der bei Einfahrten zum Einordnen in den fließenden Verkehr dient;“

4. § 2 Abs. 1 Z 9 hat zu lauten:

„9. Reitweg: ein für den Reitverkehr bestimmter und als solcher gekennzeichneter Weg;“

5. Im § 2 Abs. 1 wird nach Z 11 folgende Z 11 a eingefügt:

„11 a. Geh- und Radweg: ein für den Fußgänger- und Fahrradverkehr bestimmter und als solcher gekennzeichneter Weg;“

6. Im § 2 Abs. 1 wird nach Z 12 folgende Z 12 a eingefügt:

„12 a. Radfahrschutzweg: ein auf beiden Seiten durch gleichmäßig unterbrochene Quermarkierungen gekennzeichneter, für die Überquerung der Fahrbahn durch Radfahrer bestimmter Fahrbahnteil;“

7. § 2 Abs. 1 Z 14 hat zu lauten:

„14. Selbständiger Gleiskörper: ein von der Fahrbahn durch bauliche Einrichtungen getrennter, dem Verkehr mit Schienenfahrzeugen dienender Bahnkörper im Verkehrsraum der Straße samt den darauf errichteten, dem Verkehr und Betrieb von Schienenfahrzeugen dienenden Anlagen und Einrichtungen;“

8. Im § 2 Abs. 1 Z 15 wird das Wort „Richtzeichen“ durch das Wort „Hinweiszeichen“ ersetzt.

9. § 2 Abs. 1 Z 19 hat zu laufen:

„19. Fahrzeug: ein zur Verwendung auf Straßen bestimmtes oder auf Straßen verwendetes Beförderungsmittel oder eine fahrbare Arbeitsmaschine, ausgenommen Rollstühle, Kinderwagen, Schubkarren und ähnliche, vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmte Kleinfahrzeuge sowie fahrzeugähnliches Kinderspielzeug und Wintersportgeräte;“

10. § 2 Abs. 1 Z 21 hat zu lauten:

„21. **F u h r w e r k**: ein Fahrzeug, das nach seiner Bestimmung durch Menschen oder Tiere fortbewegt wird, sowie Kraftfahrzeuge mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h mit oder ohne Anhänger;“

11. § 2 Abs. 1 Z 29 hat zu lauten:

„29. **Ü b e r h o l e n**: das Vorbeibewegen eines Fahrzeuges an einem auf derselben Fahrbahn in der gleichen Richtung fahrenden Fahrzeug; nicht als Überholen gelten das Vorbeibewegen an einem auf einem Verzögerungs- oder Beschleunigungsstreifen fahrenden Fahrzeug oder an einem auf einem Fahrradstreifen fahrenden Radfahrer sowie das Nebeneinanderfahren von Fahrzeugreihen, auch mit unterschiedlicher Geschwindigkeit, auf Straßen mit mehr als einem Fahrstreifen für die betreffende Fahrtrichtung.“

12. Im § 2 Abs. 2 haben die Worte „und Motorfahrräder“ zu entfallen.

13. Im § 4 Abs. 2 hat der letzte Satz zu lauten:

„Wenn bei einem Verkehrsunfall, an dem ein Schienenfahrzeug oder ein Omnibus des Kraftfahrlinienverkehrs beteiligt ist, sich erst nach dem Wegfahren des Schienenfahrzeugs bzw. des Omnibusses nach dem Unfall eine verletzte Person meldet, kann auch das Unternehmen, dem das Schienenfahrzeug bzw. der Omnibus gehört, die Polizei- oder Gendarmeriedienststelle verständigen.“

14. § 4 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizei- oder Gendarmeriedienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.“

15. Im § 4 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 5 a eingefügt:

„(5 a) Wenn nach einem Verkehrsunfall, bei dem nur Sachschaden entstanden ist, eine der im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizei- oder Gendarmeriedienststelle von dem Unfall verständigt, obwohl dies im Sinne des Abs. 5 nicht nötig wäre, haben die Organe dieser Dienststelle auf Verlangen der betreffenden Person Meldungen über Unfallsort, Unfallszeit, verursachte Schäden und Unfallsbeteiligte entgegenzunehmen.“

16. § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Wer sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem

Blutalkoholgehalt von 0,8 Promille oder darüber gilt eine Person als von Alkohol beeinträchtigt. Wird der angegebene Blutalkoholgehalt nicht erreicht, so ist § 58 Abs. 1 anzuwenden.“

17. Im § 5 Abs. 4 hat der einleitende Satz zu lauten:

„Die Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden oder bei einer Bundespolizeibehörde tätigen Arzt zwecks Feststellung des Grades der Alkoholeinwirkung vorzuführen.“

18. § 5 Abs. 5 und 6 haben zu lauten:

„(5) Wer einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden oder bei einer Bundespolizeibehörde tätigen Arzt zwecks Feststellung des Grades der Alkoholeinwirkung vorgeführt worden ist, hat sich dieser Untersuchung zu unterziehen.“

(6) (Verfassungsbestimmung.) Steht der Vorgeführte im Verdacht, in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand einen Verkehrsunfall verursacht zu haben, bei dem eine Person getötet oder verletzt worden ist, so hat die Untersuchung, wenn dies ärztlich unbedenklich ist, eine Blutabnahme zum Zwecke der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes zu umfassen. Einer solchen Blutabnahme haben sich auch Personen zu unterziehen, bei denen eine Untersuchung nach Abs. 2 den Verdacht der Beeinträchtigung durch Alkohol ergeben hat, und die Blutabnahme ärztlich unbedenklich ist.“

19. Im § 5 Abs. 7 werden vor dem Wort „Arzt“ die Worte „oder bei einer Bundespolizeibehörde tätiger“ eingefügt.

20. § 5 Abs. 9 hat zu lauten:

„(9) Hat eine Untersuchung nach Abs. 2 den Verdacht einer Alkoholbeeinträchtigung ergeben oder ist bei den Untersuchungen nach Abs. 5, 6, 7 und 7 a eine Alkoholbeeinträchtigung festgestellt worden, so sind die Kosten der Untersuchung vom Untersuchten zu tragen. Das gleiche gilt im Falle der Feststellung einer Suchtgiftebeeinträchtigung.“

21. Dem § 7 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Einbahnstraßen dürfen nur in der durch das Hinweiszichen nach § 53 Abs. 1 Z 10 angezeigten Fahrtrichtung befahren werden, sofern nicht bestimmte Gruppen von Straßenbenutzern hiervon durch Verordnung ausgenommen werden.“

22. Im § 8 Abs. 1 hat der Klammerausdruck „(„Mopeds“)“ zu entfallen.

23. § 8 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Benützung von Gehsteigen, Gehwegen und Schutzhängen mit Fahrzeugen aller Art und die Benützung von Radfahrstreifen, Radwegen und Geh- und Radwegen mit Fahrzeugen, die keine Fahrräder sind, insbesondere mit Motorfahrrädern,

## 1188 der Beilagen

3

ist verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Überqueren von Gehsteigen, Gehwegen, Radwegen, Radfahrstreifen und Geh- und Radwegen mit Fahrzeugen auf den hiefür vorgesehenen Stellen sowie für Arbeitsfahrten mit Fahrzeugen oder Arbeitsmaschinen, die nicht mehr als 800 kg Gesamtgewicht haben und für die Schneeräumung, die Bestreuung, die Reinigung oder Pflege verwendet werden.“

24. Im § 9 Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:

„Sperrlinien (§ 55 Abs. 2) dürfen nicht überfahren oder übergang, Sperrflächen (§ 55 Abs. 4) nicht befahren werden.“

25. Dem § 9 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„In gleicher Weise hat sich der Lenker eines Fahrzeugs vor einem Radfahrerschutzweg zu verhalten, um einem Radfahrer, der sich auf einem Radfahrerschutzweg befindet, das ungehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen.“

26. Dem § 9 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Radfahrer können durch Hinweiszichen von der Verpflichtung des Einordnens nach Richtungspfeilen befreit werden; sie haben sich entsprechend den Hinweiszichen zu verhalten.“

27. Dem § 11 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Wenn auf Straßen mit mehr als einem Fahrstreifen für die betreffende Fahrtrichtung das durchgehende Befahren eines Fahrstreifens nicht möglich ist oder ein Fahrstreifen endet, ist den am Weiterfahren gehinderten Fahrzeugen der Wechsel auf den zunächst gelegenen verbleibenden Fahrstreifen in der Weise zu ermöglichen, daß diese Fahrzeuge jeweils im Wechsel einem auf dem durchgehenden Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug nachfolgen können (Reißverschlußsystem).“

28. Dem § 12 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Radfahrer können durch Hinweiszichen von dieser Einordnungsverpflichtung befreit werden; sie haben sich entsprechend den Hinweiszichen zu verhalten.“

29. § 14 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Das Umkehren ist verboten:

- a) im Bereich der Vorschriftenzeichen „Einbiegen nach links verboten“, „Umkehren verboten“ und „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“,
- b) auf engen oder unübersichtlichen Straßenstellen,
- c) bei starkem Verkehr,
- d) auf Vorrangstraßen im Ortsgebiet, ausgenommen auf geregelten Kreuzungen,
- e) auf Einbahnstraßen und auf Richtungsfahrbahnen.“

30. § 16 Abs. 1 lit. d hat zu lauten:

„d) auf und unmittelbar vor Schutzwegen oder Radfahrerschutzwegen, sofern nicht der Verkehr im Bereich eines solchen Schutzweges durch Arm- oder Lichtzeichen geregelt wird.“

31. § 16 Abs. 2 lit. a hat zu lauten:

„a) mehrspurige Kraftfahrzeuge auf Straßenstrecken, die durch das Vorschriftenzeichen „Überholen verboten“ gekennzeichnet sind; es darf jedoch überholt werden, wenn rechts zu überholen ist.“

32. § 17 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Das Vorbeifahren an Fahrzeugen, die vor einem Schutzweg, einem Radfahrerschutzweg oder gemäß § 29 a Abs. 1 vor Kindern, die die Fahrbahn überqueren, anhalten, um Fußgängern, Radfahrern bzw. Kindern das Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen, ist verboten.“

33. § 18 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der Lenker eines Fahrzeugs mit größeren Längsbemessungen (Lastfahrzeuge, Kraftwagenzüge, Omnibusse u. dgl.) hat auf Freilandstraßen nach einem solchen Fahrzeug einen Abstand von mindestens 50 m einzuhalten.“

34. § 19 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Fahrzeuge im fließenden Verkehr haben den Vorrang gegenüber Fahrzeugen, die von Nebenfahrbahnen, von Wohnstraßen, von Radfahrstreifen, von Radwegen, von Geh- und Radwegen, von Haus- oder Grundstücksausfahrten, aus Garagen, von Parkplätzen, von Feldwegen, von Tankstellen o. dgl. kommen.“

35. Im § 21 Abs. 2 hat der erste Satz zu lauten:

„Der Lenker eines Kraftfahrzeugs hat die Verminderung der Geschwindigkeit den Lenkern nachfolgender Fahrzeuge mit den am Fahrzeug hiefür angebrachten Vorrichtungen anzuzeigen.“

36. § 21 Abs. 3 hat zu entfallen.

37. § 22 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Wenn es die Verkehrssicherheit erfordert, hat der Lenker eines Fahrzeugs andere Straßenbenutzer mit der zum Abgeben von akustischen Warnzeichen bestimmten Vorrichtung durch deutliche Schallzeichen, sofern solche Vorrichtungen nicht vorhanden oder gestört sind, durch deutliche Zurufe zu warnen. Der Lenker darf auch durch Blinkzeichen warnen, wenn sie ausreichen und nicht blenden.“

38. § 23 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Außerhalb von Parkplätzen ist ein Fahrzeug, sofern sich aus Bodenmarkierungen oder Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergibt, zum Halten oder Parken am Rande der Fahrbahn und parallel

zum Fahrbahnrand aufzustellen. Auf Fahrbahnen mit gekennzeichnetem Radfahrstreifen dürfen Fahrzeuge auch parallel zu diesem aufgestellt werden. Einspurige Fahrzeuge sind am Fahrbahnrand platzsparend schräg aufzustellen. Ist auf Grund von Bodenmarkierungen das Aufstellen von Fahrzeugen auf Gehsteigen vorgesehen, so dürfen auf diesen Flächen nur Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 2 500 kg aufgestellt werden.“

39. Im § 23 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2 a eingefügt:

„(2 a) In Wohnstraßen ist das Parken von Kraftfahrzeugen nur an den dafür gekennzeichneten Stellen erlaubt.“

40. Im § 23 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3 a eingefügt:

„(3 a) Wenn die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird, darf neben den nach Abs. 2 aufgestellten Fahrzeugen zum Aus- oder Einsteigen kurz gehalten werden.“

41. § 23 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Türen eines Fahrzeugs dürfen solange nicht geöffnet werden und auch nicht geöffnet bleiben, als dadurch andere Straßenbenutzer gefährdet oder behindert werden können.“

42. Im § 23 Abs. 6 werden die Worte „ziehendes Fahrzeug“ durch das Wort „Zugfahrzeug“ ersetzt.

43. § 24 Abs. 1 lit. c hat zu laufen:

„c) auf Schutzwegen und Radfahrschutzwegen und, wenn deren Benützung nicht durch Lichtzeichen geregelt ist, weniger als 5 m vor solchen Schutzwegen aus der Sicht des ankommenden Verkehrs,“

44. Im § 24 Abs. 1 wird nach lit. i der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und es werden folgende lit. j bis n angefügt:

„j) auf Straßen für Omnibusse,  
k) auf Radfahrstreifen, Radwegen und Rad- und Gehwegen,  
l) vor Behindertenträppen,  
m) auf Sperrflächen,  
n) auf Straßenstellen, die nur durch Verletzen eines gesetzlichen Verbots (z B nach § 7 Abs. 4 oder nach § 52 Z 1) erreicht werden können.“

45. § 24 Abs. 2 hat zu laufen:

„(2) Die im Abs. 1 lit. b bis n angeführten Verbote gelten nicht, wenn sich aus Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen etwas anderes ergibt.“

46. Im § 24 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2 a eingefügt:

„(2 a) Im Bereich des im Abs. 1 lit. e genannten Halteverbotes sowie im Bereich einer Ladezone (§ 43 Abs. 1 lit. c) oder eines Taxistandplatzes (§ 96 Abs. 4) darf zum Aus- oder Einsteigen kurz gehalten werden.“

47. § 24 Abs. 3 lit. a hat zu laufen:

„a) Im Bereich der Vorschriftenzeichen „Parken verboten“ und „Wechselseitiges Parkverbot“ nach Maßgabe der Bestimmungen des § 52 Z 13 a und 13 c sowie auf Straßenstellen, die mit einer Zackenlinie gekennzeichnet sind,“

48. § 24 Abs. 3 lit. c hat zu laufen:

„c) auf Gleisen von Schienenfahrzeugen und auf Fahrstreifen für Omnibusse,“

49. § 24 Abs. 3 lit. h hat zu laufen:

„h) vor Tankstellen, sofern diese nicht durch bauliche Einrichtungen von der Fahrbahn getrennt sind.“

50. Im § 24 Abs. 5 werden im ersten Satz die Worte „die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird“ durch die Worte „der Verkehr nicht beeinträchtigt wird (§ 89 a Abs. 2 und 2 a)“ ersetzt.

51. § 24 Abs. 5 a erhält die Absatzbezeichnung „(5 b)“.

52. Im § 24 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 5 a eingefügt:

„(5 a) Ärzte, die von der Regelung nach Abs. 5 Gebrauch machen, sind verpflichtet, der Behörde und den Straßenaufsichtsorganen darüber Auskunft zu geben, welchem Kranken oder Verletzten sie ärztliche Hilfe leisten werden oder geleistet haben.“

53. Nach § 25 wird folgender § 25 a eingefügt:

„§ 25 a. Parkzonen für die Wohnbevölkerung.

(1) Wenn und insoweit es die Ordnung des ruhenden Verkehrs und die Widmung eines Gebietes erfordert, kann die Behörde durch Verordnung bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes dauernd oder zeitweilig dem Parken mit Fahrzeugen der anrainenden Wohnbevölkerung vorbehalten (Parkzone für die Wohnbevölkerung).

(2) Eine Verordnung nach Abs. 1 ist durch das Straßenverkehrszeichen „Parken verboten“ und eine Zusatztafel mit der Aufschrift „Ausgenommen Wohnbevölkerung“ kundzumachen; im übrigen gelten für die Kundmachung die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 sinngemäß.

(3) Beim Parken eines Fahrzeugs in einer Parkzone für die Wohnbevölkerung hat der Lenker das nach Abs. 4 verordnete Hilfsmittel anzubringen und zu handhaben.

## 1188 der Beilagen

5

(4) Die Behörde hat unter Bedachtnahme auf den Zweck einer nach Abs. 1 verordneten Parkbeschränkung durch Verordnung die Art der Überwachung und das hiefür notwendige Hilfsmittel zu bestimmen.“

54. § 26 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Lenker von Fahrzeugen, die nach kraftfahrerechtlichen Vorschriften mit Scheinwerfern oder Warnleuchten mit blauem Licht und mit Vorrichtungen zum Abgeben von Warnzeichen mit aufeinanderfolgenden verschiedenen hohen Tönen ausgestattet sind, dürfen diese Signale nur verwenden, wenn höchste Eile geboten ist, um eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen, für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder für Sachwerte abzuwenden oder zu beseitigen. Außerdem dürfen die angeführten Signale soweit als notwendig noch zur Abwicklung eines protokollarisch festgelegten Programmes für Staatsbesuche oder wichtige Staatsakte, in Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen sowie zur Ermittlung von Geschwindigkeitsüberschreitungen verwendet werden. Die Scheinwerfer oder Warnleuchten mit blauem Licht dürfen aus Gründen der Verkehrssicherheit auch am Einsatzort oder bei einer behördlich vorgeschriebenen Transportbegleitung verwendet werden.“

55. § 26 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Organe der Straßenaufsicht, die auf einer Kreuzung den Verkehr durch Arm- oder Lichtzeichen regeln, haben Einsatzfahrzeuge „Freie Fahrt“ zu geben. Die Lenker von Einsatzfahrzeugen dürfen auch bei rotem Licht in eine Kreuzung einfahren, wenn sie vorher angehalten und sich überzeugt haben, daß sie hiebei nicht Menschen gefährden oder Sachen beschädigen. Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen dürfen sie in der Gegenrichtung nur befahren, wenn der Einsatzort anders nicht oder nicht in der gebotenen Zeit erreichbar ist.“

56. Dem § 26 a werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Beim Halten auf Fahrstreifen für Omnibusse müssen die Lenker während der Betriebszeiten des Kraftfahrliniенverkehrs entweder im Fahrzeug oder in dessen unmittelbarer und leicht erreichbarer Nähe verbleiben und haben beim Herannahen eines Fahrzeugs des Kraftfahrliniенverkehrs den Fahrstreifen so rasch wie möglich zu verlassen, um einem solchen Fahrzeug Platz zu machen.

(4) Die Lenker von Fahrzeugen der Post- und Telegraphenverwaltung oder von Fahrzeugen, die im Auftrag der Post- und Telegraphenverwaltung fahren, sind bei der Beförderung von Postsendungen sowie bei der Instandhaltung von Fernmeldeeinrichtungen an Halte- und Parkverbote nicht gebunden, sofern dies der Betriebseinsatz erfordert

und der übrige Verkehr dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.“

57. Im § 27 Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:

„Die Lenker von Fahrzeugen des Straßendienstes, wie Streufahrzeuge, Schneeräumfahrzeuge und -geräte, Arbeitsmaschinen und sonstige Fahrzeuge, die für den Straßenbau, die Straßenerhaltung, die Straßenpflege, die Straßenreinigung oder die Instandhaltung von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs, der öffentlichen Beleuchtung oder der Straßenbahnanlagen verwendet werden, sind bei Arbeitsfahrten an die Bestimmungen über das Verhalten bei Bodenmarkierungen und über das Einordnen sowie an Zufahrtsbeschränkungen, an Halte- und Parkverbote und an die Verbote bezüglich des Zufahrens zum linken Fahrbahnrand nicht gebunden.“

58. § 27 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Bei Arbeitsfahrten dürfen die Lenker von Fahrzeugen der Müllabfuhr durch Nebenfahrbahnen durchfahren und sind an Zufahrtsbeschränkungen und an Halteverbote nicht gebunden, sofern dies der Arbeitseinsatz erfordert und der übrige Verkehr dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.“

59. Dem § 27 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Lenker von Fahrzeugen des Straßendienstes und der Müllabfuhr haben bei Arbeitsfahrten die an den Fahrzeugen angebrachten Warnleuchten mit gelbem Licht einzuschalten.“

60. Dem § 28 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bodenschwellen oder ähnliche bauliche Einrichtungen, die entlang von Gleisen angebracht sind, dürfen nicht überfahren werden.“

61. Im § 29 b Abs. 3 werden nach der Zitierung „Abs. 4“ die Worte „oder 5“ eingefügt.

62. Dem § 29 b wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten auch für Inhaber eines Ausweises, der von einer ausländischen Behörde oder Organisation ausgestellt worden ist und der im wesentlichen einem Ausweis nach Abs. 4 entspricht.“

63. Im § 30 Abs. 2 wird die Bezeichnung „9 km/h“ durch die Bezeichnung „10 km/h“ ersetzt.

64. Im § 32 Abs. 3 wird das Wort „Erwerbsunternehmens“ durch das Wort „Unternehmens“ ersetzt und es hat der letzte Satz zu lauten:

„Eisenbahnunternehmen und Betriebe des Kraftfahrliniенverkehrs sind keine Unternehmen im Sinne dieses Bundesgesetzes.“

65. § 34 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Straßenverkehrszeichen, die den fließenden Kraftfahrzeugverkehr betreffen, müssen entweder

mit rückstrahlendem Material ausgestattet oder bei Dunkelheit beleuchtet sein.“

66. Im § 38 Abs. 2 hat der zweite Satz zu entfallen.

67. Im § 38 werden nach Abs. 2 folgende Abs. 2 a und 2 b eingefügt:

„(2 a) Gemeinsam mit dem roten Licht leuchtendes gelbes Licht bedeutet „Halt“ im Sinne des roten Lichtes und kündigt an, daß das Zeichen für „Freie Fahrt“ unmittelbar folgen wird.

(2 b) Die Dauer des gelben nichtblinkenden Lichtes, das dem roten Licht folgt oder gemeinsam mit diesem leuchtet, hat zwei Sekunden zu betragen.“

67 a. Im § 38 erhält Abs. 5 die Absatzbezeichnung „(4)“ und Abs. 4 die Bezeichnung „(5)“.

68. § 38 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Das grüne Licht ist jeweils mit viermal grünblinkendem Licht zu beenden, wobei die Leucht- und die Dunkelphase abwechselnd je eine halbe Sekunde zu betragen haben. Grünes blinkendes Licht bedeutet das unmittelbar bevorstehende Ende des Zeichens für „Freie Fahrt“. Bei diesem Zeichen haben die Lenker von Fahrzeugen die Fahrgeschwindigkeit so anzupassen, daß sie beim Aufleuchten des gelben Lichtes an den im Abs. 1 bezeichneten Stellen anhalten können.

69. § 38 Abs. 8 hat zu lauten:

„(8) Zur gesonderten Regelung des Verkehrs auf einzelnen Fahrstreifen oder für bestimmte Gruppen von Straßenbenützern, wie etwa Fußgänger, Radfahrer oder Fahrzeuge des Kraftlinienverkehrs, dürfen auch andere leicht erkennbare Lichtzeichen verwendet werden, wobei hinsichtlich des grünen Lichtes die Bestimmung des Abs. 6 erster Satz anzuwenden ist. Hinsichtlich der Bedeutung solcher Lichtzeichen und des Verhaltens der betroffenen Straßenbenützer gelten die Bestimmungen der Abs. 1 bis 7 sinngemäß.“

70. Im § 40 Abs. 1 wird die Zitierung „38 Abs. 2 und 3“ durch die Zitierung „38 Abs. 4 und 5“ ersetzt.

71. Im § 46 Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:

„Autobahnen dürfen nur mit Kraftfahrzeugen benützt werden, die eine Bauartgeschwindigkeit von mindestens 40 km/h aufweisen und mit denen diese Geschwindigkeit überschritten werden darf; dies gilt nicht für Fahrzeuge des Straßendienstes.“

72. Im § 46 Abs. 2 wird das Wort „Richtzeichen“ durch das Wort „Hinweiszeichen“ ersetzt.

73. Dem § 46 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Beim Ausfahren aus einer Autobahn ist der Verzögerungsstreifen, beim Einfahren der Beschleuni-

gungsstreifen zu benützen; das gleiche gilt im Bereich der Zu- und Abfahrten von Parkplätzen, sofern dort solche Fahrstreifen vorhanden sind.“

74. § 46 Abs. 3 und 4 haben zu lauten:

„(3) Muß auf der Autobahn ein Fahrzeug wegen eines Gebrechens o. dgl. angehalten werden, so ist es möglichst auf dem Pannenstreifen abzustellen. Der Lenker des Fahrzeuges hat dafür zu sorgen, daß er mit ihm die Fahrt ehestens fortsetzen kann. Ist dies nicht möglich, so ist das Fahrzeug unverzüglich über die nächste Abfahrtsstraße von der Autobahn zu entfernen.

(4) Auf der Autobahn ist verboten:

- a) eine Richtungsfahrbahn entgegen der vorgesehenen Fahrtrichtung zu befahren, sofern sich nicht aus Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen etwas anderes ergibt,
- b) umzukehren, ausgenommen im Bereich eines Grenzüberganges auf Anordnung von öffentlichen Organen,
- c) Betriebsumkehren zu befahren, ausgenommen mit Fahrzeugen des Straßendienstes, der Straßenaufsicht oder des Pannendienstes,
- d) den Pannenstreifen zu befahren, ausgenommen mit Fahrzeugen des Straßendienstes, der Straßenaufsicht oder des Pannendienstes und sofern sich nicht aus Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen etwas anderes ergibt,
- e) außerhalb der durch Hinweiszeichen gekennzeichneten Stellen zu halten oder zu parken,
- f) rückwärts zu fahren; dieses Verbot gilt jedoch nicht, wenn mit einem Fahrzeug des Straßendienstes bei Arbeitsfahrten zurückgefahren werden muß,
- g) Übungsfahrten gemäß § 122 des Kraftfahrgesetzes 1967 durchzuführen.“

75. Dem § 48 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Autobahnen sind Gefahrenzeichen und Vorschriftenzeichen auf beiden Seiten oder oberhalb der Fahrbahn anzubringen.“

76. Im § 48 Abs. 3 hat der letzte Satz zu lauten:

„Beim Anbringen von Straßenverkehrszeichen an Fahrzeugen des Straßendienstes finden auch die Bestimmungen des Abs. 2 über das beiderseitige Anbringen von Gefahrenzeichen und Vorschriftenzeichen auf Autobahnen und des § 52 Z 4 a und 4 c über das beiderseitige Anbringen der dort angeführten Zeichen keine Anwendung.“

77. § 49 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Auf Autobahnen sind die Gefahrenzeichen 250 m bis 400 m, auf anderen Straßen 150 m bis 250 m vor der Gefahrenstelle anzubringen, sofern sich aus § 50 nichts anderes ergibt.“

78. Im § 49 Abs. 3 wird das Wort „geringeren“ durch das Wort „anderen“ ersetzt.

## 1188 der Beilagen

7

79. Im § 50 Z 11 hat die Beschreibung des Zeichens zu lauten:

„Dieses Zeichen kündigt einen Schutzweg an.“

80. Im § 50 wird nach Z 11 folgende Z 11 a eingefügt:

„11a. „RADFAHRERÜBERGANG“



Dieses Zeichen kündigt einen Radfahrerschutzweg an.“

81. Im § 50 Z 12 wird in der Beschreibung des Zeichens der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und es hat der zweite Halbsatz zu entfallen.

82. Dem § 51 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Gilt ein Überholverbot oder eine Geschwindigkeitsbeschränkung für eine Straßenstrecke von mehr als 1 km, so ist bei den betreffenden Vorschriftenzeichen die Länge der Strecke mit einer Zusatztafel nach § 54 Abs. 5 lit. b anzugeben; dies gilt für allfällige Wiederholungszeichen sinngemäß.“

83. § 51 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Vorschriftenzeichen „Einbiegen verboten“ und „Umkehren verboten“ sind in angemessenem Abstand vor der betreffenden Kreuzung, die Vorschriftenzeichen „Vorrang geben“ und „Halt“ sind im Ortsgebiet höchstens 5 m und auf Freilandstraßen höchstens 20 m vor der Kreuzung anzubringen. Die äußere Form der Zeichen „Vorrang geben“ und „Halt“ muß auch von der Rückseite her erkennbar sein.“

84. Dem § 51 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Mündet in einen Straßenabschnitt, für den durch Vorschriftenzeichen Verkehrsbeschränkungen kundgemacht sind, eine andere Straße ein, so können diese Beschränkungen auch schon auf der einmündenden Straße durch die betreffenden Vorschriftenzeichen mit einer Zusatztafel mit Pfeilen angezeigt werden. Solche Zeichen sind im Ortsgebiet höchstens 20 m und auf Freilandstraßen höchstens 50 m vor der Einmündung anzubringen.“

85. Im § 52 Z 1 hat die Beschreibung des Zeichens zu lauten:

„Dieses Zeichen zeigt an, daß das Fahren in beiden Fahrtrichtungen verboten ist; das Schieben eines Fahrrades ist erlaubt.“

86. Im § 52 Z 4 d wird die Abbildung des Zeichens durch nachstehende Abbildung ersetzt:



87. Im § 52 wird nach Z 6 c folgende Z 6 d eingefügt:

„6 d. „FAHRVERBOT FÜR KRAFTFAHRZEUGE MIT ANHÄNGER“



Dieses Zeichen zeigt an, daß das Fahren mit Kraftfahrzeugen mit allen Arten von Anhängern verboten ist. Eine Gewichtsangabe bedeutet, daß das Verbot nur gilt, wenn das höchste zulässige Gesamtgewicht des Anhängers das im Zeichen angegebene Gewicht überschreitet. Eine Längenangabe bedeutet, daß das Verbot nur gilt, wenn die Länge des Anhängers die im Zeichen angegebene Länge überschreitet.“

88. Im § 52 Z 7 d werden in der Überschrift das Wort „TANKFAHRZEUGE“ durch das Wort „TANKKRAFTFAHRZEUGE“ und in der Beschreibung des Zeichens das Wort „Fahrzeuge“ durch das Wort „Kraftfahrzeuge“ ersetzt.

89. § 52 Z 7 e werden in der Überschrift das Wort „FAHRZEUGE“ durch das Wort „KRAFTFAHRZEUGE“ und in der Beschreibung des Zeichens das Wort „Fahrzeuge“ durch das Wort „Kraftfahrzeuge“ ersetzt.

90. Im § 52 Z 9 d werden in der Überschrift das Wort „ACHSDRUCK“ durch das Wort „ACHSLAST“ und in der Beschreibung des Zeichens zweimal das Wort „Achsdruck“ durch jeweils das Wort „Achslast“ ersetzt.

91. § 52 Z 11 hat zu lauten:

„11. „ENDE VON ÜBERHOLVERBOTEN UND GESCHWINDIGKEITSBEGRENZUNGEN“



Dieses Zeichen zeigt das Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen an, die für den betreffenden Straßenabschnitt durch Straßenverkehrszeichen kundgemacht worden sind.“

92. Im § 52 werden nach Z 17 folgende Z 17 a und 17 b eingefügt:

„17 a. „GEH- UND RADWEG“



Dieses Zeichen zeigt einen Geh- und Radweg an.

17 b „REITWEG“



Dieses Zeichen zeigt einen Reitweg an.“

93. Im § 52 wird nach Z 22 folgende Z 22 a eingefügt:

„22 a. „ENDE DER SCHNEEKETTENPFLICHT“



Dieses Zeichen zeigt das Ende eines Straßenabschnittes an, für den Schneeketten vorgeschrieben waren.“

94. Dem Text des § 53 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt.

95. Im § 53 Abs. Z 1 a wird der Beschreibung des Zeichens folgender Satz angefügt:

„Im unteren Teil des Zeichens oder auf einer Zusatztafel kann eine besondere Art des Aufstellens der Fahrzeuge für das Parken (Schräg- oder Querparken) angegeben werden; in einem solchen Fall kann die Bodenmarkierung entfallen.“

96. Im § 53 Abs. 1 wird nach Z 2 a folgende Z 2 b eingefügt:

„2 b. „KENNZEICHNUNG EINES RADFAHRERSCHUTZWEGES“



Dieses Zeichen kennzeichnet einen Radfahrschutzweg (§ 2 Abs. 1 Z 12 a), bei dem ständig betriebene Lichtzeichen zur Regelung des Verkehrs oder zur Abgabe blinkenden gelben Lichtes nicht vorhanden sind. Für die Anbringung dieses Zeichens gelten die diesbezüglichen Bestimmungen der Z 2 a sinngemäß.“

1188 der Beilagen

9

97. Im § 53 Abs. 1 werden nach Z 9 b folgende Z 9 c und 9 d eingefügt:

„9 c. „WOHNSTRASSE“



Dieses Zeichen zeigt den Beginn einer Wohnstraße an und bedeutet, daß hier die besonderen Bestimmungen des § 76 b gelten. Dieses Zeichen darf auch nur auf der Fahrbahn angebracht werden.

9 d. „ENDE EINER WOHNSTRASSE“



Dieses Zeichen zeigt das Ende einer Wohnstraße an und bedeutet, daß die besonderen Bestimmungen des § 76 d nun nicht mehr gelten und daß dem außerhalb der Wohnstraße fließenden Verkehr Vorrang zu geben ist. Dieses Zeichen darf auch nur auf der Fahrbahn angebracht werden.“

98. § 53 Abs. 1 Z 13 a und 13 b haben zu lauten:

„13 a. „VORWEGWEISER“



Diese Zeichen zeigen den Straßenverlauf und wichtige Abzweigungen an. Ein solches Zeichen ist 150 m bis 250 m vor der Kreuzung anzubringen. Straßen mit Vorrang werden mit breiten, andere Straßen mit schmalen Strichen angezeigt. Außer den Ortsnamen können auch die Straßennummern und Symbole angebracht werden.

13 b. „WEGWEISER“



Diese Zeichen zeigen im Bereich einer Kreuzung die Richtung an, in der ein Ort liegt. Sie dürfen auch nur auf der linken Straßenseite angebracht werden, wenn dies eine bessere Erkennbarkeit erwarten läßt. Auf den Zeichen können auch die Namen mehrerer Orte sowie die Entfernung, die Straßennummern, Symbole und allenfalls Hinweise auf Beschränkungen angegeben werden.“

99. Im § 53 Abs. 1 werden nach Z 13 b folgende Z 13 c und 13 d eingefügt:

10

1188 der Beilagen

„13 c. „WEGWEISER ZU ANDEREN VERKEHRSEINRICHTUNGEN“



Dieses Zeichen zeigt im Bereich einer Kreuzung die Richtung an, in der Einrichtungen anderer Verkehrsträger, ausgenommen Seilbahnen und Lifte, liegen. Es darf auch nur auf der linken Straßenseite angebracht werden, wenn dies eine bessere Erkennbarkeit erwarten lässt. Auf dem Zeichen können auch Symbole und Entfernungen angegeben werden.

13 d. „WEGWEISER ZU LOKAL- ODER BEREICHZIELEN“



Diese Zeichen zeigen im Bereich einer Kreuzung die Richtung an, in der bedeutende Ziele innerhalb eines Ortsgebietes oder Gebiets- oder Landschaftsziele liegen. Ein Zeichen dieser Art und Ausführung ist auch zu verwenden, wenn die Richtung zu Seilbahnen und Liften angezeigt wird. Diese Zeichen dürfen auch nur auf der linken Straßenseite angebracht werden, wenn dies eine bessere Erkennbarkeit erwarten lässt. Auf den Zeichen können auch Symbole und Entfernungen angegeben werden.“

100. Im § 53 Abs. 1 Z 14 a wird die Abbildung des Zeichens durch nachstehende Abbildung ersetzt:



101. Im § 53 Abs. 1 Z 14 b werden die Abbildungen der Zeichen durch nachstehende Abbildungen ersetzt:



102. § 53 Abs. 1 Z 15 a und 15 b haben zu lauten:  
„15 a. „VORWEGWEISER — AUTOSTRASSE“

a)



b)



c)



## 1188 der Beilagen

11

Diese Zeichen zeigen den weiteren Verlauf einer Autobahn oder Autostraße und die nächste Ausfahrt an. Ein Zeichen nach a) ist etwa 1 000 m, ein Zeichen nach b) etwa 500 m vor dem Beginn einer Ausfahrt aus einer Autobahn oder Autostraße anzubringen; ein Zeichen nach c) ist etwa 1 000 m vor dem Beginn einer Ausfahrt zu einer anderen Autobahn oder Autostraße anzubringen.

15 b. „AUSFAHRTSWEGWEISER — AUTOBAHN ODER AUTOSTRASSE“

a)



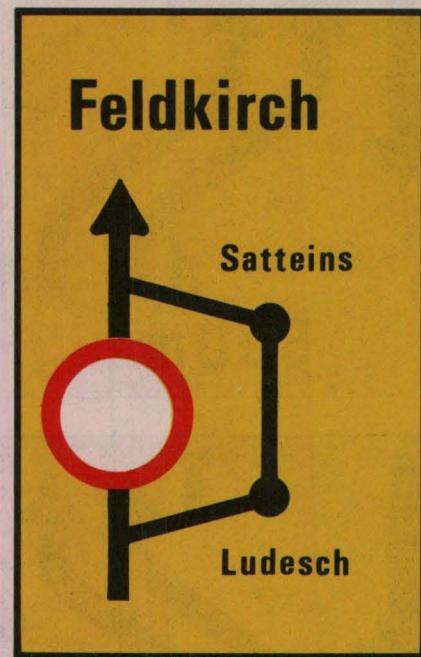
b)



Diese Zeichen zeigen eine Ausfahrt aus einer Autobahn oder Autostraße an. Ein Zeichen nach a) ist am Beginn der Ausfahrt, ein Zeichen nach b) am Ende der Ausfahrt auf der linken Seite anzubringen.“

103. § 53 Abs. 1 Z 16 a, 16 b und 16 c haben zu lauten:

„16 a. „VORANKÜNDIGUNG EINER UMLEITUNG“



Dieses Zeichen kündigt den Verlauf einer Umleitung an. Im Zeichen kann angegeben werden, ob die Umleitung für alle Fahrzeuge oder nur für bestimmte Fahrzeugarten oder für bestimmte andere Umstände gilt (zB nur für Fahrzeuge, deren Höhe oder deren Gesamtgewicht ein bestimmtes Ausmaß überschreitet). Außerdem kann die Länge der Umleitungsstrecke angegeben werden.

16 b. „UMLEITUNG“



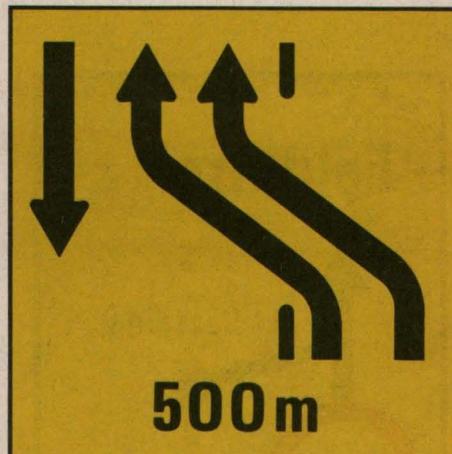
Diese Zeichen zeigen eine Umleitung des Verkehrs an. Ist auf einem solchen Zeichen ein Symbol für eine bestimmte Fahrzeugart angebracht, so bedeutet dies, daß die Umleitung nur für Fahrzeuge der betreffenden Fahrzeugart gilt.

12

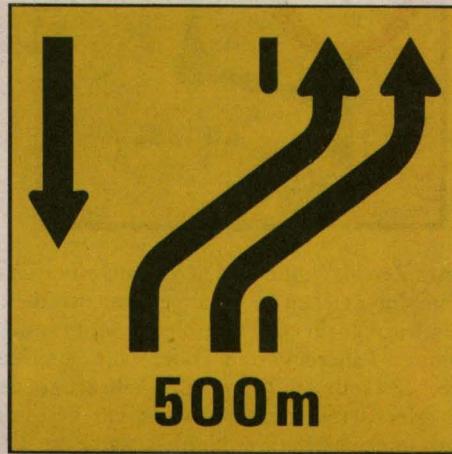
1188 der Beilagen

## 16 c. „WECHSEL DER RICHTUNGSFAHRBAHN“

a)



b)



Diese Zeichen kündigen auf Straßen mit Richtungsfahrbahnen einen Wechsel der Richtungsfahrbahn an, und zwar ein Zeichen nach a) die Überleitung des Verkehrs von einer dann gesperrten Richtungsfahrbahn auf die Gegenfahrbahn, ein Zeichen nach b) die Rückleitung zum getrennten Richtungsverkehr. Auf den Zeichen ist die Anzahl und der Verlauf der zur Verfügung stehenden Fahrstreifen anzuzeigen. In den Pfeilen können auch Hinweise auf Beschränkungen oder Verbote enthalten sein. Auf den Zeichen können auch Entfernungsangaben angebracht werden.“

104. Im § 53 Abs. 1 Z 17 a werden der Beschreibung des Zeichens folgende Sätze angefügt:

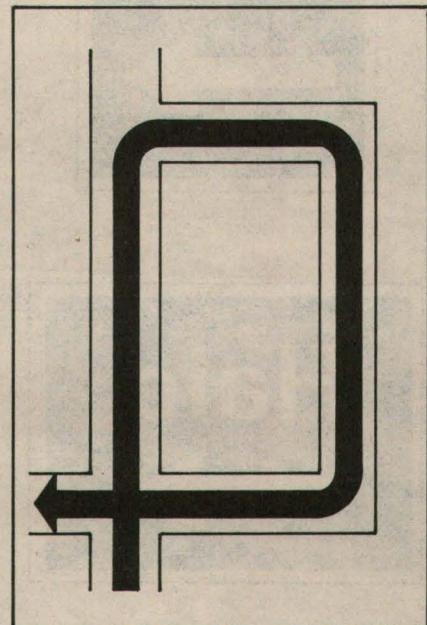
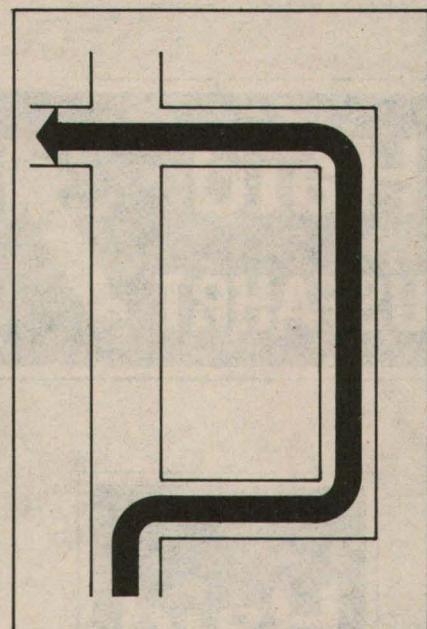
„Auf Autobahnen, ausgenommen am Ende einer Ausfahrtstraße, darf dieses Zeichen nicht angebracht werden. Bei Orten, die berechtigt sind, die Bezeichnung Erholungsdorf zu führen, kann eine grüne Tafel mit der weißen Aufschrift „Erholungsdorf“ unterhalb der Ortstafel angebracht werden.“

105. Im § 53 Abs. 1 Z 23 wird der Beschreibung des Zeichens folgender Satz angefügt:

„Dieses Zeichen ist anzubringen, wenn Bodenmarkierungen ein besonderes Einordnen vorschreiben, es sei denn, diese Bodenmarkierungen können auch ohne Zeichen leicht und rechtzeitig erkannt werden.“

106. Im § 53 Abs. 1 werden nach Z 23 folgende Z 23 a, 23 b und 23 c eingefügt:

## „23 a. „VORANZEIGER FÜR EINBIEGEN“



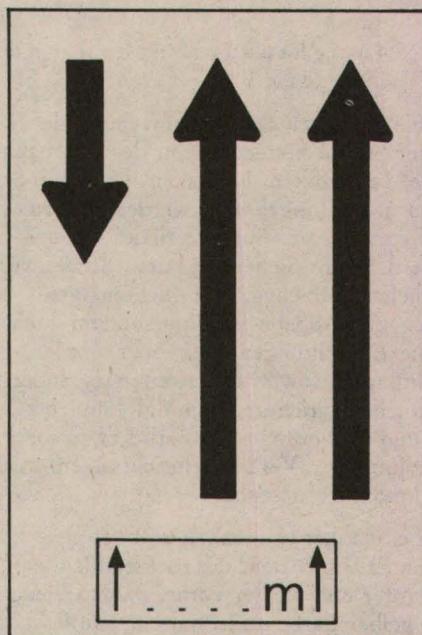
Diese Zeichen zeigen eine besondere Verkehrsführung, insbesondere für das Linkseinbiegen, an, wenn im Zuge der betreffenden Straße Fahrtrichtungsbeschränkungen (zB ein Linkseinbiegeverbot)

## 1188 der Beilagen

13

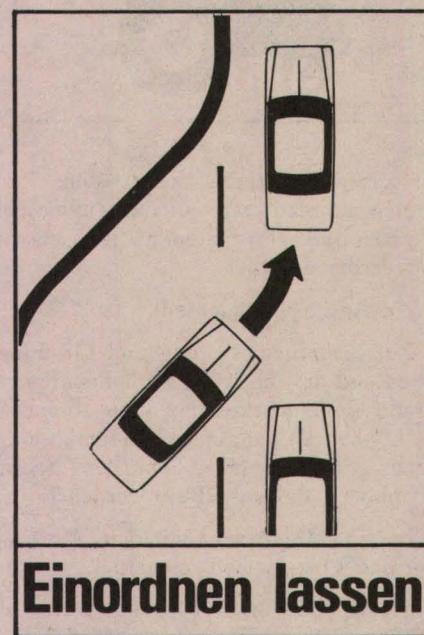
verordnet sind. Bei besonderen Verkehrsführungen wegen vorübergehender Bauarbeiten sind die Zeichen mit gelbem Grund auszuführen.

## 23 b. „VORANZEIGER FÜR FAHRSTREIFENVERLAUF“

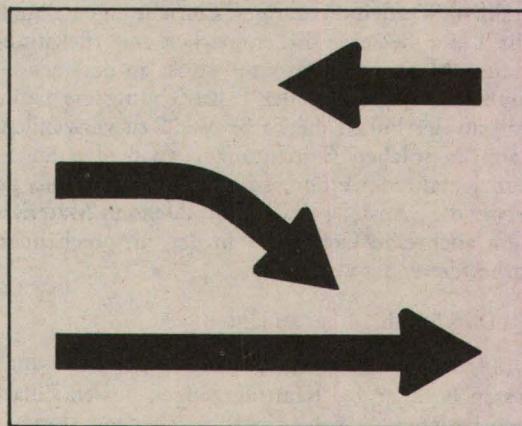


Zeichen mit gelbem Grund und schwarzen Pfeilen auszuführen.

## 23 c. „FAHRSTREIFENVERMINDERUNG“



Dieses Zeichen zeigt eine Fahrstreifenverminderung im Sinne des § 11 Abs. 5 an; es ist der Art der Verminderung entsprechend auszuführen.“



Diese Zeichen zeigen den Verlauf und die Veränderung von Fahrstreifen an. Die Anzahl und die Darstellung der Pfeile hat den tatsächlichen Verhältnissen zu entsprechen. In den Pfeilen können Hinweise auf Beschränkungen, Verbote oder Gebote enthalten sein. Auf den Zeichen können auch Entfernungsangaben angebracht werden. Auf Autobahnen und Autostraßen sind die Zeichen mit blauem Grund und weißen Pfeilen auszuführen. Wird ein besonderer Fahrstreifenverlauf wegen vorübergehender Bauarbeiten angezeigt, so sind die

107. Dem § 53 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Auf Vorwegweisern, Wegweisern und Orientierungstafeln sind die Namen von Orten, die im Ausland liegen, nach der offiziellen Schreibweise des betreffenden Staates anzugeben (zB Bratislava, Sopron, Maribor). Die zusätzliche Anführung einer allfälligen deutschsprachigen Ortsbezeichnung ist zulässig (zB Preßburg, Ödenburg, Marburg).“

108. Dem § 54 Abs. 5 werden folgende lit. h und i angefügt:

„h)

**ausgenommen**

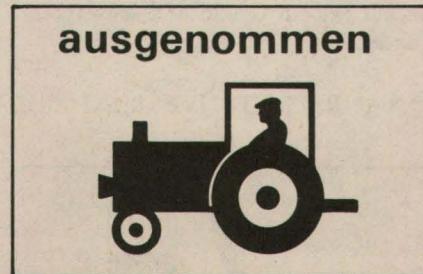


Eine solche Zusatztafel unter dem Zeichen „Halten und Parken verboten“ zeigt an, daß das Halten und Parkverbot nicht für Fahrzeuge gilt, die nach der Bestimmung des § 29 b Abs. 3 gekennzeichnet sind.

14

1188 der Beilagen

i)



Eine solche Zusatztafel unter dem Zeichen „Überholen verboten“ zeigt an, daß Zugmaschinen, Motorkarren und selbstfahrende Arbeitsmaschinen überholt werden dürfen.“

109. § 55 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Zur Sicherung, Leitung und Ordnung des fließenden und des ruhenden Verkehrs können auf der Straße Bodenmarkierungen angebracht werden; sie können als Längsmarkierungen, Quermarkierungen, Richtungspfeile, Schraffen, Schriftzeichen, Symbole u. dgl. ausgeführt werden.“

110. Im § 55 Abs. 4 wird vor dem Wort „Zickzacklinie“ das Wort „gelben“ eingefügt.“

111. Nach § 55 Abs. 5 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und es wird folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht für den Bereich von vorübergehenden Baustellen.“

112. § 55 Abs. 6 hat zu laufen:

„(6) Sofern sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt, sind Bodenmarkierungen in weißer Farbe auszuführen; vorübergehende Bodenmarkierungen, wie etwa bei Umleitungen, Baustellen und zeitweisen besonderen Verkehrsführungen, sind in gelber Farbe auszuführen.“

113. Im § 55 Abs. 7 werden nach dem Wort „Straßennägeln“ die Worte „oder Fahrstreifenbegrenzern“ eingefügt.

114. Im § 56 Abs. 3 wird das Wort „Richtzeichen“ durch das Wort „Hinweiszeichen“ ersetzt.

115. Nach § 56 wird folgender § 56 a eingefügt:

#### „§ 56 a Radfahrerschutzwegmarkierung“

(1) Wenn Radfahrstreifen, Radwege oder Geh- und Radwege eine Fahrbahn queren und Sicherheit und Umfang des Fahrradverkehrs es erfordern, sind Radfahrerschutzwägen anzulegen, sofern für den Fahrradverkehr nicht in anderer Weise, etwa durch Über- oder Unterführungen, Vorsorge getroffen ist.

(2) Die Benützung von Radfahrerschutzwägen ist, sofern nicht die Voraussetzung des Abs. 3 gegeben ist, durch Lichtzeichen zu regeln.

(3) Solange es die Verkehrsverhältnisse nicht erfordern, kann von einer Regelung des Verkehrs durch Lichtzeichen bei Radfahrerschutzwägen Abstand genommen werden. In diesem Fall ist der Radfahrerschutzweg mit blinkendem gelbem Licht oder mit dem Hinweiszeichen „Kennzeichnung eines Radfahrerschutzwägen“ zu kennzeichnen.“

116. § 57 hat zu laufen:

#### „§ 57. Einrichtungen neben und auf der Fahrbahn“

(1) Zur besseren Kenntlichmachung des Verlaufes einer Straße können neben der Fahrbahn Leitflöcke, Leitplanken, Leitbaken, Leitmale, Schneestangen u. dgl. angebracht werden. Überdies können, wenn es die Anlageverhältnisse der Straße erfordern, zur Sicherung des Straßenverkehrs Sicherheitsleitschienen, Lauflichtanlagen, andere Anlagen zur Abgabe von blinkendem Licht oder ähnliche Einrichtungen verwendet werden. Solche Einrichtungen sowie Fahrstreifenbegrenzer, straßenbauliche Einrichtungen u. dgl. können zur Ordnung und Sicherung des Verkehrs, insbesondere zur Teilung der Verkehrseinrichtungen, auch auf der Fahrbahn vorgesehen werden.

(2) Leitplanken, Leitbaken und Leitmale sind zur besseren Erkennbarkeit mit rückstrahlendem Material in roter und weißer Farbe, Fahrstreifenbegrenzer in gelber Farbe auszustatten. Lauflichtanlagen und andere Anlagen zur Abgabe von blinkendem Licht haben weißgelbes oder gelbes Licht auszustrahlen. Werden die übrigen Einrichtungen gemäß Abs. 1 zur besseren Erkennbarkeit mit rückstrahlendem Material ausgestattet, so ist an der rechten Straßenseite im Sinne der Fahrtrichtung die Farbe Rot, an der linken die Farbe Weiß zu verwenden. Kann an solchen Einrichtungen an beiden Seiten vorbeigefahren werden, so ist die Farbe Gelb zu verwenden. Anstelle des rückstrahlenden Materials kann auch eine Lichtquelle in der entsprechenden Farbe verwendet werden.“

117. § 58 Abs. 4 hat zu laufen:

„(4) Ist der Lenker eines Fahrzeugs nicht auch dessen Besitzer, bei Kraftfahrzeugen dessen Zulassungsbesitzer, so hat er, wenn sich das Fahrzeug oder die Ladung nicht in einem den rechtlichen Vorschriften entsprechenden Zustand befindet, dies dem Besitzer des Fahrzeugs oder dem Verfügungsberechtigten, bei Kraftfahrzeugen dem Zulassungsbesitzer, zu melden.“

118. Im § 62 Abs. 4 wird die Zitierung „in § 52 Z 13 lit. g und h“ durch die Zitierung „im zweiten und dritten Absatz des § 52 Z 13 b“ ersetzt.

119. § 63 hat zu entfallen.

120. Im § 65 Abs. 3 wird der letzte Satz durch folgende zwei Sätze ersetzt:

## 1188 der Beilagen

15

„Für das Mitführen von mehr als einer Person auf einem Fahrrad ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich, die zu erteilen ist, wenn unter Bedachtnahme auf die besondere Bauart und Beschaffenheit des Fahrrades (§ 66 Abs. 6) die Verkehrssicherheit nicht gefährdet ist. Die Bewilligung kann unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit bedingt, befristet oder mit Auflagen erteilt werden.“

121. Im § 66 Abs. 2 wird nach Z 6 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und es wird folgende Z 7 angefügt:

„7. mit Reifen oder Felgen, deren Seitenwände ringförmig zusammenhängend weiß oder gelblich rückstrahlend sind, oder an jedem Rad mit mindestens drei nach beiden Seiten wirksamen gelben Rückstrahlern mit einer Lichteintrittsfläche von mindestens 20 cm<sup>2</sup>.“

122. § 66 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Fahrräder zum Mitführen von Personen, die mehr als acht Jahre alt sind, müssen für jede Person einen eigenen Sitz, eine eigene Haltevorrichtung und eigene Tretkurbeln haben.“

123. Im § 67 Abs. 3 werden im zweiten Satz die Worte „von Personen“ durch die Worte „zur Beförderung von Personen auf Fahrradanhängern und mit mehrspurigen Fahrrädern“ ersetzt.

124. § 68 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Auf Straßen mit Radfahrstreifen, Radwegen oder Geh- und Radwegen sind mit einspurigen Fahrrädern ohne Anhänger diese Fahrbahneinrichtungen zu benutzen. Mit mehrspurigen Fahrrädern und mit Fahrrädern mit Anhänger ist die Fahrbahn zu benutzen. Auf Gehsteigen und Gehwegen ist das Radfahren in der Längsrichtung verboten; das Schieben eines Fahrrades ist erlaubt.

(2) Radfahrer dürfen nur auf Radwegen und in Wohnstraßen nebeneinander fahren und Fahrräder nebeneinander schieben. Radfahrer sind beim Einbiegen von Radfahrstreifen, Radwegen oder Rad- und Gehwegen auf die Fahrbahn wortepflichtig im Sinne des § 19 Abs. 7.“

125. Im § 68 Abs. 5 haben die Worte und der Klammerausdruck „und Geschwindigkeitsverminde-  
rung (§§ 11 und 21)“ zu entfallen.

126. Dem § 68 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) An Stellen, wo der Verkehr weder durch Arm- noch durch Lichtzeichen geregelt wird, dürfen Radfahrer einen Radfahrerschutzweg nicht unmittelbar vor einem herannahenden Fahrzeug und für dessen Lenker überraschend befahren.“

127. Im § 69 Abs. 1 hat der zweite Satz zu entfallen.

128. Im § 76 Abs. 3 wird im ersten Satz das Wort „überqueren“ durch die Worte „zum Überqueren

betreten“ ersetzt und wird im letzten Satz vor den Worten „Arm- oder Lichtzeichen“ das Wort „angeführten“ eingefügt.

129. Im § 76 a Abs. 1 hat der zweite Satz zu lauten:

„In einer solchen Fußgängerzone ist jeglicher Fahrzeugverkehr verboten, sofern sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt; das Schieben eines Fahrrades ist erlaubt.“

130. § 76 a Abs. 5 lit. a hat zu lauten:

„a) mit Fahrzeugen des Straßendienstes und der Müllabfuhr sowie gegebenenfalls mit Schienen-Fahrzeugen und Omnibussen des Kraftfahrlinienverkehrs und“

131. Im § 76 a Abs. 6 werden im zweiten Satz die Worte „nicht schneller als 10 km/h“ durch die Worte „nur mit Schrittgeschwindigkeit“ ersetzt.

132. Nach § 76 a wird folgender § 76 b eingefügt:

**„§ 76 b. Wohnstraße“**

(1) Die Behörde kann, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs, die Entflechtung des Verkehrs oder die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines Gebäudes oder Gebietes erfordert, durch Verordnung Straßenstellen oder Gebiete dauernd oder zeitweilig zu Wohnstraßen erklären. In einer solchen Wohnstraße ist der Fahrzeugverkehr verboten; ausgenommen davon sind der Fahrradverkehr, das Befahren mit Fahrzeugen des Straßendienstes und der Müllabfuhr sowie das Befahren zum Zwecke des Zu- und Abfahrens.

(2) In Wohnstraßen ist das Betreten der Fahrbahn und das Spielen gestattet. Der erlaubte Fahrzeugverkehr darf aber nicht mutwillig behindert werden.

(3) Die Lenker von Fahrzeugen in Wohnstraßen dürfen Fußgänger und Radfahrer nicht behindern oder gefährden, haben von ortsgesetzten Gegenständen oder Einrichtungen einen der Verkehrssicherheit entsprechenden seitlichen Abstand einzuhalten und dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren. Beim Ausfahren aus einer Wohnstraße ist dem außerhalb der Wohnstraße fließenden Verkehr Vorrang zu geben.“

133. Im § 77 Abs. 1 hat der letzte Satz zu lauten:

„Bei der Benützung der Fahrbahn durch solche Züge gelten die Bestimmungen des II. Abschnittes sowie die Bestimmungen über die Bedeutung der Arm- oder Lichtzeichen sinngemäß.“

134. Im § 79 Abs. 2 hat der zweite Satz zu lauten:

„Bei der Benützung der Fahrbahn gelten für sie die Bestimmungen des II. Abschnittes sinngemäß und sie haben Arm- oder Lichtzeichen zu beachten.“

135. Im § 81 Abs. 4 hat der letzte Satz zu entfallen.

136. § 82 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Eine Bewilligung nach Abs. 1 ist auch für das Aufstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne Kennzeichentafeln erforderlich.“

137. § 82 Abs. 3 lit. b hat zu lauten:

„b) für das Wegschaffen eines betriebsunfähig gewordenen Fahrzeuges oder für dessen Instandsetzung, sofern dies einfacher als das Wegschaffen ist und der fließende Verkehr dadurch nicht behindert wird,“

138. Dem § 82 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs erfordert, ist die Bewilligung bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen; die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung weggefallen sind.“

139. Dem Text des § 83 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt und diesem Absatz folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Wenn in einer Fußgängerzone oder in einer Wohnstraße kein Gehsteig vorhanden ist, so gilt die Maßangabe nach Abs. 1 lit. c bezüglich eines Gehsteiges für einen 1,5 m breiten Streifen entlang der Häuserfronten, für den übrigen Teil der Fußgängerzone oder Wohnstraße gilt die Angabe bezüglich der Fahrbahn.“

140. Im § 84 Abs. 1 wird das Wort „Richtzeichen“ durch das Wort „Hinweiszeichen“ ersetzt.

141. Dem § 84 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für eine solche Ausnahmebewilligung gelten die Bestimmungen des § 82 Abs. 5 letzter Satz sinngemäß.“

142. Dem § 84 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Ist eine Werbung oder Ankündigung entgegen der Bestimmung des Abs. 2 und ohne Bewilligung nach Abs. 3 angebracht worden, so hat die Behörde den Besitzer oder Verfügungsberechtigten mit Bescheid zu verpflichten, die Werbung oder Ankündigung zu entfernen.“

143. Im § 88 Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:

„Auf der Fahrbahn sind Spiele jeder Art verboten; dies gilt nicht für Wohnstraßen.“

144. § 89 a Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Wird durch einen Gegenstand auf der Straße, insbesondere durch ein stehendes Fahrzeug, mag es betriebsfähig oder nicht betriebsfähig sein, durch Schutt, Baumaterial, Hausrat u. dgl. der Verkehr beeinträchtigt, so hat die Behörde die Entfernung des Gegenstandes ohne weiteres Verfahren zu

veranlassen. Das gleiche gilt bei einem Gegenstand, bei dem zu vermuten ist, daß sich dessen der Inhaber entledigen wollte, insbesondere wenn ein Kraftfahrzeug oder Anhänger ohne Kennzeichentafeln abgestellt ist.“

145. Im § 89 a wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2 a eingefügt:

„(2 a) Eine Verkehrsbeeinträchtigung im Sinne des Abs. 2 ist insbesondere gegeben,

- a) wenn Schienenfahrzeuge nicht unbehindert fahren können,
- b) wenn der Lenker eines Omnibusses des Kraftfahrliniенverkehrs am Vorbeifahren oder Wegfahren, am Zufahren zu einer Haltestelle oder zu einer Garage oder am Befahren eines Fahrstreifens für Omnibusse gehindert ist,
- c) wenn der Lenker eines sonstigen Fahrzeuges am Vorbeifahren oder Wegfahren oder am Zufahren zu einer Ladezone oder zu einer Garagen- oder Grundstückseinfahrt gehindert ist,
- d) wenn der Inhaber eines Ausweises nach § 29 b Abs. 4 oder 5 am Zufahren zu einem gemäß § 43 Abs. 1 lit. d freigehaltenen Abstellplatz gehindert ist,
- e) wenn Fußgänger, insbesondere auch Personen mit Kinderwagen oder Behinderte mit Rollstuhl, an der Benützung eines Gehsteiges, eines Gehweges oder eines Geh- und Radweges gehindert sind,
- f) wenn Radfahrer an der Benützung eines Radfahrstreifens, eines Radweges oder eines Geh- und Radweges gehindert sind,
- g) wenn ein Fahrzeug auf einem Schutzweg oder Radfahrerschutzweg oder vor einer Behindertenrampe abgestellt ist oder
- h) wenn ein Fahrzeug, das nicht ein Omnibus ist, auf einer für Omnibusse vorbehaltenen Parkfläche („Buszone“) abgestellt ist.“

146. Im § 89 a Abs. 3 werden die Worte „die im Abs. 2“ durch die Worte „unter den im Abs. 2 genannten Voraussetzungen die dort“ ersetzt.

147. § 89 a Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Das Entfernen und Aufbewahren des Gegenstandes erfolgt auf Kosten desjenigen, der im Zeitpunkt des Aufstellens oder Lagerns des Gegenstandes dessen Inhaber, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern dessen Zulassungsbewerber war. Die Kosten sind vom Inhaber, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern vom Zulassungsbewerber oder deren Erfüllungsgehilfen (Beauftragten) bei der Übernahme des Gegenstandes zu bezahlen. Wird der Gegenstand innerhalb der gemäß Abs. 5 festgesetzten Frist nicht übernommen oder die Bezahlung der Kosten verweigert, so sind die Kosten dem Inhaber des entfernten Gegenstandes, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen dem Zulas-

## 1188 der Beilagen

17

sungsbesitzer mit Bescheid vorzuschreiben. Die Behörde ist berechtigt, den Gegenstand bis zur vollständigen Bezahlung aller Kosten zurückzubehalten. Ist der Gegenstand widerrechtlich entzogen worden, so sind die Kosten demjenigen vorzuschreiben, der den Gegenstand entzogen hat; in diesem Falle ist eine Zurückbehaltung des Gegenstandes unzulässig. Ist der Gegenstand jedoch zu einem Zeitpunkt aufgestellt oder gelagert worden, zu dem die Voraussetzungen zur Entfernung nach Abs. 2 oder 3 noch nicht vorlagen, so sind die Kosten für die Entfernung, Aufbewahrung und Übernahme des Gegenstandes und die Gefahr der Entfernung und Aufbewahrung von dem Rechtsträger zu tragen, dessen Organ die Entfernung veranlaßt hat, es sei denn, daß dem Inhaber der bevorstehende Eintritt der Voraussetzung bekannt war oder daß die Aufstellung oder Lagerung von Anbeginn gesetzwidrig war. Eine Kostenvorschreibung nach Ablauf von drei Jahren nach Entfernung des Gegenstandes ist unzulässig.“

148. § 92 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden haben dafür zu sorgen, daß diese Gehsteige und Gehwege sowie Fußgängerzonen und Wohnstraßen nicht verunreinigen.“

149. Im § 93 Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:

„Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten haben dafür zu sorgen, daß die entlang der Liegenschaft innerhalb einer Breite von 10 m vorhandenen dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind.“

150. Im § 93 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) In einer Fußgängerzone oder Wohnstraße ohne Gehsteige gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 für einen 1 m breiten Streifen entlang der Häuserfronten.“

151. Im § 93 Abs. 2 hat das Wort „überhängende“ zu entfallen.

152. § 94 hat zu lauten:

**„§ 94. Zuständigkeit des Bundesministers für Verkehr“**

Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr

1. für die Erlassung der ihm in diesem Bundesgesetz ausdrücklich vorbehaltenen Verordnungen,
2. für die Erlassung von Verordnungen, die sich auf das ganze Bundesgebiet erstrecken,

3. für die Erlassung von Verordnungen, die Autobahnen betreffen, sofern hiefür nicht die Landesregierung zuständig ist,
4. für die Erlassung von Verordnungen, mit denen Bundesstraßen zu Autostraßen oder Vorrangstraßen erklärt oder mit Nummern oder Buchstaben versehen werden, und
5. für Vorschreibungen gemäß § 98 Abs. 3, die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs auf Autobahnen betreffen, sofern hiefür nicht die Landesregierung zuständig ist.“

153. § 94 a Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, sofern sich nicht eine andere Zuständigkeit ergibt, die Landesregierung. Diese ist jedenfalls zuständig

1. für die Erteilung der Bewilligung nach § 90 für Arbeiten auf oder neben einer Autobahn,
2. für die Erlassung der im Zusammenhang mit der Erteilung einer Bewilligung nach Z 1 erforderlichen Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsgebote (§ 43 Abs. 1),
3. für im Zusammenhang mit der Erteilung einer Bewilligung nach Z 1 erforderliche Vorschreibungen gemäß § 98 Abs. 3 und
4. für die Handhabung der Verkehrspolizei (§ 94 b lit. a) auf Autobahnen.“

154. § 94 d Z 1 hat zu laufen:

„1. die Bewilligung von Ausnahmen nach § 24 Abs. 5 b,“

155. Im § 94 d werden nach Z 1 folgende Z 1 a und 1 b eingefügt:

„1 a. die Bestimmung von Kurzparkzonen (§ 25),  
1 b. die Bestimmung von Parkzonen für die Wohnbevölkerung (§ 25 a),“

156. Im § 94 d wird nach Z 3 folgende Z 3 a eingefügt:

„3 a. die Erlassung von Bescheiden betreffend Vermeidung von Verkehrsbeeinträchtigungen (§ 35),“

157. § 94 d Z 4 hat zu laufen:

„4. die Erlassung von Verordnungen nach § 43, mit denen Beschränkungen für das Halten und Parken oder ein Hupverbot erlassen werden,“

158. Im § 94 d wird nach Z 8 folgende Z 8 a eingefügt:

„8 a. die Bestimmung von Wohnstraßen (§ 76 b),“

159. Im § 96 Abs. 4 werden im dritten Satz die Worte „das Vorschrifzeichen „Beschränkung für Halten oder Parken“ (§ 52 Z 13)“ durch die Worte „die Vorschrifzeichen nach § 52 Z 13 a bzw. 13 b“ ersetzt.

160. Dem § 97 Abs. 1 a wird folgender Satz angefügt:

„Das gleiche gilt im Bereich einer Mautstelle für die mit der Mauteinhebung betrauten Organe des Straßenerhalters.“

161. Dem § 97 Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei solchen Amtshandlungen sind die Organe der Straßenaufsicht auch berechtigt, die aus Gründen der Verkehrssicherheit allenfalls notwendigen Verkehrsbeschränkungen (zB sogenannte Geschwindigkeitstrichter) anzuordnen und durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen sowie eine allenfalls notwendige Regelung mit Lichtzeichen vorzunehmen. Für die Anwendung dieser Maßnahme gelten die Bestimmungen des § 44 b Abs. 2 bis 4 sinngemäß.“

162. Im § 99 Abs. 1 werden in der Einleitung die Worte „von 5 000 S bis 30 000 S“ durch die Worte „von 10 000 S bis 50 000 S“ und das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

163. Im § 99 Abs. 2 wird in der Einleitung das Wort „500 S“ durch das Wort „1 000 S“ ersetzt.

164. Im § 99 Abs. 2 lit. a wird die Zitierung „§ 4 Abs. 1 und 2“ durch die Zitierung „§ 4 Abs. 1, 2 oder 5“ ersetzt.

165. § 99 Abs. 3 lit b hat zu lauten:

„b) wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet,“

166. § 99 Abs. 3 lit. f hat zu lauten:

„f) wer Tiere während der Fahrt an einer Leine hält oder an Fahrzeuge anhängt, um sie mitlaufen zu lassen, ausgenommen die Fälle des § 74 Abs. 3,“

167. Im § 99 Abs. 3 wird nach lit. i der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und es werden folgende lit. j und k angefügt:

j) wer Werbungen oder Ankündigungen entgegen den Bestimmungen des § 84 anbringt,  
k) wer durch Arbeiten auf oder neben der Straße entgegen den Bestimmungen des § 90 den Straßenverkehr beeinträchtigt.“

168. § 99 Abs. 4 lit. f hat zu lauten:

„f) wer an Einfriedungen spitze Gegenstände anbringt, frisch gestrichene Gegenstände nicht kenntlich macht oder elektrisch geladene Draht einfriedungen weniger als 2 m von der Straße entfernt anbringt (§ 91 Abs. 3 bis 5),“

169. Im § 99 Abs. 4 lit. g werden nach dem Wort „Besitzer“ die Worte „oder Verwahrer“ eingefügt.

170. § 99 Abs. 6 lit. a hat zu lauten:

„a) wenn durch die Tat lediglich Sachschaden entstanden ist, die Bestimmungen über das Verhalten bei einem Verkehrsunfall mit bloßem Sachschaden (§ 4 Abs. 5) eingehalten worden sind und keine Übertretung nach Abs. 1 vorliegt,“

171. § 99 Abs. 6 lit. d hat zu lauten:

„d) wenn eine Zuwiderhandlung gegen § 25 Abs. 3 oder gegen eine auf Grund des § 25 Abs. 1 oder 4 erlassene Verordnung auch einen abgabenrechtlichen Tatbestand bildet.“

172. Im § 100 Abs. 3 lit. a wird das Wort „„5 000 S“ durch das Wort „10 000 S“ ersetzt.

173. Im § 100 Abs. 5 a werden die Zitierung „7 Abs. 2,“ durch die Zitierung „7 Abs. 2 und 5,“ und die Zitierung „38 Abs. 5 und 7,“ durch die Zitierung „38 Abs. 2 a, 5 und 7,“ ersetzt.

174. Im § 100 Abs. 7 hat der dritte Satz zu lauten:

„Die eingehobenen Strafgelder sind für die Straßenerhaltung sowie für die Beschaffung und Erhaltung von Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zu verwenden.“

175. Dem § 100 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

„Bei einer Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 3 lit. j fließen die Strafgelder der betreffenden Gemeinde zu.“

176. Im § 101 Abs. 1 wird das Wort „verwarnt“ durch das Wort „ermahnt“ ersetzt.

## Artikel II

(1) Verkehrslichtsignalanlagen, die den Bestimmungen des § 38 in der Fassung dieses Bundesgesetzes nicht entsprechen, sind bei einem allfälligen Umbau, spätestens aber bis 31. Dezember 1988 diesen Bestimmungen anzupassen. Bis dahin sind Lichtzeichen nach den bisher geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen, die den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht entsprechen, sind bei einem allfälligen Austausch, spätestens aber bis 31. Dezember 1993 durch Zeichen und Leiteinrichtungen nach diesem Bundesgesetz zu ersetzen. Bis dahin sind Zeichen und Einrichtungen nach den bisher geltenden Bestimmungen zu beachten.

(3) Fahrräder, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits im Verkehr sind und der Bestimmung des § 66 Abs. 2 Z 7 nicht entsprechen, dürfen weiterverwendet werden; sie sind bis 31. Dezember 1988 der genannten Bestimmung entsprechend auszurüsten.

**Artikel III**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1983 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes dürfen bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen wer-

den. Solche Verordnungen dürfen frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr betraut, soweit die Vollziehung nicht den Ländern zusteht und insoweit den Landesregierungen obliegt.

20

1188 der Beilagen

**VORBLATT****Problem:**

Die fortschreitende Straßenverkehrsentwicklung sowie internationale Abkommen erfordern von Zeit zu Zeit Anpassungen der straßenpolizeilichen Vorschriften.

**Ziel:**

Die Hebung der Sicherheit im Straßenverkehr.

**Problemlösung:**

An die Straßenverkehrsentwicklung angepaßte Verhaltensnormen sowie neue technische Maßnahmen sollen eine Hebung der Straßenverkehrssicherheit gewährleisten. Weiters beinhaltet die vorliegende Gesetzesnovelle eine Förderung des öffentlichen Verkehrs sowie des Fahrradverkehrs.

**Alternativlösungen:**

Keine.

**Kosten:**

Im Hinblick auf die sehr langen Überprüfungsfristen wird die Gesetzesnovelle im wesentlichen keine zusätzlichen Kosten verursachen, da die Anpassung der Verkehrslichtsignalanlagen, der Straßenverkehrszeichen und der Bodenmarkierungen in etwa dem laufenden Aufwand für diese Einrichtungen entsprechen wird.

## Erläuterungen

### Allgemeines

Die letzte umfangreiche Novellierung der Straßenverkehrsordnung stammt aus dem Jahre 1976. Die inzwischen eingetretene Verkehrsentwicklung und die gesammelten Erfahrungen, die sich bei der Handhabung der Straßenverkehrsordnung ergeben haben, erfordern nunmehr eine neuerliche Novellierung in größerem Umfang. Dabei war auch auf die sogenannten Wiener Abkommen über den Straßenverkehr, die für Österreich am 11. August 1982 in Kraft treten, Bedacht zu nehmen, wenngleich die Straßenverkehrsordnung schon weitgehend diesen internationalen Abkommen angepaßt ist.

Abgesehen von zahlreichen Anpassungen sind Vorschriften zur Beschleunigung des öffentlichen Verkehrs und zur Erleichterung des Fahrradverkehrs vorgesehen. Eine Bestimmung betrifft auch die gesetzliche Verankerung sogenannter Wohnstraßen, in denen der Fahrzeugverkehr dem Fußgängerverkehr untergeordnet ist.

### Zu einzelnen Bestimmungen des Artikel I

#### Zu Z 1 bis 10:

Die Definitionen dienen der Klarstellung sowohl für die Verkehrsteilnehmer als auch für die mit der Vollziehung befaßten Behörden. Teils betreffen die neuen Definitionen auch eine Anpassung an andere Rechtsvorschriften, im besonderen an das Kraftfahrgesetz 1967.

#### Zu Z 11:

Die Ergänzung dieser Begriffsbestimmung dient auch einer Klarstellung, um das Benützen eines Verzögerungs- oder Beschleunigungsstreifens nicht als Überholen gelten zu lassen. Dies war im Hinblick auf eine sinnvolle Benützung dieser Fahrstreifen notwendig geworden.

#### Zu Z 12:

Da Motorfahrräder nunmehr Kraftfahrzeuge sind, konnte die gesonderte Anführung entfallen.

#### Zu Z 13:

Die bisher bestandene Möglichkeit, daß sich bei einem Verkehrsunfall in einem Schienenfahrzeug

erst nach dem Wegfahren eine Person als verletzt meldet, ist auch bei Omnibussen des Kraftfahrlinienvorkehrs gelegentlich zu beobachten. Um den öffentlichen Verkehr in einem solchen Falle nicht unnötig zu verzögern, wird die für Schienenfahrzeuge vorgesehene Möglichkeit der Meldung auf Omnibusse im Liniendienst ausgedehnt.

#### Zu Z 14:

Die Ergänzung dient der Klarstellung; in letzter Zeit sind Zweifel darüber aufgetreten, in welcher Weise ein „Identitätsnachweis“ zu erbringen ist. Es soll klargestellt sein, daß die Voraussetzungen dieser Vorschrift gegeben sind, wenn die betreffenden Personen ihren Namen und ihre Anschrift nachweisen. Dieser Nachweis wird bei Lenkern von Kraftfahrzeugen, ausgenommen Motorfahrräder, in der Regel durch Vorweisen des Führerscheines und des Zulassungsscheines, sonst durch einen amtlichen Lichtbildausweis, der Name und Anschrift enthält, zu erbringen sein.

#### Zu Z 15:

Seit Jahren wird die Problematik der bloßen Sachschadenunfälle diskutiert. Mit der vorgesehenen Bestimmung wird versucht, eine Lösung in der Weise zu finden, daß die vom Unfall verständigte Polizei- oder Gendarmeriedienststelle die Mitteilung über die wesentlichsten Unfalldaten entgegenzunehmen hat, wenn ein Unfallbeteiligter dies verlangt. Dabei soll keineswegs eine Feststellung hinsichtlich des Verschuldens getroffen werden. Zur einfacheren Handhabung dieser Bestimmung könnte in Aussicht genommen werden, ein Formblatt aufzulegen.

#### Zu Z 16:

Die Ergänzung dieser Bestimmung dient der Klarstellung, und zwar in der Weise, daß nur eine Person mit einem Blutalkoholgehalt von 0,8‰ oder darüber als vom Alkohol beeinträchtigt gilt, mit allen Folgen, die an diesen Zustand geknüpft sind. Wenn jedoch dieser Blutalkoholgehalt nicht erreicht wird, kann gegebenenfalls eine Fahruntüchtigkeit im Sinne des § 58 mit den dort genannten Folgen gegeben sein, ein solcher Zustand soll aber nicht zu den Folgen führen, die eine Alkohol-

22

1188 der Beilagen

beeinträchtigung nach sich zieht. In diesem Falle kommt dann auch eine Bestrafung nach § 99 Abs. 1 nicht in Betracht.

**Zu Z 17:**

Es sind Zweifel aufgetreten, ob die bei den Bundespolizeibehörden tätigen Ärzte dem öffentlichen Sanitätsdienst zuzurechnen sind. Zur eindeutigen Regelung werden diese Ärzte nun ausdrücklich angeführt.

**Zu Z 18:**

Zur zielführenden Einschränkung der besonders verkehrsgefährdenden Alkoholisierung von Fahrzeuglenkern wird nunmehr eine zwangsweise Blutabnahme auch bei bloß positivem Alkotest vorgesehen; bisher war dies nur bei Verdacht einer Alkoholisierung im Zusammenhang mit einem schweren Verkehrsunfall vorgeschrieben. Die Blutuntersuchung soll die Frage der Alkoholisierung eindeutig klären und damit zu einer raschen und zweifelsfreien Entscheidung der Behörde beitragen. Die Blutabnahme kann gemäß Abs. 7 a auch von einem diensthabenden Arzt einer öffentlichen Krankenanstalt vorgenommen werden; eine weitere ärztliche Untersuchung im Sinne des Abs. 4 ist entbehrlich. Hier ist auch anzumerken, daß die Bestimmung des § 5 Abs. 6 erster Fall (Verkehrsunfall) dann nicht anzuwenden ist, wenn nur der Lenker selbst verletzt worden ist. Der Vorgeführte ist eine von der bei einem Verkehrsunfall getöteten oder verletzten Person verschiedene Person.

**Zu Z 20:**

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, daß die Kosten einer Untersuchung auf Alkoholbeeinträchtigung einschließlich einer Blutalkoholfeststellung in jedem Fall nur bei einem positiven Ergebnis vom Untersuchten zu tragen sind. Die bisherige Regelung, wonach die Kosten auch bei einer negativen Blutalkoholbestimmung vom Untersuchten zu tragen waren, wenn er diese Untersuchung verlangt hat, scheint nicht gerechtfertigt zu sein. Ein Verdächtiger soll die zu seiner Entlastung dienenden Untersuchungen verlangen können, ohne fürchten zu müssen, die Kosten unabhängig vom Ergebnis tragen zu müssen.

**Zu Z 21:**

Hier wird ausdrücklich eine Verhaltensnorm eingeführt. Ausnahmen können etwa für Straßenbahnen (wie auf der Ringstraße in Wien) oder Radfahrer auf gesonderten Radfahrstreifen verordnet werden.

**Zu Z 23:**

Durch die Einführung sogenannter gemischter Geh- und Radwege war die Neufassung erforderlich.

**Zu Z 24:**

Das Überfahren von Sperrflächen wird ausdrücklich verboten, wenngleich in der Regel Sperrflächen auch bisher schon mit Sperrlinien abgegrenzt waren.

**Zu Z 25:**

Diese Bestimmung war im Hinblick auf die Einführung von Radfahrerschutzwegen notwendig.

**Zu Z 26 und 28:**

Für Radfahrer soll aus Sicherheitsgründen durch entsprechende Hinweiszeichen in Verbindung mit Bodenmarkierungen ein gesondertes Einordnen ermöglicht werden können. Dieser Möglichkeit dienen die Ergänzungen.

**Zu Z 27:**

Mit dieser Bestimmung wird das sogenannte Reißverschlußsystem auch in Österreich eingeführt. Dieses System besagt, daß bei der Verringerung von Fahrstreifen, dh., wenn zB zwei Fahrstreifen in einen übergehen oder ein Fahrstreifen verlegt ist, jene Fahrzeuge, die auf den beiden Fahrstreifen ankommen, sich wechselweise einordnen sollen. Damit soll eine flüssigere Verkehrsabwicklung gewährleistet werden.

**Zu Z 29:**

Die Neufassung dient im wesentlichen der Klarstellung. Es soll bei einem Linkseinbiegeverbot bzw. Geradeausgebot auch das Umkehren verboten sein und auf Einbahnstraßen und auf Richtungsfahrbahnen ausdrücklich verboten werden, wenngleich dies an sich selbstverständlich wäre.

**Zu Z 30:**

Die Ergänzung ist wegen der Einführung von Radfahrerschutzwegen notwendig.

**Zu Z 31:**

Im Bereich des Vorschriftenzeichens „Überholen verboten“ soll es künftig erlaubt sein, Fahrzeuge, deren Lenker beabsichtigen, links einzubiegen und sich entsprechend eingeordnet haben, rechts zu überholen. Eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer kann dadurch nicht eintreten, bringt aber andererseits eine Erleichterung in jenen Fällen, in denen Fahrzeuge wegen starken Gegenverkehrs längere Zeit nicht nach links einbiegen können.

**Zu Z 32:**

Diese Bestimmung ist wegen der Einführung des Radfahrerschutzweges notwendig. Dabei ist auch der „imaginäre Schutzweg“ für Kinder im Sinne des § 29 a Abs. 1 berücksichtigt worden.

## 1188 der Beilagen

23

**Zu Z 33:**

Im Interesse eines gefahrlosen Überholens von längeren Fahrzeugen soll nunmehr der Lenker eines „langen“ Fahrzeuges nach jedem solchen Fahrzeug einen Abstand von mindestens 50 m einhalten.

**Zu Z 34:**

Mit dieser Bestimmung wird auch angeordnet, daß beim Ausfahren aus einer Wohnstraße, wie sie nunmehr eingeführt wird, den außerhalb einer Wohnstraße fahrenden Fahrzeugen Vorrang zu geben ist. Gleches soll für Radwege und dergleichen gelten.

**Zu Z 35:**

Die Bestimmung betreffend Bremsanzeige ist auf die Lenker von Kraftfahrzeugen, die die entsprechenden Vorrichtungen haben müssen, eingeschränkt worden. Radfahrer konnten dieser Verpflichtung ohne Beeinträchtigung ihrer eigenen Sicherheit schon bisher nicht nachkommen und bei Fuhrwerken kommt eine rasche Geschwindigkeitsverminderung, die angezeigt werden sollte, wohl ohnedies nicht in Betracht.

**Zu Z 36:**

Diese Bestimmung konnte gestrichen werden, weil sie mit den immer häufiger werdenden Fahrzeugen mit Automatikgetriebe in der Regel nicht einzuhalten war. Eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit ist nicht zu erwarten, wenn der nachfolgende Fahrzeuglenker allenfalls noch annimmt, das vordere Fahrzeug werde abgebremst.

**Zu Z 37:**

Dies betrifft lediglich eine Anpassung an das Kraftfahrgesetz 1967 bezüglich des Ausdruckes „akustische Warnzeichen“.

**Zu Z 38 bis 50:**

Die Neufassung der Bestimmungen über das Halten und Parken hat zunächst den Zweck einer besseren Übersichtlichkeit. Außerdem ist dabei darauf Bedacht genommen worden, daß in Ballungsgebieten Parkraum immer weniger zur Verfügung steht. Weiters war maßgebend, für den öffentlichen Verkehr Möglichkeiten einer Beschleunigung zu versuchen. Andererseits sollte im Hinblick auf den begrenzten Parkraum in Ballungsgebieten auch eine gewisse Erleichterung in der Weise geschaffen werden, daß zum Aus- und Einsteigen in bestimmten Halteverbotsbereichen, ua. auch in zweiter Spur, kurz gehalten werden darf, wenn dadurch die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.

**Zu Z 52:**

Diese Bestimmung soll die Möglichkeit einer Überwachung der Ausnahmeregelung klarstellen. Die Bekanntgabe bloß des Namens und der Anschrift eines Patienten stellt unter Bedachtnahme auf § 10 des Ärztegesetzes keine Verletzung des ärztlichen Berufsgeheimnisses dar.

**Zu Z 53:**

In dichtverbauten Stadtbereichen ist es für die dort wohnende Bevölkerung mitunter sehr schwierig, einen Abstellplatz für das eigene Kraftfahrzeug zu finden. Es soll nun eine Regelung versucht werden, die es ermöglichen soll, hier vielleicht doch eine gewisse Erleichterung zu schaffen, wenngleich außer Frage steht, daß durch das Aufstellen einiger Straßenverkehrszeichen kein einziger zusätzlicher Parkplatz an sich geschaffen wird. Die Behörde — und hier kommt im Sinne des Art. 118 B-VG im besonderen die Gemeinde in Betracht — wird ermächtigt, bestimmte Abstellplätze für das Parken von Fahrzeugen der Wohnbevölkerung freizuhalten. Die Behörde wird auch zu bestimmen haben, auf welche Art und Weise das Parken zu überwachen sein wird. Es bietet sich wohl eine Art Ausweis ähnlich dem Ausweis nach § 29 b Abs. 4 für die in einem bestimmten Gebiet in Betracht kommende Wohnbevölkerung an.

**Zu Z 54:**

Derzeit dürfen Blaulicht und Tonfolgehorn „bei Gefahr im Verzuge“, zB bei Fahrten zum und vom Ort der dringenden Hilfeleistung oder zum Ort des sonstigen dringenden Einsatzes verwendet werden. Dazu kommen noch andere Möglichkeiten der Verwendung dieser Signale, die unberüht bleiben sollen. Der Ausdruck „Gefahr im Verzuge“ hat sich als so dehnbar und verschiedenen Auslegungen zugänglich erwiesen, daß auch bei weniger dringenden Fahrten Blaulicht und Tonfolgehorn Verwendung finden können; die Bedeutung dieser Signale wurde dadurch entwertet. Die Neufassung bezweckt die Einschränkung der Verwendung von Blaulicht und Tonfolgehorn auf das unbedingt notwendige Ausmaß, wenngleich künftig die Verwendung von Blaulicht auch für Geschwindigkeitskontrollen zulässig sein soll.

**Zu Z 55:**

Mit dieser Bestimmung wird den Lenkern von Einsatzfahrzeugen gestattet, im Bereich von automatischen Lichtsignalanlagen auch bei Rotlicht in die Kreuzung einzufahren. Voraussetzung hiefür ist aber, daß die Fahrzeuglenker in jedem Fall vor dem Einfahren anhalten, um sich zu vergewissern, daß sie ohne Gefährdung anderer die Kreuzung durchfahren können.

24

1188 der Beilagen

**Zu Z 56:**

Für das Halten auf Fahrstreifen für Omnibusse wird zufolge gleichartiger Verkehrsinteressen eine gleichartige Regelung wie für das Halten auf Gleisen von Schienenfahrzeugen getroffen.

Im dichtverbauten Gebiet war es in letzter Zeit vielfach nur unter Mißachtung bestehender Verkehrs vorschriften möglich, mit Fahrzeugen die Briefeinsammlung und Postzustellung sowie die Instandhaltung von Fernmeldeeinrichtungen (Störungsdienst) durchzuführen. Der Gewährleistung dieser öffentlichen Dienste soll die Bestimmung des Abs. 4 dienen.

**Zu Z 57 und 58:**

Die Lenker von Fahrzeugen des Straßendienstes und der Müllabfuhr sollen künftig zur Bewältigung ihrer im öffentlichen Interesse gelegenen Tätigkeit auch an Zufahrtsverbote nicht gebunden sein.

**Zu Z 59:**

Im Interesse der Verkehrssicherheit wird die Verwendung der gelbroten Warnleuchten ausdrücklich vorgeschrieben.

**Zu Z 60:**

Das Überfahren von Bodenschwellen bei Gleisanlagen wird ausdrücklich verboten.

**Zu Z 61 und 62:**

Durch die Anfügung eines neuen Absatzes 5 an den § 29 b wird sichergestellt, daß die Parkerleichterungen für stark gehbehinderte Personen auch für solche Gäste aus dem Ausland gelten. Der in Österreich vorgesehene Ausweis ist im wesentlichen gleichartig auch im Ausland in Verwendung. Diese Regelung entspricht einer Empfehlung der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister. Umgekehrt werden die österreichischen Ausweise künftig auch im Ausland verwendet werden können.

**Zu Z 63:**

Dies dient der Anpassung an das Kraftfahrgesetz 1967.

**Zu Z 65:**

Grundsätzlich sind Straßenverkehrszeichen nur anzubringen, wenn sie für die Verkehrsteilnehmer wichtig sind. Wenn man diesen Grundsatz berücksichtigt, so ergibt sich daraus auch, daß die Straßenverkehrszeichen zu jeder Zeit in gleicher Weise sichtbar sein müssen. Dem trägt die Neufassung Rechnung, wonach die den fließenden Kraftfahrtverkehr betreffenden Straßenverkehrszeichen generell mit rückstrahlendem Material ausgestattet oder bei Dunkelheit (von innen oder von außen) unmittelbar beleuchtet sein müssen.

**Zu Z 66 bis 69:**

Die hier vorgesehenen Bestimmungen dienen einer Vereinheitlichung der Lichtzeichenregelung; dies läßt eine Hebung der Verkehrssicherheit erwarten. Bei dem nach dem roten Licht oder gemeinsam mit diesem leuchtenden gelben Licht wird eine einheitliche Dauer von zwei Sekunden festgesetzt, um sogenannte „Frühstarts“ möglichst einzuschränken. Beim gelben Licht, das dem grünen Licht folgt, war eine einheitliche Regelung nicht möglich, weil hier der Räumphase einer bestimmten Kreuzung Rechnung getragen werden muß. Das grün blinkende Licht wird beibehalten. In dieser Frage ist anläßlich der Ratifizierung der Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr ein österreichischer Vorbehalt eingelegt worden, um diese doch im wesentlichen bewährte Regelung weiterverwenden zu können. Es ist jedoch die Blinkphase einheitlich festgelegt worden. Außerdem soll das Grünblitzen auch bei anderen Ampeln, insbesondere bei Fußgängerlichtzeichen, vorgesehen werden. Dies hat sich zB in der Schweiz sehr bewährt. Gleiche gilt auch für allfällige Sonderregelungen für Radfahrer oder Fahrzeuge des Kraftfahrliniendienstes.

**Zu Z 71 bis 74:**

Die Bestimmungen über Autobahnen wurden den gewonnenen Erfahrungen entsprechend zusammengefaßt. Hierbei ist auch die Vorschrift über die Benützung von Verzögerungs- bzw. Beschleunigungsstreifen vorgeschrieben worden. Durch die Definition eines Pannenstreifens war es auch möglich, für Fahrzeuge mit einem Gebrechen eine konkrete Regelung zu treffen. Die Verbote bezüglich des Befahrens von Autobahnen sind erweitert worden, insbesondere durch eine Bestimmung, daß der Pannenstreifen nicht befahren werden darf. Dies kommt insbesondere bei Stauungen zum Tragen. Dabei ist allerdings das sogenannte Freihalten einer Gasse für Einsatzfahrzeuge nicht vorgeschrieben worden, weil sich solche Maßnahmen, wie vor allem die Erfahrungen im Ausland zeigen, nicht bewähren. Bei größeren Stauungen ist dieses Freihalten kaum durchführbar. Bei Rettungseinsätzen wird daher künftig immer mehr von Hubschraubern Gebrauch zu machen sein.

**Zu Z 76:**

Diese Bestimmung dient der Anpassung an die Änderungen unter Z 75 und 77.

**Zu Z 75 und 77:**

Die Vorschrift, daß auf Autobahnen Gefahrenzeichen zweimal aufzustellen sind, wurde fallengelassen, dafür wird generell die beidseitige Anbringung von Gefahren- und Vorschriftenzeichen vorgesehen.

## 1188 der Beilagen

25

**Zu Z 78:**

Mit dieser Änderung wird die Möglichkeit geschaffen, Straßenverkehrszeichen gegebenenfalls auch in einer größeren Entfernung anzubringen und dies mit einer Zusatztafel anzudeuten.

**Zu Z 80 bis 93:**

Mit diesen Bestimmungen sollen einige inzwischen von den betreffenden internationalen Stellen beschlossene neue Verkehrszeichen eingeführt werden. Die Vorschrift, daß das Gefahrenzeichen „Kinder“ unmittelbar vor der Gefahrenstelle anzubringen ist, wird fallengelassen, da dies nicht unbedingt zweckmäßig ist. Bei Überholverboten oder Geschwindigkeitsbeschränkungen, die über eine längere Strecke gelten, soll ab 1 km schon von Anbeginn bzw. auch bei Wiederholungszeichen mit einer Zusatztafel auf die Länge hingewiesen werden, damit sich die Verkehrsteilnehmer darauf einstellen können. Die Bestimmung über die Anbringung der Zeichen „Vorrang geben“ und „Halt“ wurde einem Erfordernis der Verkehrssicherheit angepaßt. Weiters wird die Möglichkeit geschaffen, Verkehrsbeschränkungen, die auf einem bestimmten Straßenabschnitt bestehen, auf einer einmündenden Straße anzudeuten. Damit kann die Anbringung der betreffenden Straßenverkehrszeichen unmittelbar nach der Einmündung (in beiden Fahrtrichtungen) unterbleiben. Das Zeichen über ein Anhängerverbot bei allen Kraftfahrzeugen ist, insbesondere bei Bergstraßen, notwendig geworden und betrifft vor allem Wohnanhänger und Bootsanhänger. Mehrere Änderungen oder Ergänzungen dienen der Klarstellung.

**Zu Z 94 bis 106:**

Die hier vorgesehenen Zeichen bezüglich eines Radfahrerschutzweges und der Wohnstraße sind durch die Einführung dieser Maßnahmen bedingt. Bezüglich der Wegweiser wird durchgehend eine einheitliche Regelung angestrebt. So sollen Wegweiser, ausgenommen auf Autobahnen und Autostraßen, grundsätzlich weiß mit schwarzer Aufschrift sein, auf Autobahnen und Autostraßen blau mit weißer Aufschrift. Wegweiser zu anderen Verkehrseinrichtungen, wie Bahnhöfe, Flugplätze und Schiffsstationen, sollen weiß mit blauer Schrift sein; Wegweiser zu Seilbahnen und Liften werden, wie derzeit schon vielfach üblich, ausdrücklich zur nächsten Gruppe von Wegweisern (grün/weiß) genommen, um damit Änderungen entbehrlich zu machen. Für Ziele innerhalb eines Ortes, wie Sehenswürdigkeiten, öffentliche oder sonstige wichtige Einrichtungen u. dgl., sowie für Hinweise auf Landschaftsgebiete sollen grüne Wegweiser mit weißer Schrift verwendet werden. Schließlich sollen alle Hinweise auf vorübergehende Maßnahmen, wie Umleitungen u. dgl., mit gelben Tafeln mit schwarzer Schrift angezeigt werden. Um Zweifel auszuschließen, ist ausdrücklich vorgesehen, daß

das Zeichen „Ortstafel“ nicht auf einer Autobahn anzubringen ist, obwohl dies schon nach der gegenwärtigen Rechtslage unzulässig ist. Dies ergibt sich daraus, daß die Ortstafel nur am Beginn eines verbauten Gebietes angebracht werden darf und ein solches bei Autobahnen, bei denen die sogenannte Anbaufreiheit bestehen muß, nicht gegeben sein kann.

**Zu Z 107:**

Auf Grund einer Vereinbarung der Europäischen Verkehrsministerkonferenz (CEMT) sollen im Interesse einer besseren Orientierung für ausländische Gäste künftig auf Wegweisern u. dgl. die Namen von ausländischen Orten in der offiziellen Schreibweise angegeben werden; Hinweise auf im Ausland gelegene Orte sind wohl erheblich mehr für ausländische Gäste Österreichs als für inländische Fahrzeuglenker von Bedeutung, und ausländischen Besuchern mag häufig eine allfällige deutschsprachige Ortsbezeichnung unbekannt sein. Diese Notwendigkeit hat sich nicht nur im Bereich Österreichs mit einzelnen Nachbarstaaten ergeben, sondern ist vor allem auch zwischen dem deutschsprachigen und französischsprachigen Raum vorhanden. Für inländische Straßenbenutzer ist die zusätzliche Anführung einer allfälligen deutschsprachigen Ortsbezeichnung zulässig.

**Zu Z 108:**

Die hier vorgesehenen Zusatztafeln sollen eine Vereinheitlichung bringen.

**Zu Z 109 bis 113:**

Die Bestimmungen über Bodenmarkierungen sind teils neu gefaßt worden, um der Entwicklung Rechnung zu tragen. Die wesentlichste Änderung besteht aber darin, daß künftig alle Bodenmarkierungen weiß sein sollen, sofern nicht im Einzelfall, wie etwa bei Kurzparkzonen, etwas anderes angeordnet ist. Dies betrifft vor allem Leit- und Sperrlinien. Wissenschaftliche Untersuchungen und auch die jahrelangen Erfahrungen haben ergeben, daß gelbe Leit- und Sperrlinien nur eine gewisse Zeit und nur bei Tageslicht als gelb erkennbar sind. In der Nacht sind auch gelbe Bodenmarkierungen in einer Entfernung von mehr als 50 m im Scheinwerferlicht nur als weiß erkennbar; weiß sei im übrigen optisch als die beste Farbe anzusehen. Es ist daher auch nicht anzunehmen, daß durch die vorgesehenen weißen Bodenmarkierungen, die im übrigen — mit Ausnahme von Österreich — in ganz Europa verwendet werden und so auch in den Wiener Abkommen vorgesehen sind, eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit zu erwarten wäre. Andererseits sind weiße Bodenmarkierungen schon vom Farbmaterial her immerhin billiger und auch die Aufbringung der Markierungen muß durch den Wegfall des Wechsels zwischen gelb und weiß (derzeit Randlinien) zu einem rationelleren Einsatz der

Markierungsmaschinen und damit zu einer Kosten einsparung führen. Im Hinblick auf die vorgesehene lange Übergangsfrist wird es nicht notwendig sein, die derzeit angebrachten Leit- und Sperrlinien gesondert auszutauschen, sodaß auch hier keine neuen Kosten entstehen. In der Übergangsphase wird es zwar gelbe und weiße Mittelmarkierungen geben, die Verkehrssicherheit wird dadurch aber nicht beeinträchtigt sein, da es nur wesentlich ist, die Markierung als solche zu erkennen. Vorübergehende Bodenmarkierungen bei Umleitungen u. dgl. sollen zum Hinweis auf die besondere Verkehrsführung in gelb ausgeführt werden.

**Zu Z 115:**

Für Radfahrer sollen mehr gesonderte Fahrstreifen und Radwege angelegt werden. In Verlängerung solcher den Radfahrern vorbehaltenen Einrichtungen sollen zur Sicherheit auch Radfahrschutzwege angelegt werden, die im wesentlichen die Bedeutung von Schutzwegen für Fußgänger haben sollen.

**Zu Z 116:**

Die Bestimmungen über sonstige Leiteinrichtungen neben und auf der Fahrbahn werden den inzwischen in der Praxis fortgeschrittenen Erkenntnissen angepaßt.

**Zu Z 118:**

Dies dient der Anpassung an die 6. StVO-Novelle; die Änderung dieser Bestimmung ist damals übersehen worden.

**Zu Z 119:**

Durch das Gefahrengütergesetz, BGBl. Nr. 209/1979, ist § 63 StVO in bezug auf gefährliche Güter abgeändert worden. Dies entsprach einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 8035), in dem auch ausgesprochen worden ist, daß gesetzliche Regelungen, die verhindern sollen, daß Lebensmittel anlässlich der Beförderung in Kraftfahrzeugen verderben, eine Angelegenheit des Gesundheitswesens sind. Unter Bedachtnahme auf diese Umstände ist der Bestimmung des § 63 im wesentlichen jegliche Substanz entzogen worden, die einer gesetzlichen Regelung bedürfte. Im übrigen ist auch bisher von dieser Bestimmung nicht Gebrauch gemacht worden und sie wird daher ersatzlos aufgehoben.

**Zu Z 120, 122 und 123:**

In letzter Zeit sind mehrfach sowohl einspurige als auch mehrspurige Fahrräder auf den Markt gekommen, mit denen mehrere Personen fahren können; desgleichen auch Fahrradanhänger zur Personenbeförderung. Der Berücksichtigung dieses Umstandes dienen die Ergänzungen. Für die Benutzung solcher außergewöhnlicher Fahrräder und

Anhänger soll stets eine Bewilligung der Behörde erforderlich sein, die zu prüfen haben wird, ob die Verkehrssicherheit beim Gebrauch solcher Fahrräder nicht beeinträchtigt ist.

**Zu Z 121:**

Zur besseren Erkennbarkeit bei Dunkelheit sollen Fahrräder künftig mit reflektierenden Reifen oder Felgen oder mit sogenannten Speichenreflektoren ausgestattet werden. Dies ist insbesondere beim Stillstand eines Fahrrades zum Linkseinbiegen für den entgegenkommenden Fahrzeuglenker besonders wichtig. Eine Übergangsbestimmung sieht dazu vor, daß bereits im Verkehr befindliche Fahrräder auch ohne diese Ausrüstung weiter verwendet werden dürfen, um den Kostenaufwand möglichst niedrig zu halten. Neue Fahrräder müssen aber schon mit dem Inkrafttreten dieser Bestimmung entsprechend ausgerüstet sein.

**Zu Z 124 bis 126:**

Diese Bestimmungen dienen im wesentlichen der Klarstellung und Anpassung.

**Zu Z 127:**

Das bisher geltende Absteigegebot für Radfahrer und Lenker von Motorfahrrädern wird aufgehoben. Das Absteigen auf der Fahrbahn (vor dem Gehsteig) war für die betreffenden Personen teils nicht ungefährlich.

**Zu Z 128:**

Diese Ergänzung dient der Klarstellung, daß die Verhaltensregel nach dem letzten Satz auch bei besonderen Lichtzeichen gilt.

**Zu Z 129 bis 131:**

Diese Bestimmungen werden das Schieben von Fahrrädern in einer Fußgängerzone erlauben. Es ist anzunehmen, daß dadurch eine Behinderung der Fußgänger nicht eintritt. Gegebenenfalls soll auch eine Autobuslinie über eine Fußgängerzone geführt werden dürfen. Eine solche Maßnahme wird aber von der Behörde besonders kritisch zu prüfen sein, um die Zone für den Fußgängerverkehr nicht weitgehend zu entwerten. Internationalen Beispielen folgend wird für Fahrzeuge, die in einer Fußgängerzone erlaubterweise fahren, die Geschwindigkeit auf Schrittempo herabgesetzt, um jede Gefährdung von Fußgängern hintanzuhalten.

**Zu Z 132:**

Mit dieser Bestimmung werden die sogenannten Wohnstraßen bzw. verkehrsberuhigten Zonen eingeführt. Es bleibt abzuwarten, wie sich diese Einführung in der Praxis bewähren wird. Jedenfalls wird die Gemeinde in jedem Einzelfall zu prüfen haben, ob sich so eine solche Maßnahme zweckmäßigerweise realisieren läßt.

**Zu Z 133 und 134:**

Mit diesen Ergänzungen wird klargestellt, daß auch geschlossene Züge von Fußgängern und Reiter Arm- und Lichtzeichen zu beachten haben.

**Zu Z 135:**

Dies dient einer Anpassung an die 3. StVO-Novelle, mit der § 43 Abs. 8 aufgehoben worden ist.

**Zu Z 136:**

Die Neuformulierung dient der Anpassung an das Kraftfahrgesetz 1967.

**Zu Z 137:**

Hier soll klargestellt werden, daß der fließende Verkehr beim Instandsetzen nicht behindert werden darf.

**Zu Z 138 und 141:**

Es wird ausdrücklich klargestellt, daß die dort angeführten Bewilligungen auch bedingt, befristet oder mit Auflagen erteilt und gegebenenfalls widerufen werden können.

**Zu Z 139:**

Da in einer Fußgängerzone und gegebenenfalls in einer Wohnstraße Gehsteige nicht vorhanden sind, war diese Bestimmung zur Klarstellung notwendig.

**Zu Z 144 und 145:**

Die Neufassung dieser Bestimmungen soll die Übersichtlichkeit verbessern. Die Aufzählung des § 89 a Abs. 2 ist auch künftig nur beispielsweise, sodaß es durchaus vorstellbar ist, auch in anderen Fällen ein Abschleppen zu veranlassen. Grundsätzlich wird aber daran festgehalten, daß ein Abschleppen nur bei einer unmittelbaren Verkehrsbeeinträchtigung in Betracht kommt, ausgenommen bei Fahrzeugen, die auf Schutzwegen, Radfahrerschutzwegen, vor Behindertenrampe oder in Buszonen abgestellt sind.

**Zu Z 147:**

Das Abschleppen eines Fahrzeuges ist oft das letzte Mittel, um erhebliche Verkehrsstörungen hintanzuhalten. Der Lenker, der ein Fahrzeug derart rücksichtslos abstellt, daß andere Verkehrsteilnehmer dadurch schwer beeinträchtigt sind, hat die Folgen für sein verantwortungloses Handeln mit Recht zu tragen; die im § 89 a Abs. 2 a genannten oder ähnliche Umstände gründen sich ohne Zweifel auch nicht auf versehentliche Fehlhandlungen oder Unkenntnis. Hinsichtlich der durch das Abschleppen entstandenen Kosten besagt derzeit § 89 a Abs. 7, daß diese Kosten bei der Übernahme des Gegenstandes zu bezahlen sind. Diese Bestimmung

hat sich aber als nicht voll zielführend erwiesen, weil bei einer Verweigerung des Kostenersatzes das im § 89 a Abs. 7 vorgesehene Verfahren durchgeführt, der Gegenstand selbst aber schon vorher ausgefollgt werden muß. Um nun eine im öffentlichen Interesse gelegene einfache und kostensparende Handhabung der Bestimmungen über das Entfernen von Hindernissen zu ermöglichen, soll der Behörde zur Einbringung der Abschleppkosten ein Rückbehaltungsrecht eingeräumt werden. Es darf angenommen werden, daß diese Maßnahme auch zur Hebung der Verkehrssicherheit beiträgt, weil die bloße Einführung der Möglichkeit der Zurückbehaltung vielleicht mithilft, den einen oder anderen rücksichtslosen Fahrzeuglenker zu einer verkehrsgerichteteren Fahrweise zu veranlassen.

**Zu Z 148 bis 151:**

Diese Bestimmungen dienen im wesentlichen Klarstellungen bzw. der Reinhaltung von Fußgängerzonen und Wohnstraßen.

**Zu Z 152 und 153:**

Mit diesen Bestimmungen wird zunächst die Bewilligung zu Baumaßnahmen auf Autobahnen und die Erlassung der damit zusammenhängenden Verkehrsmaßnahmen generell den Landesregierungen übertragen. Schon im Hinblick auf den großen Umfang von Baumaßnahmen auf Autobahnen scheint diese Regelung zweckmäßig zu sein. Die Zuständigkeit für Verordnungen, zB bei neuen Autobahnabschnitten oder bei Maßnahmen, die nicht mit einzelnen Baustellen im Zusammenhang stehen, verbleibt weiterhin beim Bundesminister für Verkehr. Darüber hinaus soll die Zuständigkeit des Bundesministers für Verkehr nur für Verordnungen bestehen bleiben, die das ganze Bundesgebiet betreffen. Schließlich soll aber der Bundesminister für Verkehr künftig für Vorschreibungen gemäß § 98 Abs. 3 betreffend die Anbringung von Straßenverkehrszeichen, die nicht einer Verordnung bedürfen (Gefahrenzeichen und der überwiegende Teil der Hinweiszeichen), und von Bodenmarkierungen zuständig sein, soweit es sich nicht um Baustellen handelt. Bisher hatte der Bundesminister für Verkehr keine Handhabe, diesbezüglich dem Straßenverhalter Aufträge zu erteilen.

**Zu Z 154 bis 158:**

Hier werden weitere Maßnahmen unter Bedachtnahme auf Art. 118 B-VG in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde übertragen.

**Zu Z 160:**

Die Verkehrsregelung im Bereich einer Mautstelle soll den dort dienstverschenden Organen des Straßenerhalters übertragen werden.

**Zu Z 161:**

Diese Ergänzung soll es den Organen der Straßenaufsicht ermöglichen, bei Verkehrskontrollen sogenannte Geschwindigkeitstrichter und gegebenenfalls auch Lichtzeichenregelungen anzuordnen. Verkehrsanhaltungen auf Autobahnen sind ohne eine solche Maßnahme in der Regel besonders gefährlich.

**Zu Z 162 und 163:**

Der seit 1960 unveränderte Strafrahmen wird im Hinblick auf eine weitere notwendige Einschränkung der Alkoholbeeinträchtigung im Straßenverkehr entsprechend angehoben. Gleichartig gilt dies für sonstige schwere Verkehrsübertretungen.

**Zu Z 164:**

Hier wird die Fahrerflucht nach einem Unfall mit bloßem Sachschaden aufgenommen. Die bisherige weitgehende Straflosigkeit bei Unfällen mit Sachschaden hat — wie es scheint — die Fahrerflucht auch nicht hintanhalten können.

**Zu Z 165 bis 169:**

Diese Bestimmungen dienen einer Klarstellung bzw. waren verkehrsbeeinträchtigende Arbeiten einer strengen Strafbestimmung zu unterstellen.

**Zu Z 170:**

Hier gilt im wesentlichen gleiches wie zu Z 164. Es wurde vielfach als ungerecht empfunden, daß zB

ein alkoholisierte Fahrzeuglenker, der bei Rot über eine Kreuzung gefahren ist und einen Unfall mit bloßem Sachschaden verschuldet hat, auf Grund der bisherigen Bestimmungen nicht bestraft werden konnte, hingegen dann, wenn kein Unfall stattfand, eine Bestrafung sehr wohl möglich war. Diesem Umstand soll mit der Neufassung Rechnung getragen werden.

**Zu Z 171:**

Diese Bestimmung dient der Anpassung an den mit der 9. StVO-Novelle, BGBl. Nr. 275/1982, neugefaßten § 25.

**Zu Z 172:**

Im Hinblick auf die Anhebung des Strafrahmens im § 99 Abs. 1 war auch hier das Mindestmaß entsprechend zu erhöhen.

**Zu Z 174 und 175:**

Künftig sollen die eingehobenen Strafgelder auch zur Anschaffung und Erhaltung von Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung (Radargeräte) verwendet werden können. Die weitere Bestimmung dient der Klarstellung.

**Zu Z 176:**

Dient der Anpassung an das VStG.

**Zu Art. II:**

Die Übergangsbestimmungen dienen einer kostensparenden Anpassung.

## Textgegenüberstellung

### Geltender Text:

9. **R e i t w e g:** ein für den Reitverkehr bestimmter und von der Fahrbahn getrennter Weg;

### Neue Fassung:

1. Im § 2 Abs. 1 wird nach Z 1 folgende Z 1 a eingefügt:  
„1 a. **W o h n s t r a ß e:** eine für den Fußgänger- und beschränkten Fahrzeugverkehr gemeinsam bestimmte und als solche gekennzeichnete Straße;“
2. Im § 2 Abs. 1 werden nach Z 3 folgende Z 3 a und 3 b eingefügt:  
„3 a. **R i c h t u n g s f a h r b a h n:** eine Fahrbahn, die für den Verkehr in einer Fahrtrichtung bestimmt und von der Fahrbahn für den Verkehr in der entgegengesetzten Fahrtrichtung durch bauliche Einrichtungen getrennt ist;
- 3 b. **E i n b a h n s t r a ß e:** eine Straße, deren Fahrbahn für den Verkehr in einer Richtung bestimmt ist;“
3. Im § 2 Abs. 1 werden nach Z 6 folgende Z 6 a, 6 b und 6 c eingefügt:  
„6 a. **P a n n e n s t r e i f e n:** der rechts neben den Fahrstreifen einer Richtungsfahrbahn befindliche befestigte Teil der Straße, sofern dieser nicht durch Bodenmarkierungen als Verzögerungs- oder Beschleunigungsstreifen gekennzeichnet ist;
- 6 b. **Verzögerungsstreifen:** der Fahrstreifen, der bei Ausfahrten zum Einordnen in die Ausfahrt dient;
- 6 c. **B e s c h l e u n i g u n g s s t r e i f e n:** der Fahrstreifen, der bei Einfahrten zum Einordnen in den fließenden Verkehr dient;“
4. § 2 Abs. 1 Z 9 hat zu lauten:  
„9. **R e i t w e g:** ein für den Reitverkehr bestimmter und als solcher gekennzeichneter Weg;“
5. Im § 2 Abs. 1 wird nach Z 11 folgende Z 11 a eingefügt:  
„11 a. **G e h - u n d R a d w e g:** ein für den Fußgänger- und Fahrradverkehr bestimmter und als solcher gekennzeichneter Weg;“
6. Im § 2 Abs. 1 wird nach Z 12 folgende Z 12 a eingefügt:  
„12 a. **R a d f a h r e r s c h u t z w e g:** ein auf beiden Seiten durch gleichmäßig unterbrochene Quermarkierungen gekennzeichneter, für die Überquerung der Fahrbahn durch Radfahrer bestimmter Fahrbahnteil;“

30

1188 der Beilagen

## Geltender Text:

## Neue Fassung:

14. **selbständiger Gleiskörper**: ein von der Fahrbahn baulich getrennter, ausschließlich dem Verkehr mit Schienenfahrzeugen vorbehaltener Bahnkörper im Verkehrsraum der Straße samt den errichteten, dem Verkehr und Betrieb solcher Fahrzeuge dienenden Anlagen und baulichen Einrichtungen;

15. **Ortsgebiet**: das Straßennetz innerhalb der Richtzeichen „Ortstafel“ (§ 53 Z 17 a) und „Ortsende“ (§ 53 Z 17 b);

19. **Fahrzeug**: ein Beförderungsmittel oder eine fahrbare Arbeitsmaschine im Straßenverkehr, ausgenommen Rollstühle für Kranke, Kinderwagen, Schubkarren und ähnliche, vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmte Kleinfahrzeuge sowie fahrzeugähnliches Kinderspielzeug und Wintersportgeräte;

21. **Fuhrwerk**: ein Fahrzeug, das nach seiner Bestimmung durch Menschen oder Tiere fortbewegt wird, sowie jede nicht unter kraftfahrerechtliche Vorschriften fallende selbstfahrende Arbeits- oder Zugmaschine mit und ohne Anhänger;

29. **Überholen**: das Vorbeibewegen eines Fahrzeuges an einem auf derselben Fahrbahn in der gleichen Richtung fahrenden Fahrzeug; nicht als Überholen gelten das Vorbeibewegen an einem in der gleichen Richtung auf einem Radfahrstreifen fahrenden Radfahrer sowie das Nebeneinanderfahren von Fahrzeugreihen, auch mit unterschiedlicher Geschwindigkeit, auf Straßen mit mehr als einem Fahrstreifen für die betreffende Fahrtrichtung;

(2) Die Begriffsbestimmungen für Kraftfahrzeuge und Motorfahrräder sind in den kraftfahrerechtlichen Vorschriften enthalten.

(2) Sind bei einem Verkehrsunfall Personen verletzt worden, so haben die im Abs. 1 genannten Personen Hilfe zu leisten; sind sie dazu nicht fähig, so haben

7. § 2 Abs. 1 Z 14 hat zu lauten:

„14. **Selbständiger Gleiskörper**: ein von der Fahrbahn durch bauliche Einrichtungen getrennter, dem Verkehr mit Schienenfahrzeugen dienender Bahnkörper im Verkehrsraum der Straße samt den darauf errichteten, dem Verkehr und Betrieb von Schienenfahrzeugen dienenden Anlagen und Einrichtungen;“

8. Im § 2 Abs. 1 Z 15 wird das Wort „Richtzeichen“ durch das Wort „Hinweiszeichen“ ersetzt.

9. § 2 Abs. 1 Z 19 hat zu lauten:

„19. **Fahrzeug**: ein zur Verwendung auf Straßen bestimmtes oder auf Straßen verwendetes Beförderungsmittel oder eine fahrbare Arbeitsmaschine, ausgenommen Rollstühle, Kinderwagen, Schubkarren und ähnliche, vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmte Kleinfahrzeuge sowie fahrzeugähnliches Kinderspielzeug und Wintersportgeräte;“

10. § 2 Abs. 1 Z 21 hat zu lauten:

„21. **Fuhrwerk**: ein Fahrzeug, das nach seiner Bestimmung durch Menschen oder Tiere fortbewegt wird, sowie Kraftfahrzeuge mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h mit oder ohne Anhänger;“

11. § 2 Abs. 1 Z 29 hat zu lauten:

„29. **Überholen**: das Vorbeibewegen eines Fahrzeuges an einem auf derselben Fahrbahn in der gleichen Richtung fahrenden Fahrzeug; nicht als Überholen gelten das Vorbeibewegen an einem auf einem Verzögerungs- oder Beschleunigungsstreifen fahrenden Fahrzeug oder an einem auf einem Fahrradstreifen fahrenden Radfahrer sowie das Nebeneinanderfahren von Fahrzeugreihen, auch mit unterschiedlicher Geschwindigkeit, auf Straßen mit mehr als einem Fahrstreifen für die betreffende Fahrtrichtung;“

12. Im § 2 Abs. 2 haben die Worte „und Motorfahrräder“ zu entfallen.

13. Im § 4 Abs. 2 hat der letzte Satz zu lauten:

„Wenn bei einem Verkehrsunfall, an dem ein Schienenfahrzeug oder ein Omnibus des Kraftfahrliniенverkehrs beteiligt ist, sich erst nach dem Wegfahren des

G e l t e n d e r T e x t :

sie unverzüglich für fremde Hilfe zu sorgen. Ferner haben sie die nächste Polizei- oder Gendarmeriedienststelle sofort zu verständigen. Wenn bei einem Verkehrsunfall, an dem ein Schienenfahrzeug (§ 2 Abs. 1 Z 24) beteiligt ist, sich erst nach dem Wegfahren des Schienenfahrzeugs nach dem Unfall eine verletzte Person meldet, kann das Unternehmen, dem das Schienenfahrzeug gehört, die Polizei- oder Gendarmeriedienststelle verständigen.

(5) Ist nur Sachschaden entstanden, so haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizei- oder Gendarmeriedienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Meldung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Identität nachgewiesen haben.

(1) Wer sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Blutalkoholgehalt von 0,8 Promille und darüber gilt der Zustand einer Person als von Alkohol beeinträchtigt.

(4) Die Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Arzt zwecks Feststellung des Grades der Alkoholeinwirkung vorzuführen.

N e u e F a s s u n g :

Schienenfahrzeuges bzw. des Omnibusses nach dem Unfall eine verletzte Person meldet, kann auch das Unternehmen, dem das Schienenfahrzeug bzw. der Omnibus gehört, die Polizei- oder Gendarmeriedienststelle verständigen.“

14. § 4 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizei- oder Gendarmeriedienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.“

15. Im § 4 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 5 a eingefügt:

„(5 a) Wenn nach einem Verkehrsunfall, bei dem nur Sachschaden entstanden ist, eine der im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizei- oder Gendarmeriedienststelle von dem Unfall verständigt, obwohl dies im Sinne des Abs. 5 nicht nötig wäre, haben die Organe dieser Dienststelle auf Verlangen der betreffenden Person Meldungen über Unfallsort, Unfallszeit, verursachte Schäden und Unfallsbeteiligte entgegenzunehmen.“

16. § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Wer sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Blutalkoholgehalt von 0,8 Promille oder darüber gilt eine Person als von Alkohol beeinträchtigt. Wird der angegebene Blutalkoholgehalt nicht erreicht, so ist § 58 Abs. 1 anzuwenden.“

17. Im § 5 Abs. 4 hat der einleitende Satz zu lauten:

„Die Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden oder bei einer Bundespolizeibehörde tätigen Arzt zwecks Feststellung des Grades der Alkoholeinwirkung vorzuführen.“

## Geltender Text:

(5) Wer einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Arzt zwecks Feststellung des Grades der Alkoholeinwirkung vorgeführt worden ist (Abs. 4), hat sich dieser Untersuchung zu unterziehen.

(6) (Verfassungsbestimmung.) Steht der Vorgeführte im Verdacht, in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand einen Verkehrsunfall verursacht zu haben, bei dem eine Person getötet oder erheblich verletzt worden ist, so hat die Untersuchung, wenn dies erforderlich und ärztlich unbedenklich ist, eine Blutabnahme zu umfassen.

(7) Ein im öffentlichen Sanitätsdienst stehender Arzt hat eine Blutabnahme zum Zwecke der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes auch vorzunehmen, wenn sie ein Vorgeführter verlangt oder ihr zustimmt oder wenn sonst eine Person, die im Verdacht steht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. a begangen zu haben, oder ein Fußgänger, der im Verdacht steht, in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand einen Verkehrsunfall verursacht zu haben, eine solche Blutabnahme verlangt.

(9) Ist bei einer Untersuchung nach Abs. 2 oder 4 eine Alkoholbeeinträchtigung (Abs. 1) festgestellt worden, so sind die Kosten der Untersuchung vom Untersuchten zu tragen. Das gleiche gilt im Falle der Feststellung einer Suchtgiftbeeinträchtigung. Ist eine Blutabnahme auf Verlangen einer im Abs. 7 genannten Person vorgenommen worden, so sind die Kosten der Blutabnahme und der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes ohne Rücksicht auf das Untersuchungsergebnis von der betreffenden Person zu tragen.

## Neue Fassung:

32

18. § 5 Abs. 5 und 6 haben zu lauten:

„(5) Wer einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden oder bei einer Bundespolizeibehörde tätigen Arzt zwecks Feststellung des Grades der Alkoholeinwirkung vorgeführt worden ist, hat sich dieser Untersuchung zu unterziehen.

(6) (Verfassungsbestimmung.) Steht der Vorgeführte im Verdacht, in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand einen Verkehrsunfall verursacht zu haben, bei dem eine Person getötet oder verletzt worden ist, so hat die Untersuchung, wenn dies ärztlich unbedenklich ist, eine Blutabnahme zum Zwecke der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes zu umfassen. Einer solchen Blutabnahme haben sich auch Personen zu unterziehen, bei denen eine Untersuchung nach Abs. 2 den Verdacht der Beeinträchtigung durch Alkohol ergeben hat, und die Blutabnahme ärztlich unbedenklich ist.“

19. Im § 5 Abs. 7 werden vor dem Wort „Arzt“ die Worte „oder bei einer Bundespolizeibehörde tätiger“ eingefügt.

20. § 5 Abs. 9 hat zu lauten:

„(9) Hat eine Untersuchung nach Abs. 2 den Verdacht einer Alkoholbeeinträchtigung ergeben oder ist bei den Untersuchungen nach Abs. 5, 6, 7 und 7 a eine Alkoholbeeinträchtigung festgestellt worden, so sind die Kosten der Untersuchung vom Untersuchten zu tragen. Das gleiche gilt im Falle der Feststellung einer Suchtgiftbeeinträchtigung.“

21. Dem § 7 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Einbahnstraßen dürfen nur in der durch das Hinweiszichen nach § 53 Abs. 1 Z 10 angezeigten Fahrtrichtung befahren werden, sofern nicht bestimmte Gruppen von Straßenbenützern hievon durch Verordnung ausgenommen werden.“

## Geltender Text:

(1) Nebenfahrbahnen sind zum Ziehen oder Schieben von Handwagen, Handkarren oder Handschlitten sowie zum Schieben von einspurigen Fahrzeugen, wie Fahrrädern, Motorfahrrädern („Mopeds“) und Motorrädern, zu benützen; sonst dürfen sie, sofern sich aus Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen nichts anderes ergibt, nur zum Zu- oder Abfahren benützt werden. Nebenfahrbahnen dürfen nur in der dem zunächst gelegenen Fahrstreifen der Hauptfahrbahn entsprechenden Fahrtrichtung befahren werden, sofern sich aus Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergibt.

(4) Die Benützung von Gehsteigen und Gehwegen mit Fahrzeugen aller Art und die Benützung von Radwegen und Radfahrstreifen mit Fahrzeugen, die keine Fahrräder sind, insbesondere mit Motorfahrrädern, ist verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Überqueren von Gehsteigen, Gehwegen, Radwegen und Radfahrstreifen mit Fahrzeugen zum Einfahren in Häuser oder Grundstücke oder zum Ausfahren aus Häusern oder Grundstücken auf den hiefür vorgesehenen Stellen sowie für Arbeitsfahrten mit Fahrzeugen oder Arbeitsmaschinen, die nicht mehr als 800 kg Gesamtgewicht haben und für die Schneeräumung, die Bestreuung, die Reinigung oder Pflege verwendet werden.

(1) Sperrlinien (§ 55 Abs. 2) dürfen nicht überfahren werden. Befinden sich eine Sperrlinie und eine Leitlinie nebeneinander, so hat der Lenker eines Fahrzeugs die Sperrlinie dann zu beachten, wenn sie dem von ihm benützten Fahrstreifen näher liegt.

(2) Der Lenker eines Fahrzeugs hat einem Fußgänger, der sich auf einem Schutzweg befindet, das ungehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen. Zu diesem Zweck darf sich der Lenker eines Fahrzeugs einem Schutzweg nur mit einer solchen Geschwindigkeit nähern, daß er das Fahrzeug vor dem Schutzweg anhalten kann, und er hat, falls erforderlich, vor dem Schutzweg anzuhalten.

## Neue Fassung:

22. Im § 8 Abs. 1 hat der Klammerausdruck „(„Mopeds“)“ zu entfallen.

23. § 8 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Benützung von Gehsteigen, Gehwegen und Schutzinseln mit Fahrzeugen aller Art und die Benützung von Radfahrstreifen, Radwegen und Geh- und Radwegen mit Fahrzeugen, die keine Fahrräder sind, insbesondere mit Motorfahrrädern, ist verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Überqueren von Gehsteigen, Gehwegen, Radwegen, Radfahrstreifen und Geh- und Radwegen mit Fahrzeugen auf den hiefür vorgesehenen Stellen sowie für Arbeitsfahrten mit Fahrzeugen oder Arbeitsmaschinen, die nicht mehr als 800 kg Gesamtgewicht haben und für die Schneeräumung, die Bestreuung, die Reinigung oder Pflege verwendet werden.“

24. Im § 9 Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:

„Sperrlinien (§ 55 Abs. 2) dürfen nicht überfahren oder überragt, Sperrflächen (§ 55 Abs. 4) nicht befahren werden.“

25. Dem § 9 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„In gleicher Weise hat sich der Lenker eines Fahrzeugs vor einem Radfahrerschutzweg zu verhalten, um einem Radfahrer, der sich auf einem Radfahrerschutzweg befindet, das ungehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen.“

## Geltender Text:

(6) Sind auf der Fahrbahn für das Einordnen zur Weiterfahrt Richtungspfeile angebracht, so haben die Lenker ihre Fahrzeuge je nach der beabsichtigten Weiterfahrt einzurichten. Die Lenker von Fahrzeugen müssen jedoch auch dann im Sinne der Richtungspfeile weiterfahren, wenn sie sich nicht der beabsichtigten Weiterfahrt entsprechend eingeordnet haben.

## Neue Fassung:

26. Dem § 9 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Radfahrer können durch Hinweiszeichen von der Verpflichtung des Einordnens nach Richtungspfeilen befreit werden; sie haben sich entsprechend den Hinweiszeichen zu verhalten.“

27. Dem § 11 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Wenn auf Straßen mit mehr als einem Fahrstreifen für die betreffende Fahrtrichtung das durchgehende Befahren eines Fahrstreifens nicht möglich ist oder ein Fahrstreifen endet, ist den am Weiterfahren gehinderten Fahrzeugen der Wechsel auf den zunächst gelegenen verbleibenden Fahrstreifen in der Weise zu ermöglichen, daß diese Fahrzeuge jeweils im Wechsel einem auf dem durchgehenden Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug nachfolgen können (Reißverschlußsystem).“

1188 der Beilagen

(1) Beabsichtigt der Lenker eines Fahrzeugs nach links einzubiegen, so hat er das Fahrzeug, nachdem er sich davon überzeugt hat, daß niemand zum Überholen angesetzt hat, auf den der Fahrbahnmitte zunächst gelegenen Fahrstreifen seiner Fahrtrichtung, auf Einbahnstraßen jedoch auf den linken Fahrstreifen der Fahrbahn zu lenken.

(2) Das Umkehren ist verboten:

- a) im Bereich des Vorschriftenzeichens „Umkehren verboten“,
- b) auf engen oder unübersichtlichen Straßenstellen,
- c) bei starkem Verkehr,
- d) auf Vorrangstraßen im Ortsgebiet, außer auf geregelten Kreuzungen.

28. Dem § 12 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Radfahrer können durch Hinweiszeichen von dieser Einordnungsverpflichtung befreit werden; sie haben sich entsprechend den Hinweiszeichen zu verhalten.“

29. § 14 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Das Umkehren ist verboten:

- a) im Bereich der Vorschriftenzeichen „Einbiegen nach links verboten“, „Umkehren verboten“ und „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“,
- b) auf engen oder unübersichtlichen Straßenstellen,
- c) bei starkem Verkehr,
- d) auf Vorrangstraßen im Ortsgebiet, ausgenommen auf geregelten Kreuzungen,
- e) auf Einbahnstraßen und auf Richtungsfahrbahnen.“

## Geltender Text:

- d) auf und unmittelbar vor Schutzwegen, sofern nicht der Verkehr im Bereich des Schutzweges durch Arm- oder Lichtzeichen geregelt wird.
  
- a) mehrspurige Kraftfahrzeuge auf Straßenstrecken, die durch das Vorschriftenzeichen „Überholen verboten“ (§ 52 Z 4 a) gekennzeichnet sind.
  
- (3) Das Vorbeifahren an Fahrzeugen, die vor einem Schutzweg anhalten, um Fußgängern das Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen, ist verboten.
  
- (4) Der Lenker eines Fahrzeugs mit größeren Längsabmessungen (Lastfahrzeuge, Omnibusse und dergleichen) hat auf Freilandstraßen (§ 2 Abs. 1 Z 16) nach zwei solchen Fahrzeugen einen Abstand von mindestens 50 m einzuhalten. Beim Hintereinanderfahren von Kraftwagenzügen ist dieser Abstand nach jedem Kraftwagenzug einzuhalten.
  
- (6) Fahrzeuge im fließenden Verkehr haben den Vorrang gegenüber Fahrzeugen, die aus Nebenfahrbahnen, von Parkplätzen, von Haus- oder Grundstücks einfahrten, von Feldwegen, von Tankstellen oder dergleichen kommen.
  
- (2) Der Lenker eines Fahrzeugs hat, wenn es die Verkehrssicherheit erfordert, die bevorstehende Verminderung der Geschwindigkeit den Lenkern nachfolgender Fahrzeuge mit den hiefür bestimmten, am Fahrzeug angebrachten Vorrichtungen anzuzeigen. Sind solche Vorrichtungen nicht vorhanden oder gestört, so ist die Geschwindigkeitsverminderung durch Hochheben eines

## Neue Fassung:

- 30. § 16 Abs. 1 lit. d hat zu lauten:  
„d) auf und unmittelbar vor Schutzwegen oder Radfahrerschutzwegen, sofern nicht der Verkehr im Bereich eines solchen Schutzweges durch Arm- oder Lichtzeichen geregelt wird.“
  
- 31. § 16 Abs. 2 lit. a hat zu laufen:  
„a) mehrspurige Kraftfahrzeuge auf Straßenstrecken, die durch das Vorschriftenzeichen „Überholen verboten“ gekennzeichnet sind; es darf jedoch überholt werden, wenn rechts zu überholen ist.“
  
- 32. § 17 Abs. 3 hat zu laufen:  
„(3) Das Vorbeifahren an Fahrzeugen, die vor einem Schutzweg, einem Radfahrerschutzweg oder gemäß § 29 a Abs. 1 vor Kindern, die die Fahrbahn überqueren, anhalten, um Fußgängern, Radfahrern bzw. Kindern das Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen, ist verboten.“
  
- 33. § 18 Abs. 4 hat zu laufen:  
„(4) Der Lenker eines Fahrzeugs mit größeren Längsabmessungen (Lastfahrzeuge, Kraftwagenzüge, Omnibusse u. dgl.) hat auf Freilandstraßen nach einem solchen Fahrzeug einen Abstand von mindestens 50 m einzuhalten.“
  
- 34. § 19 Abs. 6 hat zu laufen:  
„(6) Fahrzeuge im fließenden Verkehr haben den Vorrang gegenüber Fahrzeugen, die von Nebenfahrbahnen, von Wohnstraßen, von Radfahrstreifen, von Radwegen, von Geh- und Radwegen, von Haus- oder Grundstücksausfahrten, aus Garagen, von Parkplätzen, von Feldwegen, von Tankstellen o. dgl. kommen.“
  
- 35. Im § 21 Abs. 2 hat der erste Satz zu laufen:  
„Der Lenker eines Kraftfahrzeugs hat die Verminderung der Geschwindigkeit den Lenkern nachfolgender Fahrzeuge mit den am Fahrzeug hiefür angebrachten Vorrichtungen anzuzeigen.“

36

1188 der Beilagen

## Geltender Text:

## Neue Fassung:

Armes, wenn diese Zeichen jedoch wegen der Beschaffenheit des Fahrzeuges oder seiner Ladung nicht erkennbar sind, durch Hochheben einer Signalstange anzudeuten.

(3) Der Lenker hat die Anzeige der Geschwindigkeitsverminderung einzustellen, wenn er sein Vorhaben ausgeführt hat oder von ihm Abstand nimmt.

(1) Wenn es die Verkehrssicherheit erfordert, hat der Lenker eines Fahrzeuges andere Straßenbenutzer mit den für eine solche Zeichengebung bestimmten Vorrichtungen durch deutliche Schallzeichen, sind solche Vorrichtungen nicht vorhanden oder gestört, durch deutliche Zurufe zu warnen. Der Lenker darf auch durch Blinkzeichen warnen, wenn sie ausreichen und nicht blenden.

(2) Außerhalb von Parkplätzen ist ein Fahrzeug, sofern sich aus Bodenmarkierungen (§ 9 Abs. 7) nichts anderes ergibt, zum Halten oder Parken am Rande der Fahrbahn und parallel zum Fahrbahnrand aufzustellen. Einspurige Fahrzeuge sind am Fahrbahnrand platzsparend schräg aufzustellen. Ist auf Grund von Bodenmarkierungen das Aufstellen von Fahrzeugen auf Gehsteigen vorgesehen, so dürfen auf diesen Flächen nur Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht (§ 2 Abs. 1 Z 20) von nicht mehr als 2 500 kg aufgestellt werden.

36. § 21 Abs. 3 hat zu entfallen.

37. § 22 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Wenn es die Verkehrssicherheit erfordert, hat der Lenker eines Fahrzeugs andere Straßenbenutzer mit der zum Abgeben von akustischen Warnzeichen bestimmten Vorrichtung durch deutliche Schallzeichen, sofern solche Vorrichtungen nicht vorhanden oder gestört sind, durch deutliche Zurufe zu warnen. Der Lenker darf auch durch Blinkzeichen warnen, wenn sie ausreichen und nicht blenden.“

38. § 23 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Außerhalb von Parkplätzen ist ein Fahrzeug, sofern sich aus Bodenmarkierungen oder Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergibt, zum Halten oder Parken am Rande der Fahrbahn und parallel zum Fahrbahnrand aufzustellen. Auf Fahrbahnen mit gekennzeichnetem Radfahrstreifen dürfen Fahrzeuge auch parallel zu diesem aufgestellt werden. Einspurige Fahrzeuge sind am Fahrbahnrand platzsparend schräg aufzustellen. Ist auf Grund von Bodenmarkierungen das Aufstellen von Fahrzeugen auf Gehsteigen vorgesehen, so dürfen auf diesen Flächen nur Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 2 500 kg aufgestellt werden.“

39. Im § 23 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2 a eingefügt:

„(2 a) In Wohnstraßen ist das Parken von Kraftfahrzeugen nur an den dafür gekennzeichneten Stellen erlaubt.“

40. Im § 23 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3 a eingefügt:

„(3 a) Wenn die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird, darf neben den nach Abs. 2 aufgestellten Fahrzeugen zum Aus- oder Einsteigen kurz gehalten werden.“

Geltender Text:

(4) Die Türen des Fahrzeuges dürfen so lange nicht geöffnet werden, als dadurch andere Straßenbenutzer gefährdet oder behindert werden können.

(6) Unbespannte Fuhrwerke, Anhänger ohne ziehendes Fahrzeug sowie Transportbehälter zur Güterbeförderung (wie Container, Lademulden und dergleichen) dürfen nur während des Beladens oder Entladens auf der Fahrbahn stehengelassen werden, es sei denn, die genannten Fahrzeuge und Behälter können nach der Ladetätigkeit nicht sofort entfernt werden, das Entfernen wäre eine unbillige Wirtschafterschwernis oder es liegen sonstige wichtige Gründe für das Stehenlassen vor. Für das Aufstellen der genannten Fahrzeuge und Behälter gelten die Bestimmungen über das Halten und Parken sinngemäß. Bei unbespannten Fuhrwerken ist die Deichsel abzunehmen oder gesichert in eine solche Stellung zu bringen, daß niemand gefährdet oder behindert wird.

c) auf Schutzwegen und, wenn deren Benützung nicht durch Lichtzeichen geregelt ist, 5 m vor dem Schutzweg aus der Sicht des ankommenen Verkehrs.

(2) Die im Abs. 1 lit. b bis i enthaltenen Verbote gelten nicht, wenn sich aus Bodenmarkierungen oder Hinweiszeichen etwas anderes ergibt. Im Bereich einer Ladezone (§ 43 Abs. 1 lit. c) darf zum Aus- oder Einsteigen kurz gehalten werden.

Neue Fassung:

41. § 23 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Türen eines Fahrzeuges dürfen solange nicht geöffnet werden und auch nicht geöffnet bleiben, als dadurch andere Straßenbenutzer gefährdet oder behindert werden können.“

42. Im § 23 Abs. 6 werden die Worte „ziehendes Fahrzeug“ durch das Wort „Zugfahrzeug“ ersetzt.

43. § 24 Abs. 1 lit. c hat zu lauten:

„c) auf Schutzwegen und Radfahrschutzwegen und, wenn deren Benützung nicht durch Lichtzeichen geregelt ist, weniger als 5 m vor solchen Schutzwegen aus der Sicht des ankommenen Verkehrs,“

44. Im § 24 Abs. 1 wird nach lit. i der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und es werden folgende lit. j bis n angefügt:

„j) auf Straßen für Omnibusse,  
k) auf Radfahrstreifen, Radwegen und Rad- und Gehwegen,  
l) vor Behindertenrampen,  
m) auf Sperrflächen,  
n) auf Straßenstellen, die nur durch Verletzen eines gesetzlichen Verbots (z B nach § 7 Abs. 4 oder nach § 52 Z 1) erreicht werden können.“

45. § 24 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die im Abs. 1 lit. b bis n angeführten Verbote gelten nicht, wenn sich aus Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen etwas anderes ergibt.“

46. Im § 24 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2 a eingefügt:

„(2 a) Im Bereich des im Abs. 1 lit. e genannten Halteverbotes sowie im Bereich einer Ladezone (§ 43 Abs. 1 lit. c) oder eines Taxistandplatzes (§ 96 Abs. 4) darf zum Aus- oder Einsteigen kurz gehalten werden.“

## Geltender Text:

- a) Im Bereich der Vorschriftenzeichen „Parken verboten“ und „Wechselseitiges Parkverbot“ nach Maßgabe der Bestimmungen des § 52 Z 13 a und 13 c,
- c) auf Gleisen von Schienenfahrzeugen,
- h) vor Tankstellen.

(5) Ärzte, die zur selbständigen Berufsausübung berechtigt sind, dürfen bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe das von ihnen selbst gelenkte Fahrzeug für die Dauer der Hilfeleistung auch auf einer Straßenstelle, auf der das Halten oder Parken verboten ist, abstellen, wenn in der unmittelbaren Nähe des Aufenthaltes des Kranken oder Verletzten kein Platz frei ist, auf dem gehalten oder geparkt werden darf und durch das Aufstellen des Fahrzeugs die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Während einer solchen Aufstellung ist das Fahrzeug mit einer Tafel, welche die Aufschrift „Arzt im Dienst“ und das Amtssiegel der Ärztekammer, welcher der Arzt angehört, tragen muß, zu kennzeichnen. Außer in diesem Falle ist eine solche Kennzeichnung von Fahrzeugen verboten.

## Neue Fassung:

38

- 47. § 24 Abs. 3 lit. a hat zu lauten:  
„a) Im Bereich der Vorschriftenzeichen „Parken verboten“ und „Wechselseitiges Parkverbot“ nach Maßgabe der Bestimmungen des § 52 Z 13 a und 13 c sowie auf Straßenstellen, die mit einer Zickzacklinie gekennzeichnet sind,“
- 48. § 24 Abs. 3 lit. c hat zu laufen:  
„c) auf Gleisen von Schienenfahrzeugen und auf Fahrstreifen für Omnibusse,“
- 49. § 24 Abs. 3 lit. h hat zu laufen:  
„h) vor Tankstellen, sofern diese nicht durch bauliche Einrichtungen von der Fahrbahn getrennt sind.“
- 50. Im § 24 Abs. 5 werden im ersten Satz die Worte „die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird“ durch die Worte „der Verkehr nicht beeinträchtigt wird (§ 89 a Abs. 2 und 2 a)“ ersetzt.
- 51. § 24 Abs. 5 a erhält die Absatzbezeichnung „(5 b)“.
- 52. Im § 24 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 5 a eingefügt:  
„(5 a) Ärzte, die von der Regelung nach Abs. 5 Gebrauch machen, sind verpflichtet, der Behörde und den Straßenaufsichtsorganen darüber Auskunft zu geben, welchem Kranken oder Verletzten sie ärztliche Hilfe leisten werden oder geleistet haben.“
- 53. Nach § 25 wird folgender § 25 a eingefügt:  
„§ 25 a. Parkzonen für die Wohnbevölkerung.  
(1) Wenn und insoweit es die Ordnung des ruhenden Verkehrs und die Widmung eines Gebietes erfordert, kann die Behörde durch Verordnung bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes

1188 der Beilagen

## Geltender Text:

(1) Die Lenker von Fahrzeugen, die nach den kraftfahrrechtlichen Vorschriften mit Leuchten mit blauem Licht oder blauem Drehlicht und mit Vorrichtungen zum Abgeben von Warnzeichen mit aufeinanderfolgenden verschiedenen hohen Tönen ausgestattet sind, dürfen diese Signale nur bei Gefahr im Verzuge, zum Beispiel bei Fahrten zum und vom Ort der dringenden Hilfeleistung oder zum Ort des sonstigen dringenden Einsatzes verwenden. Außerdem dürfen die angeführten Signale soweit als notwendig nur noch zur Abwicklung eines protokollarisch festgelegten Programms für Staatsbesuche oder sonstige Staatsakte sowie in Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen verwendet werden. Die Leuchten mit blauem Licht oder blauem Drehlicht dürfen aus Gründen der Verkehrssicherheit auch am Ort der Hilfeleistung oder des sonstigen Einsatzes oder bei einer behördlich vorgeschriebenen Transportbegleitung verwendet werden.

(3) Der Lenker eines Einsatzfahrzeugs darf in eine Kreuzung nicht einfahren, wenn ihm ein Verkehrsposten durch waagrechtes Ausstrecken eines Armes oder ein rotes Licht Halt gebietet. Einbahnstraßen darf er in der Gegenrichtung nur befahren, wenn er den Ort des Einsatzes anders nicht erreichen kann.

## Neue Fassung:

dauernd oder zeitweilig dem Parken mit Fahrzeugen der anrainenden Wohnbevölkerung vorbehalten (Parkzone für die Wohnbevölkerung).

(2) Eine Verordnung nach Abs. 1 ist durch das Straßenverkehrszeichen „Parken verboten“ und eine Zusatztafel mit der Aufschrift „Ausgenommen Wohnbevölkerung“ kundzumachen; im übrigen gelten für die Kundmachung die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 sinngemäß.

(3) Beim Parken eines Fahrzeuges in einer Parkzone für die Wohnbevölkerung hat der Lenker das nach Abs. 4 verordnete Hilfsmittel anzubringen und zu handhaben.

(4) Die Behörde hat unter Bedachtnahme auf den Zweck einer nach Abs. 1 verordneten Parkbeschränkung durch Verordnung die Art der Überwachung und das hiefür notwendige Hilfsmittel zu bestimmen.“

## 54. § 26 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Lenker von Fahrzeugen, die nach kraftfahrrechtlichen Vorschriften mit Scheinwerfern oder Warnleuchten mit blauem Licht und mit Vorrichtungen zum Abgeben von Warnzeichen mit aufeinanderfolgenden verschiedenen hohen Tönen ausgestattet sind, dürfen diese Signale nur verwenden, wenn höchste Eile geboten ist, um eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen, für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder für Sachwerte abzuwenden oder zu beseitigen. Außerdem dürfen die angeführten Signale soweit als notwendig noch zur Abwicklung eines protokollarisch festgelegten Programmes für Staatsbesuche oder wichtige Staatsakte, in Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen sowie zur Ermittlung von Geschwindigkeitsüberschreitungen verwendet werden. Die Scheinwerfer oder Warnleuchten mit blauem Licht dürfen aus Gründen der Verkehrssicherheit auch am Einsatzort oder bei einer behördlich vorgeschriebenen Transportbegleitung verwendet werden.“

## 55. § 26 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Organe der Straßenaufsicht, die auf einer Kreuzung den Verkehr durch Arm- oder Lichtzeichen regeln, haben Einsatzfahrzeugen „Freie Fahrt“ zu geben. Die Lenker von Einsatzfahrzeugen dürfen auch bei rotem Licht in eine Kreuzung einfahren, wenn sie vorher angehalten und sich überzeugt haben, daß sie hiebei nicht Menschen gefährden oder Sachen beschädigen. Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen dürfen sie in der Gegenrichtung nur befahren, wenn der Einsatzort anders nicht oder nicht in der gebotenen Zeit erreichbar ist.“

## Geltender Text:

## Neue Fassung:

40

56. Dem § 26 a werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Beim Halten auf Fahrstreifen für Omnibusse müssen die Lenker während der Betriebszeiten des Kraftfahrliniенverkehrs entweder im Fahrzeug oder in dessen unmittelbarer und leicht erreichbarer Nähe verbleiben und haben beim Herannahen eines Fahrzeuges des Kraftfahrliniенverkehrs den Fahrstreifen so rasch wie möglich zu verlassen, um einem solchen Fahrzeug Platz zu machen.

(4) Die Lenker von Fahrzeugen der Post- und Telegraphenverwaltung oder von Fahrzeugen, die im Auftrag der Post- und Telegraphenverwaltung fahren, sind bei der Beförderung von Postsendungen sowie bei der Instandhaltung von Fernmeldeeinrichtungen an Halte- und Parkverbote nicht gebunden, sofern dies der Betriebseinsatz erfordert und der übrige Verkehr dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.“

57. Im § 27 Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:

„Die Lenker von Fahrzeugen des Straßendienstes, wie Streufahrzeuge, Schneeräumfahrzeuge und -geräte, Arbeitsmaschinen und sonstige Fahrzeuge, die für den Straßenbau, die Straßenerhaltung, die Straßenpflege, die Straßenreinigung oder die Instandhaltung der öffentlichen Beleuchtung oder der Straßenbahnanlagen verwendet werden, sind bei Arbeitsfahrten an die Bestimmungen über das Verhalten bei Bodenmarkierungen und über das Einordnen sowie an Halte- und Parkverbote und an die Verbote bezüglich des Zufahrens zum linken Fahrbahnrand nicht gebunden. Sie dürfen auch durch Nebenfahrbahnen durchfahren sowie an Schutzinseln in Einbahnstraßen oder in einer Fahrbahnhälfte, für die das Gebot, rechts vorbeizufahren, angeordnet ist, links vorbeifahren und dürfen die Betriebszufahrten und -abfahrten sowie die Betriebsumkehren einer Autobahn befahren. Weiters dürfen die Lenker von Fahrzeugen des Straßendienstes auch auf der linken Fahrbahnseite fahren, wenn durch die Ausstattung dieser Fahrzeuge oder durch sonstige Maßnahmen in ausreichender Weise für die Sicherheit anderer Straßenbenützer gesorgt ist.

58. § 27 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Bei Arbeitsfahrten dürfen die Lenker von Fahrzeugen der Müllabfuhr durch Nebenfahrbahnen durchfahren und sind an Zufahrtsbeschränkungen und an Halteverbote nicht gebunden, sofern dies der Arbeitseinsatz erfordert und der übrige Verkehr dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.“

1188 der Beilagen

(1) Die Lenker von Fahrzeugen des Straßendienstes wie Streufahrzeuge, Schneeräumfahrzeuge und -geräte, Arbeitsmaschinen und sonstige Fahrzeuge, die für den Straßenbau, die Straßenerhaltung, die Straßenpflege, die Straßenreinigung oder die Instandhaltung der öffentlichen Beleuchtung oder der Straßenbahnanlagen verwendet werden, sind bei Arbeitsfahrten an die Bestimmungen über das Verhalten bei Bodenmarkierungen und über das Einordnen sowie an Halte- und Parkverbote und an die Verbote bezüglich des Zufahrens zum linken Fahrbahnrand nicht gebunden. Sie dürfen auch durch Nebenfahrbahnen durchfahren sowie an Schutzinseln in Einbahnstraßen oder in einer Fahrbahnhälfte, für die das Gebot, rechts vorbeizufahren, angeordnet ist, links vorbeifahren und dürfen die Betriebszufahrten und -abfahrten sowie die Betriebsumkehren einer Autobahn befahren. Weiters dürfen die Lenker von Fahrzeugen des Straßendienstes auch auf der linken Fahrbahnseite fahren, wenn durch die Ausstattung dieser Fahrzeuge oder durch sonstige Maßnahmen in ausreichender Weise für die Sicherheit anderer Straßenbenützer gesorgt ist.

(3) Bei Arbeitsfahrten dürfen die Lenker von Fahrzeugen der Müllabfuhr durch Nebenfahrbahnen durchfahren und sind an Zufahrtsbeschränkungen und an Halteverbote nicht gebunden, sofern dies der Arbeitseinsatz erfordert und der übrige Verkehr dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

## Geltender Text:

(2) Sofern sich aus den Bestimmungen des § 19 Abs. 2 bis 6 über den Vorrang nichts anderes ergibt, haben beim Herannahen eines Schienenfahrzeuges andere Straßenbenutzer die Gleise jedenfalls so rasch wie möglich zu verlassen, um dem Schienenfahrzeug Platz zu machen; beim Halten auf Gleisen müssen die Lenker während der Betriebszeiten der Schienenfahrzeuge entweder im Fahrzeug oder in dessen unmittelbarer und leicht erreichbarer Nähe verbleiben, um dieser Verpflichtung nachkommen zu können. Unmittelbar vor und unmittelbar nach dem Vorüberfahren eines Schienenfahrzeuges dürfen die Gleise nicht überquert werden. Bodenmarkierungen für das Einordnen der Fahrzeuge vor Kreuzungen sind ungeachtet der Bestimmungen dieses Absatzes zu beachten.

(3) Beim Halten gemäß Abs. 1 hat der Inhaber eines Ausweises nach Abs. 4 diesen den Straßenaufsichtsorganen auf Verlangen vorzuweisen. Beim Parken gemäß Abs. 2 sowie beim Halten oder Parken auf den nach § 43 Abs. 1 lit. d freigehaltenen Straßenstellen hat der Ausweisinhaber den Ausweis bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzu bringen.

(2) Wirtschaftsfuhren mit Zugmaschinen, die auf gerader waagrechter Fahrbahn eine Geschwindigkeit von 9 km/h nicht zu überschreiten vermögen, dürfen nur von Personen gelenkt werden, die mindestens 16 Jahre alt sind und die erforderliche körperliche und geistige Eignung besitzen.

(3) Die Kosten der Anbringung und Erhaltung von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs, die wegen des Betriebes eines Erwerbsunternehmens aus Gründen der Verkehrssicherheit dauernd erforderlich sind oder im Interesse eines solchen Unternehmens angebracht werden müssen, sind vom Unternehmer zu tragen. Eisenbahnunternehmungen sind keine Erwerbsunternehmungen im Sinne dieses Gesetzes.

## Neue Fassung:

59. Dem § 27 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Lenker von Fahrzeugen des Straßendienstes und der Müllabfuhr haben bei Arbeitsfahrten die an den Fahrzeugen angebrachten Warnleuchten mit gelbrotem Licht einzuschalten.“

60. Dem § 28 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bodenschwellen oder ähnliche bauliche Einrichtungen, die entlang von Gleisen angebracht sind, dürfen nicht überfahren werden.“

61. Im § 29 b Abs. 3 werden nach der Zitierung „Abs. 4“ die Worte „oder 5“ eingefügt.

62. Dem § 29 b wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten auch für Inhaber eines Ausweises, der von einer ausländischen Behörde oder Organisation ausgestellt worden ist und der im wesentlichen einem Ausweis nach Abs. 4 entspricht.“

63. Im § 30 Abs. 2 wird die Bezeichnung „9 km/h“ durch die Bezeichnung „10 km/h“ ersetzt.

64. Im § 32 Abs. 3 wird das Wort „Erwerbsunternehmens“ durch das Wort „Unternehmens“ ersetzt und es hat der letzte Satz zu lauten:

„Eisenbahnunternehmen und Betriebe des Kraftfahrliniенverkehrs sind keine Unternehmen im Sinne dieses Bundesgesetzes.“

## Geltender Text:

(4) Die Straßenverkehrszeichen „Fußgängerübergang“, „Einfahrt verboten“, „Vorrang geben“ und „Halt“ sowie solche Straßenverkehrszeichen, die einen schienengleichen Eisenbahnübergang ankündigen, müssen entweder mit rückstrahlendem Material ausgestattet oder bei Dunkelheit, wenn und solange die sonstige Beleuchtung nicht ausreicht, beleuchtet sein.

(2) Fahrzeuglenker, die sich bei gelbem, nicht blinkendem Licht bereits auf der Kreuzung befinden, haben diese so rasch wie ihnen das möglich und erlaubt ist zu verlassen. Fahrzeuglenker, denen ein sicheres Anhalten nach Abs. 1 nicht mehr möglich ist, haben weiterzufahren. Beim Einbiegen nach links ist den entgegenkommenden geradeausfahrenden sowie den entgegenkommenden nach rechts abbiegenden Fahrzeugen der Vorrang zu geben. Fahrzeuge, die von Hauptfahrbahnen kommen, haben den Vorrang gegenüber Fahrzeugen, die aus Nebenfahrbahnen kommen.

(4) Grünes Licht gilt als Zeichen für „Freie Fahrt“. Bei diesem Zeichen haben die Lenker von Fahrzeugen, wenn es die Verkehrslage zuläßt, weiterzufahren oder einzubiegen. Beim Einbiegen dürfen Fußgänger, welche die Fahrbahn im Sinne der für sie geltenden Regelung (§ 76 Abs. 3) überqueren, und die Benutzer der freigegebenen Fahrstreifen weder behindert noch gefährdet werden. Beim Einbiegen nach links ist den entgegenkommenden geradeaus fahrenden sowie den entgegenkommenden nach rechts einbiegenden Fahrzeugen der Vorrang zu geben. Fahrzeuge, die von Hauptfahrbahnen kommen, haben den Vorrang gegenüber Fahrzeugen, die aus Nebenfahrbahnen kommen.

(5) Rotes Licht gilt als Zeichen für „Halt“. Bei diesem Zeichen haben die Lenker von Fahrzeugen unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 7 und des § 53 Z 10 a an den im Abs. 1 bezeichneten Stellen anzuhalten.

(6) Grünes blinkendes Licht bedeutet das unmittelbar bevorstehende Ende des Zeichens für „Freie Fahrt“. Gleichzeitig mit dem roten Licht leuchtendes gelbes Licht bedeutet „Halt“ im Sinne des roten Lichtes und kündigt an, daß das Zeichen für „Freie Fahrt“ unmittelbar folgen wird.

## Neue Fassung:

42

65. § 34 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Straßenverkehrszeichen, die den fließenden Kraftfahrzeugverkehr betreffen, müssen entweder mit rückstrahlendem Material ausgestattet oder bei Dunkelheit beleuchtet sein.“

66. Im § 38 Abs. 2 hat der zweite Satz zu entfallen.

67. Im § 38 werden nach Abs. 2 folgende Abs. 2 a und 2 b eingefügt:

„(2 a) Gemeinsam mit dem roten Licht leuchtendes gelbes Licht bedeutet „Halt“ im Sinne des roten Lichtes und kündigt an, daß das Zeichen für „Freie Fahrt“ unmittelbar folgen wird.

(2 b) Die Dauer des gelben nichtblinkenden Lichtes, das dem roten Licht folgt oder gemeinsam mit diesem leuchtet, hat zwei Sekunden zu betragen.“

67 a. Im § 38 erhält Abs. 5 die Absatzbezeichnung „(4)“ und Abs. 4 die Bezeichnung „(5)“.

68. § 38 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Das grüne Licht ist jeweils mit viermal grünblinkendem Licht zu beenden, wobei die Leucht- und die Dunkelphase abwechselnd je eine halbe Sekunde zu betragen haben. Grünes blinkendes Licht bedeutet das unmittelbar bevorstehende Ende des Zeichens für „Freie Fahrt“. Bei diesem Zeichen haben die Lenker von Fahrzeugen die Fahrgeschwindigkeit so anzupassen, daß sie beim Aufleuchten des gelben Lichtes an den im Abs. 1 bezeichneten Stellen anhalten können.“

## Geltender Text:

(8) Auf verkehrsreichen Straßen dürfen, wenn es die Verkehrssicherheit erfordert, überdies auch andere, in ihrer Bedeutung leicht erkennbare, den vorstehenden Absätzen entsprechende Lichtzeichen zur gesonderten Regelung des Verkehrs auf einzelnen Fahrstreifen oder für bestimmte Gruppen von Straßenbenützern, zum Beispiel für Fußgänger, verwendet werden.

(1) Die Zeichen „Halt“ oder „Freie Fahrt“ nach den §§ 37 Abs. 3 und 5 und 38 Abs. 2 und 3 können, wenn eine solche Zeichengebung an einer Straßenstelle zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs vorübergehend erforderlich ist, mittels besonderer, den genannten Arm- oder Lichtzeichen im wesentlichen entsprechenden Hilfseinrichtungen, insbesondere mittels roter und grüner Signalscheiben, gegeben werden.

(1) Autobahnen sind Vorrangstraßen und dürfen nur mit Kraftfahrzeugen benutzt werden, die eine Bauartgeschwindigkeit von mindestens 40 km/h aufweisen und mit denen diese Geschwindigkeit überschritten werden darf (Schnellverkehr); dies gilt nicht für Fahrzeuge des Straßendienstes. Jeder andere Verkehr, insbesondere der Fußgängerverkehr, der Verkehr mit Fahrrädern, Motorfahrrädern und Fuhrwerken, der Viehtrieb und das Reiten, ist auf der Autobahn verboten. Im Bereich eines Grenzüberganges darf die Autobahn betreten werden, um Tätigkeiten zu verrichten, die mit der Grenzabfertigung zusammenhängen oder einem vordringlichen Bedürfnis der Straßenbenützer dienen (wie Geldwechsel, Aufsuchen von Informationsstellen u. dgl.); das gleiche gilt für den Bereich einer Mautstelle sinngemäß.

(2) Zur Autobahn darf nur über die durch Richtzeichen gekennzeichneten Zufahrtsstraßen zugefahren und von der Autobahn nur über die ebenso gekennzeichneten Abfahrtsstraßen abgefahren werden. Ein zwischen den Fahrbahnen angelegter, der Trennung entgegengesetzter Fahrrichtungen dienender Mittelstreifen darf weder befahren noch überfahren werden.

## Neue Fassung:

69. § 38 Abs. 8 hat zu lauten:

„(8) Zur gesonderten Regelung des Verkehrs auf einzelnen Fahrstreifen oder für bestimmte Gruppen von Straßenbenützern, wie etwa Fußgänger, Radfahrer oder Fahrzeuge des Kraftlinienverkehrs, dürfen auch andere leicht erkennbare Lichtzeichen verwendet werden, wobei hinsichtlich des grünen Liches die Bestimmung des Abs. 6 erster Satz anzuwenden ist. Hinsichtlich der Bedeutung solcher Lichtzeichen und des Verhaltens der betroffenen Straßenbenützer gelten die Bestimmungen der Abs. 1 bis 7 sinngemäß.“

70. Im § 40 Abs. 1 wird die Zitierung „38 Abs. 2 und 3“ durch die Zitierung „38 Abs. 4 und 5“ ersetzt.

71. Im § 46 Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:

„Autobahnen dürfen nur mit Kraftfahrzeugen benutzt werden, die eine Bauartgeschwindigkeit von mindestens 40 km/h aufweisen und mit denen diese Geschwindigkeit überschritten werden darf; dies gilt nicht für Fahrzeuge des Straßendienstes.“

72. Im § 46 Abs. 2 wird das Wort „Richtzeichen“ durch das Wort „Hinweiszichen“ ersetzt.

73. Dem § 46 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Beim Ausfahren aus einer Autobahn ist der Verzögerungsstreifen, beim Einfahren der Beschleunigungsstreifen zu benutzen; das gleiche gilt im Bereich der Zu- und Abfahrten von Parkplätzen, sofern dort solche Fahrstreifen vorhanden sind.“

## Geltender Text:

(3) Muß ein Fahrzeug auf der Autobahn angehalten werden, so hat der Lenker es möglichst weit seitlich der Fahrstreifen aufzustellen und dafür zu sorgen, daß er mit ihm die Fahrt ebenso fortsetzen kann. Ist dies nicht möglich, so ist das Fahrzeug unbeschadet der Bestimmungen des § 89 über die Entfernung von Gegenständen auf der Straße unverzüglich über die nächste Abfahrtstraße von der Autobahn zu entfernen.

(4) Auf der Autobahn ist verboten:

- a) Umzukehren, ausgenommen im Bereich eines Grenzüberganges auf Anordnung von öffentlichen Organen und mit Fahrzeugen des Straßen- dienstes bei Betriebsumkehren,
- b) Übungsfahrten nach kraftfahrrichtlichen Vorschriften durchzuführen,
- c) außerhalb der durch Hinweiszichen gekennzeichneten Stellen zu halten oder zu parken,
- d) rückwärts zu fahren; dieses Verbot gilt jedoch nicht, wenn eine kurze Strecke zurückgefahren werden muß, um ein Fahrzeug in Betrieb zu nehmen oder es in den fließenden Verkehr einzuordnen, oder wenn mit einem Fahrzeug des Straßendienstes bei Arbeitsfahrten zurückgefahren werden muß.

(2) Die Straßenverkehrszeichen sind auf der rechten Seite oberhalb der Fahrbahn anzubringen, sofern sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt. Die zusätzliche Anbringung an anderen Stellen ist zulässig.

(3) Bei Arbeitsfahrten gemäß § 27 Abs. 1 können Straßenverkehrszeichen an Fahrzeugen des Straßendienstes angebracht werden. Solcherart angebrachte Straßenverkehrszeichen gelten nur für den Bereich der Arbeitstätigkeit; das

## Neue Fassung:

44

74. § 46 Abs. 3 und 4 haben zu lauten:

„(3) Muß auf der Autobahn ein Fahrzeug wegen eines Gebrechens o. dgl. angehalten werden, so ist es möglichst auf dem Pannenstreifen abzustellen. Der Lenker des Fahrzeuges hat dafür zu sorgen, daß er mit ihm die Fahrt ehestens fortsetzen kann. Ist dies nicht möglich, so ist das Fahrzeug unverzüglich über die nächste Abfahrtsstraße von der Autobahn zu entfernen.

(4) Auf der Autobahn ist verboten:

- a) eine Richtungsfahrbahn entgegen der vorgesehenen Fahrtrichtung zu befahren, sofern sich nicht aus Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen etwas anderes ergibt,
- b) umzukehren, ausgenommen im Bereich eines Grenzüberganges auf Anordnung von öffentlichen Organen,
- c) Betriebsumkehren zu befahren, ausgenommen mit Fahrzeugen des Straßendienstes, der Straßenaufsicht oder des Pannendienstes,
- d) den Pannenstreifen zu befahren, ausgenommen mit Fahrzeugen des Straßendienstes, der Straßenaufsicht oder des Pannendienstes und sofern sich nicht aus Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen etwas anderes ergibt,
- e) außerhalb der durch Hinweiszichen gekennzeichneten Stellen zu halten oder zu parken,
- f) rückwärts zu fahren; dieses Verbot gilt jedoch nicht, wenn mit einem Fahrzeug des Straßendienstes bei Arbeitsfahrten zurückgefahren werden muß,
- g) Übungsfahrten gemäß § 122 des Kraftfahrgesetzes 1967 durchzuführen.“

75. Dem § 48 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Autobahnen sind Gefahrenzeichen und Vorschriftenzeichen auf beiden Seiten oder oberhalb der Fahrbahn anzubringen.“

76. Im § 48 Abs. 3 hat der letzte Satz zu lauten:

„Beim Anbringen von Straßenverkehrszeichen an Fahrzeugen des Straßendienstes finden auch die Bestimmungen des Abs. 2 über das beiderseitige Anbringen von Gefahrenzeichen und Vorschriftenzeichen auf Autobahnen und des § 52 Z 4 a

## Geltender Text:

Ende einer Beschränkung ist daher in diesem Falle nicht anzuzeigen. Beim Anbringen von Straßenverkehrszeichen an Fahrzeugen des Straßendienstes finden auch die Bestimmungen des § 49 Abs. 2 über das zweimalige Anbringen von Gefahrenzeichen auf Autobahnen und des § 52 Z 4 a und 4 c über das beiderseitige Anbringen der dort angeführten Zeichen keine Anwendung.

(2) Auf Autobahnen sind die Gefahrenzeichen sowohl 400 m als auch 250 m vor der Gefahrenstelle anzubringen. Auf anderen Straßen sind solche Zeichen, sofern sich aus den Bestimmungen des § 50 nichts anderes ergibt, in einer Entfernung von 150 m bis 250 m aufzustellen.

(3) Wenn es jedoch der Verkehrssicherheit besser entspricht, sind die Gefahrenzeichen in einer geringeren als im Abs. 2 bezeichneten Entfernung anzubringen. In einem solchen Fall ist auf Freilandstraßen unter dem Zeichen auf einer Zusatztafel nach § 54 Abs. 5 lit. a die Entfernung bis zur Gefahrenstelle anzugeben.

Dieses Zeichen zeigt einen Schutzweg (§ 2 Abs. 1 Z 12)

## Neue Fassung:

und 4 c über das beiderseitige Anbringen der dort angeführten Zeichen keine Anwendung.“

77. § 49 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Auf Autobahnen sind die Gefahrenzeichen 250 m bis 400 m, auf anderen Straßen 150 m bis 250 m vor der Gefahrenstelle anzubringen, sofern sich aus § 50 nichts anderes ergibt.“

78. Im § 49 Abs. 3 wird das Wort „geringeren“ durch das Wort „anderen“ ersetzt.

79. Im § 50 Z 11 hat die Beschreibung des Zeichens zu lauten:

„Dieses Zeichen kündigt einen Schutzweg an.“

80. Im § 50 wird nach Z 11 folgende Z 11 a eingefügt:

„11a. „RADFAHRERÜBERGANG“



Dieses Zeichen kündigt einen Radfahrerschutzweg an.“

46

**Geltender Text:**

Dieses Zeichen zeigt Stellen zB in der Nähe von Schulen, Kindergärten und Spielplätzen an, wo sich häufig Kinder aufhalten; es ist unmittelbar vor der Gefahrenstelle anzubringen.

(1) Die Vorschriftszeichen sind vor der Stelle, für die sie gelten, anzubringen. Gilt die Vorschrift für eine längere Straßenstrecke, so ist das Ende der Strecke durch ein gleiches Zeichen, unter dem eine Zusatztafel mit der Aufschrift „ENDE“ anzubringen ist, kenntlich zu machen, sofern sich aus den Bestimmungen des § 52 nichts anderes ergibt. Innerhalb dieser Strecke ist das Zeichen zu wiederholen, wenn es die Verkehrssicherheit erfordert.

(2) Die Vorschriftszeichen „Einbiegen verboten“ sind in angemessenem Abstand vor der betreffenden Kreuzung, die Vorschriftszeichen „Vorrang geben“ und „Halt“ sind im Ortsgebiet höchstens 25 m und auf Freilandstraßen höchstens 50 m vor der Kreuzung anzubringen.

Dieses Zeichen zeigt an, daß das Fahren in beiden Fahrtrichtungen verboten ist.

**Neue Fassung:**

81. Im § 50 Z 12 wird in der Beschreibung des Zeichens der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und es hat der zweite Halbsatz zu entfallen.

82. Dem § 51 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Gilt ein Überholverbot oder eine Geschwindigkeitsbeschränkung für eine Straßenstrecke von mehr als 1 km, so ist bei den betreffenden Vorschriftszeichen die Länge der Strecke mit einer Zusatztafel nach § 54 Abs. 5 lit. b anzugeben; dies gilt für allfällige Wiederholungszeichen sinngemäß.“

83. § 51 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Vorschriftszeichen „Einbiegen verboten“ und „Umkehren verboten“ sind in angemessenem Abstand vor der betreffenden Kreuzung, die Vorschriftszeichen „Vorrang geben“ und „Halt“ sind im Ortsgebiet höchstens 5 m und auf Freilandstraßen höchstens 20 m vor der Kreuzung anzubringen. Die äußere Form der Zeichen „Vorrang geben“ und „Halt“ muß auch von der Rückseite her erkennbar sein.“

84. Dem § 51 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Mündet in einen Straßenabschnitt, für den durch Vorschriftszeichen Verkehrsbeschränkungen kundgemacht sind, eine andere Straße ein, so können diese Beschränkungen auch schon auf der einmündenden Straße durch die betreffenden Vorschriftszeichen mit einer Zusatztafel mit Pfeilen angezeigt werden. Solche Zeichen sind im Ortsgebiet höchstens 20 m und auf Freilandstraßen höchstens 50 m vor der Einmündung anzubringen.“

85. Im § 52 Z 1 hat die Beschreibung des Zeichens zu lauten:

„Dieses Zeichen zeigt an, daß das Fahren in beiden Fahrtrichtungen verboten ist; das Schieben eines Fahrrades ist erlaubt.“

Geltender Text:



Neue Fassung:

86. Im § 52 Z 4 d wird die Abbildung des Zeichens durch nachstehende Abbildung ersetzt:



1188 der Beilagen

87. Im § 52 wird nach Z 6 c folgende Z 6 d eingefügt:

„6 d. „FAHRVERBOT FÜR KRAFTFAHRZEUGE MIT ANHÄNGER“



Dieses Zeichen zeigt an, daß das Fahren mit Kraftfahrzeugen mit allen Arten von Anhängern verboten ist. Eine Gewichtsangabe bedeutet, daß das Verbot nur gilt, wenn das höchste zulässige Gesamtgewicht des Anhängers das im Zeichen angegebene Gewicht überschreitet. Eine Längenangabe bedeutet, daß das Verbot nur gilt, wenn die Länge des Anhängers die im Zeichen angegebene Länge überschreitet.“

47

**Geltender Text:****7 d. „FAHRVERBOT FÜR TANKFAHRZEUGE“**

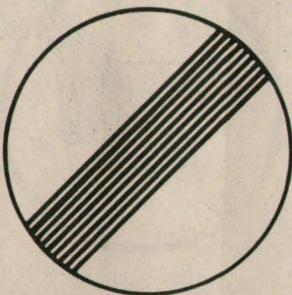
Dieses Zeichen zeigt an, daß das Fahren mit Fahrzeugen, die zur Beförderung von mehr als 1 000 l gefährlicher, entzündbarer Flüssigkeiten bestimmt sind, verboten ist, es sei denn, daß es sich um Flüssigkeiten handelt, die dem Betrieb des Fahrzeuges oder seiner Einrichtungen dienen oder in Behältnissen von nicht mehr als 300 l Fassungsraum eingeschlossen sind.

**7 e. „FAHRVERBOT FÜR FAHRZEUGE MIT GEFÄHRLICHEN GÜTERN“**

Dieses Zeichen zeigt an, daß das Fahren mit Fahrzeugen, die gefährliche Güter im Sinne des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), BGBl. Nr. 522/1973, befördern, verboten ist.

**9 d. „FAHRVERBOT FÜR ALLE FAHRZEUGE MIT ÜBER ... t ACHS-DRUCK“**

Dieses Zeichen zeigt an, daß das Fahren mit Fahrzeugen, deren Achsdruck den im Zeichen angegebenen Achsdruck überschreitet, verboten ist.

**11. „ENDE VON VERBOTEN ODER BESCHRÄNKUNGEN“**

Dieses Zeichen zeigt die Straßenstelle an, wo für den betreffenden Straßenabschnitt durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Überholverbote und Geschwindigkeitsbeschränkungen enden.

**Neue Fassung:**

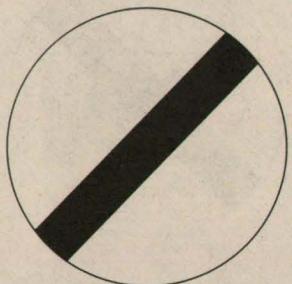
88. Im § 52 Z 7 d werden in der Überschrift das Wort „TANKFAHRZEUGE“ durch das Wort „TANKKRAFTFAHRZEUGE“ und in der Beschreibung des Zeichens das Wort „Fahrzeuge“ durch das Wort „Kraftfahrzeugen“ ersetzt.

89. § 52 Z 7 e werden in der Überschrift das Wort „FAHRZEUGE“ durch das Wort „KRAFTFAHRZEUGE“ und in der Beschreibung des Zeichens das Wort „Fahrzeuge“ durch das Wort „Kraftfahrzeugen“ ersetzt.

90. Im § 52 Z 9 d werden in der Überschrift das Wort „ACHSDRUCK“ durch das Wort „ACHSLAST“ und in der Beschreibung des Zeichens zweimal das Wort „Achsdruck“ durch jeweils das Wort „Achslast“ ersetzt.

**91. § 52 Z 11 hat zu lauten:**

„11. „ENDE VON ÜBERHOLVERBOTEN UND GESCHWINDIGKEITSBEGRENZUNGEN“



Dieses Zeichen zeigt das Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen an, die für den betreffenden Straßenabschnitt durch Straßenverkehrszeichen kundgemacht worden sind.“

Geltender Text:

Neue Fassung:

92. Im § 52 werden nach Z 17 folgende Z 17 a und 17 b eingefügt:  
„17 a. „GEH- UND RADWEG“



Dieses Zeichen zeigt einen Geh- und Radweg an.

17 b „REITWEG“



Dieses Zeichen zeigt einen Reitweg an.“

50

1188 der Beilagen

Geltender Text:

Neue Fassung:

93. Im § 52 wird nach Z 22 folgende Z 22 a eingefügt:  
 „22 a. „ENDE DER SCHNEEKETTENPFLICHT“



Dieses Zeichen zeigt das Ende eines Straßenabschnittes an, für den Schneeketten vorgeschrieben waren.“

Dieses Zeichen kennzeichnet einen Parkplatz oder einen Parkstreifen.

94. Dem Text des § 53 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt.

95. Im § 53 Abs. Z 1 a wird der Beschreibung des Zeichens folgender Satz angefügt:

„Im unteren Teil des Zeichens oder auf einer Zusatztafel kann eine besondere Art des Aufstellens der Fahrzeuge für das Parken (Schräg- oder Querparken) angegeben werden; in einem solchen Fall kann die Bodenmarkierung entfallen.“

Geltender Text:

Neue Fassung:

96. Im § 53 Abs. 1 wird nach Z 2 a folgende Z 2 b eingefügt:  
„2 b. „KENNZEICHNUNG EINES RADFAHRERSCHUTZWEGES“



Dieses Zeichen kennzeichnet einen Radfahrerschutzweg (§ 2 Abs. 1 Z 12 a), bei dem ständig betriebene Lichtzeichen zur Regelung des Verkehrs oder zur Abgabe blinkenden gelben Lichtes nicht vorhanden sind. Für die Anbringung dieses Zeichens gelten die diesbezüglichen Bestimmungen der Z 2 a sinngemäß.“

97. Im § 53 Abs. 1 werden nach Z 9 b folgende Z 9 c und 9 d eingefügt:  
„9 c. „WOHNSTRASSE“



Dieses Zeichen zeigt den Beginn einer Wohnstraße an und bedeutet, daß hier die besonderen Bestimmungen des § 76 b gelten. Dieses Zeichen darf auch nur auf der Fahrbahn angebracht werden.

52

1188 der Beilagen

Geltender Text:

Neue Fassung:

9 d. „ENDE EINER WOHNSTRASSE“



Dieses Zeichen zeigt das Ende einer Wohnstraße an und bedeutet, daß die besonderen Bestimmungen des § 76 d nun nicht mehr gelten und daß dem außerhalb der Wohnstraße fließenden Verkehr Vorrang zu geben ist. Dieses Zeichen darf auch nur auf der Fahrbahn angebracht werden.“

13 a. „VORWEGWEISER“



98. § 53 Abs. 1 Z 13 a und 13 b haben zu lauten:

„13 a. „VORWEGWEISER“



Geltender Text:

Neue Fassung:



Dieses Zeichen zeigt den Straßenverlauf und wichtige Abzweigungen an. Das Zeichen ist 150 m bis 250 m vor der Kreuzung anzubringen. Vorrangstraßen werden mit breiten, andere Straßen mit schmalen Strichen angezeigt. Überdies können auf dem Zeichen außer dem Ortsnamen die Straßennummern angebracht werden; hiebei bedeutet eine viereckige Umrandung der Nummer eine Vorrangstraße, eine kreisförmige Umrandung eine andere Straße.

Diese Zeichen zeigen den Straßenverlauf und wichtige Abzweigungen an. Ein solches Zeichen ist 150 m bis 250 m vor der Kreuzung anzubringen. Straßen mit Vorrang werden mit breiten, andere Straßen mit schmalen Strichen angezeigt. Außer den Ortsnamen können auch die Straßennummern und Symbole angebracht werden.

1188 der Beilagen

53

54

1188 der Beilagen

## Geltender Text:

13 b. „WEGWEISER“



Diese Zeichen zeigen im Bereich einer Kreuzung die Richtung an, in der ein Ort liegt. Sie dürfen auch nur auf der linken Straßenseite angebracht werden, wenn dies eine bessere Erkennbarkeit erwarten lässt. Auf den Zeichen können auch die Namen mehrerer Orte sowie die Entferungen und die Straßennummern angegeben werden.

## Neue Fassung:

13 b. „WEGWEISER“



Diese Zeichen zeigen im Bereich einer Kreuzung die Richtung an, in der ein Ort liegt. Sie dürfen auch nur auf der linken Straßenseite angebracht werden, wenn dies eine bessere Erkennbarkeit erwarten lässt. Auf den Zeichen können auch die Namen mehrerer Orte sowie die Entferungen, die Straßennummern, Symbole und allenfalls Hinweise auf Beschränkungen angegeben werden.“

99. Im § 53 Abs. 1 werden nach Z 13 b folgende Z 13 c und 13 d eingefügt:  
„13 c. „WEGWEISER ZU ANDEREN VERKEHRSEINRICHTUNGEN“



Dieses Zeichen zeigt im Bereich einer Kreuzung die Richtung an, in der Einrichtungen anderer Verkehrsträger, ausgenommen Seilbahnen und Lifte, liegen. Es darf auch nur auf der linken Straßenseite angebracht werden, wenn dies eine bessere Erkennbarkeit erwarten lässt. Auf dem Zeichen können auch Symbole und Entfernungen angegeben werden.

Geltender Text:



Neue Fassung:

13 d. „WEGWEISER ZU LOKAL- ODER BEREICHSZIELEN“



Diese Zeichen zeigen im Bereich einer Kreuzung die Richtung an, in der bedeutende Ziele innerhalb eines Ortsgebietes oder Gebiets- oder Landschaftsziele liegen. Ein Zeichen dieser Art und Ausführung ist auch zu verwenden, wenn die Richtung zu Seilbahnen und Liften angezeigt wird. Diese Zeichen dürfen auch nur auf der linken Straßenseite angebracht werden, wenn dies eine bessere Erkennbarkeit erwarten lässt. Auf den Zeichen können auch Symbole und Entfernung angegeben werden.“

100. Im § 53 Abs. 1 Z 14 a wird die Abbildung des Zeichens durch nachstehende Abbildung ersetzt:



1188 der Beilagen

55

## Geltender Text:



15 a. „VORWEGWEISER — AUTOBAHN ODER AUTOSTRASSE“



## Neue Fassung:

56

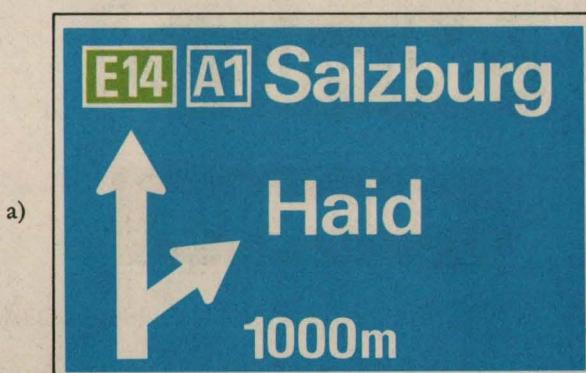
101. Im § 53 Abs. 1 Z 14 b werden die Abbildungen der Zeichen durch nachstehende Abbildungen ersetzt:



102. § 53 Abs. 1 Z 15 a und 15 b haben zu lauten:

„15 a. „VORWEGWEISER — AUTOSTRASSE“

1188 der Beilagen



Geltender Text:



Neue Fassung:



1188 der Beilagen



Das Zeichen nach a) ist etwa 1 000 m, das Zeichen nach b) etwa 500 m vor dem Beginn der Ausfahrt aus einer Autobahn oder Autostraße anzubringen;

Diese Zeichen zeigen den weiteren Verlauf einer Autobahn oder Autostraße und die nächste Ausfahrt an. Ein Zeichen nach a) ist etwa 1 000 m, ein Zeichen nach b) etwa 500 m vor dem Beginn einer Ausfahrt aus einer Autobahn oder Autostraße anzubringen; ein Zeichen nach c) ist etwa 1 000 m vor dem Beginn einer Ausfahrt zu einer anderen Autobahn oder Autostraße anzubringen.

58

1188 der Beilagen

## Geltender Text:

15 b. „AUSFAHRTSWEGWEISER — AUTOBAHN ODER AUTO-STRASSE“

a)



b)



Diese Zeichen zeigen eine Ausfahrt aus einer Autobahn oder Autostraße an. Das Zeichen nach a) ist am Beginn, das Zeichen nach b) am Ende der Ausfahrt auf der linken Seite anzubringen.

## Neue Fassung:

15 b. „AUSFAHRTSWEGWEISER — AUTOBAHN ODER AUTO-STRASSE“

b)



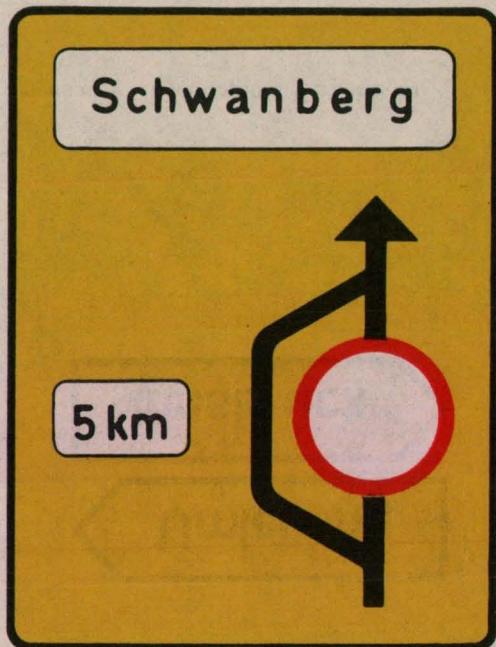
a)



Diese Zeichen zeigen eine Ausfahrt aus einer Autobahn oder Autostraße an. Ein Zeichen nach a) ist am Beginn der Ausfahrt, ein Zeichen nach b) am Ende der Ausfahrt auf der linken Seite anzubringen.“

Geltender Text:

16 a. „VORANKÜNDIGUNG EINER UMLEITUNG“

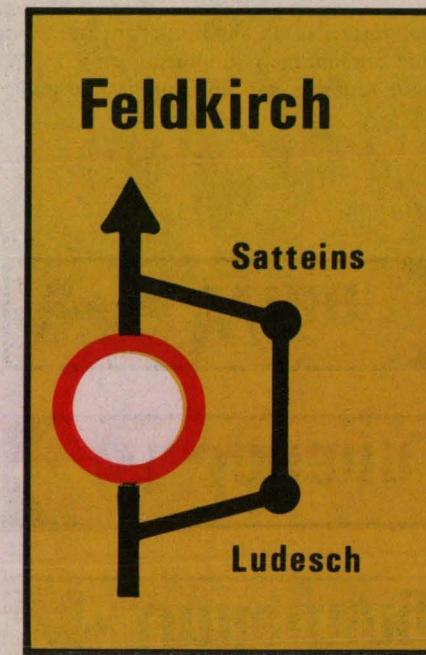


Diese Zeichen kündigen den Verlauf einer Umleitung an. In den Zeichen kann angegeben werden, ob die Umleitung für alle Fahrzeuge oder nur für bestimmte Fahrzeugarten oder für bestimmte andere Umstände gilt (zB nur für Fahrzeuge, deren Höhe oder deren Gesamtgewicht ein bestimmtes Ausmaß überschreitet). Außerdem kann die Länge der Umleitungsstrecke angegeben werden.

Neue Fassung:

103. § 53 Abs. 1 Z 16 a, 16 b und 16 c haben zu lauten:

„16 a. „VORANKÜNDIGUNG EINER UMLEITUNG“



Dieses Zeichen kündigt den Verlauf einer Umleitung an. Im Zeichen kann angegeben werden, ob die Umleitung für alle Fahrzeuge oder nur für bestimmte Fahrzeugarten oder für bestimmte andere Umstände gilt (zB nur für Fahrzeuge, deren Höhe oder deren Gesamtgewicht ein bestimmtes Ausmaß überschreitet). Außerdem kann die Länge der Umleitungsstrecke angegeben werden.

1188 der Beilagen

59

60

1188 der Beilagen

Neue Fassung:

16 b. „UMLEITUNG“



Diese Zeichen zeigen eine Umleitung des Verkehrs an. Ist auf einem solchen Zeichen ein Symbol für eine bestimmte Fahrzeugart angebracht, so bedeutet dies, daß die Umleitung nur für Fahrzeuge der betreffenden Fahrzeugart gilt.

Geltender Text:

16 b. „UMLEITUNG“



Diese Zeichen zeigen eine Umleitung des Verkehrs an.

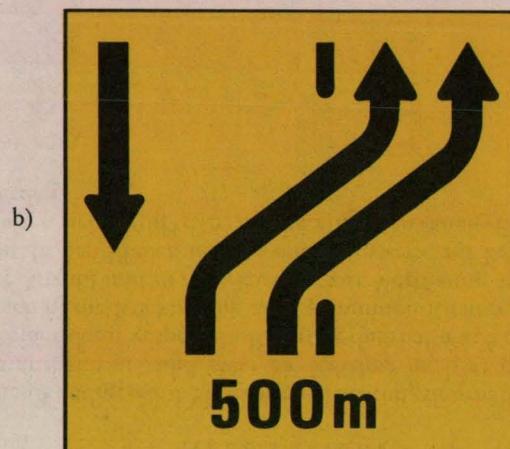
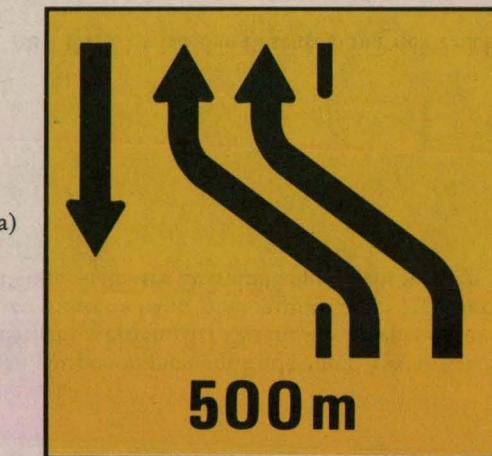
Geltender Text:

16 c. „FAHRBAHNWECHSEL“



Neue Fassung:

16 c. „WECHSEL DER RICHTUNGSFAHRBAHN“



62

1188 der Beilagen

## Geltender Text:

Diese Zeichen kündigen auf Straßen mit getrennten Richtungsfahrbahnen einen Wechsel der Fahrbahn an, und zwar das Zeichen nach a) die Überleitung des Verkehrs von einer dann gesperrten Richtungsfahrbahn auf die Gegenfahrbahn, das Zeichen nach b) die Rückleitung zum getrennten Richtungsverkehr.

## Neue Fassung:

Diese Zeichen kündigen auf Straßen mit Richtungsfahrbahnen einen Wechsel der Richtungsfahrbahn an, und zwar ein Zeichen nach a) die Überleitung des Verkehrs von einer dann gesperrten Richtungsfahrbahn auf die Gegenfahrbahn, ein Zeichen nach b) die Rückleitung zum getrennten Richtungsverkehr. Auf den Zeichen ist die Anzahl und der Verlauf der zur Verfügung stehenden Fahrstreifen anzugezeigen. In den Pfeilen können auch Hinweise auf Beschränkungen oder Verbote enthalten sein. Auf den Zeichen können auch Entfernungsangaben angebracht werden.“

Dieses Zeichen gibt den Namen eines Ortes an und ist jeweils am Beginn des verbauten Gebietes anzubringen. Ein Gebiet ist dann verbaut, wenn die örtliche Zusammengehörigkeit mehrerer Bauwerke leicht erkennbar ist.

104. Im § 53 Abs. 1 Z 17 a werden der Beschreibung des Zeichens folgende Sätze angefügt:

„Auf Autobahnen, ausgenommen am Ende einer Ausfahrtstraße, darf dieses Zeichen nicht angebracht werden. Bei Orten, die berechtigt sind, die Bezeichnung Erholungsdorf zu führen, kann eine grüne Tafel mit der weißen Aufschrift „Erholungsdorf“ unterhalb der Ortstafel angebracht werden.“

Dieses Zeichen zeigt an, wie sich der Lenker eines Fahrzeuges vor der nächsten Kreuzung auf Grund der dort angebrachten Bodenmarkierungen einzuordnen haben wird. Orientierungsangaben können beigelegt werden.

105. Im § 53 Abs. 1 Z 23 wird der Beschreibung des Zeichens folgender Satz angefügt:

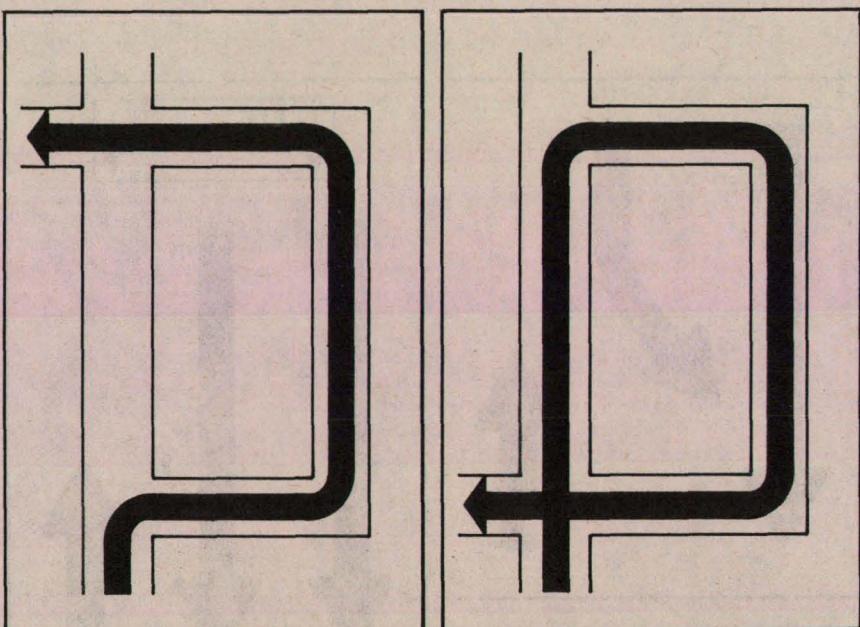
„Dieses Zeichen ist anzubringen, wenn Bodenmarkierungen ein besonderes Einordnen vorschreiben, es sei denn, diese Bodenmarkierungen können auch ohne Zeichen leicht und rechtzeitig erkannt werden.“

Geltender Text:

Neue Fassung:

106. Im § 53 Abs. 1 werden nach Z 23 folgende Z 23 a, 23 b und 23 c eingefügt:

„23 a. „VORANZEIGER FÜR EINBIEGEN“



Diese Zeichen zeigen eine besondere Verkehrsführung, insbesondere für das Linkseinbiegen, an, wenn im Zuge der betreffenden Straße Fahrtrichtungsbeschränkungen (zB ein Linkseinbiegeverbot) verordnet sind. Bei besonderen Verkehrsführungen wegen vorübergehender Bauarbeiten sind die Zeichen mit gelbem Grund auszuführen.

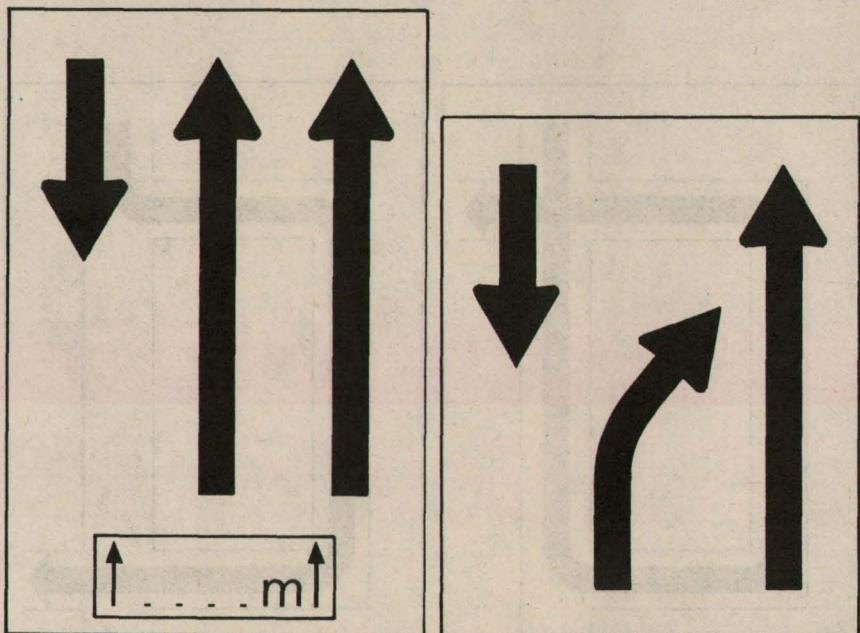
63

Geltender Text:

Neue Fassung:

64

23 b. „VORANZEIGER FÜR FAHRSTREIFENVERLAUF“



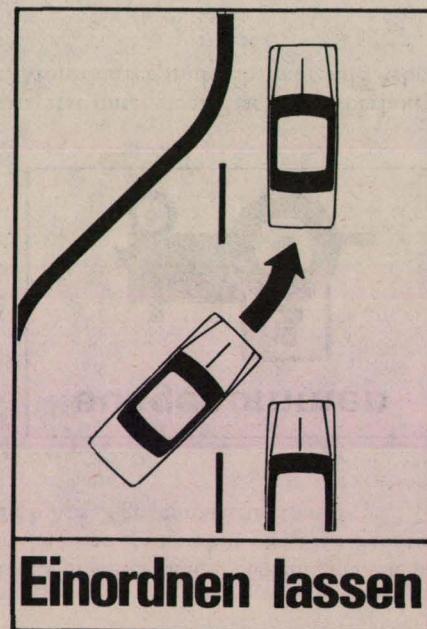
1188 der Beilagen

Diese Zeichen zeigen den Verlauf und die Veränderung von Fahrstreifen an. Die Anzahl und die Darstellung der Pfeile hat den tatsächlichen Verhältnissen zu entsprechen. In den Pfeilen können Hinweise auf Beschränkungen, Verbote oder Gebote enthalten sein. Auf den Zeichen können auch Entfernungssangaben angebracht werden. Auf Autobahnen und Autostraßen sind die Zeichen mit blauem Grund und weißen Pfeilen auszuführen. Wird ein besonderer Fahrstreifenverlauf wegen vorübergehender Bauarbeiten angezeigt, so sind die Zeichen mit gelbem Grund und schwarzen Pfeilen auszuführen.

Geltender Text:

Neue Fassung:

23 c. „FAHRSTREIFENVERMINDERUNG“



Dieses Zeichen zeigt eine Fahrstreifenverminderung im Sinne des § 11 Abs. 5 an; es ist der Art der Verminderung entsprechend auszuführen.“

107. Dem § 53 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Auf Vorwegweisern, Wegweisern und Orientierungstafeln sind die Namen von Orten, die im Ausland liegen, nach der offiziellen Schreibweise des betreffenden Staates anzugeben (zB Bratislava, Sopron, Maribor). Die zusätzliche Anführung einer allfälligen deutschsprachigen Ortsbezeichnung ist zulässig (zB Preßburg, Ödenburg, Marburg).“

1188 der Beilagen

65

## Geltender Text:

## Neue Fassung:

66

108. Dem § 54 Abs. 5 werden folgende lit. h und i angefügt:



Eine solche Zusatztafel unter dem Zeichen „Halten und Parken verboten“ zeigt an, daß das Halte- und Parkverbot nicht für Fahrzeuge gilt, die nach der Bestimmung des § 29 b Abs. 3 gekennzeichnet sind.

1188 der Beilagen



Eine solche Zusatztafel unter dem Zeichen „Überholen verboten“ zeigt an, daß Zugmaschinen, Motorkarren und selbstfahrende Arbeitsmaschinen überholt werden dürfen.“

109. § 55 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Zur Sicherung, Leitung und Ordnung des fließenden und des ruhenden Verkehrs können auf der Straße Bodenmarkierungen angebracht werden; sie können als Längsmarkierungen, Quermarkierungen, Richtungspfeile, Schraffuren, Kreuze, Schriftzeichen u. dgl. ausgeführt werden.“

(1) Zur Leitung, Sicherung und Ordnung des sich bewegenden und des ruhenden Verkehrs können auf der Straße Bodenmarkierungen angebracht werden; sie können als Längsmarkierungen, Quermarkierungen, Richtungspfeile, Schraffuren, Kreuze, Schriftzeichen u. dgl. ausgeführt werden.

## G e l t e n d e r T e x t:

(4) Teilflächen von Straßen oder Parkplätzen, die nicht befahren werden dürfen, sind durch Schraffen zu kennzeichnen (Sperrflächen). Flächen, auf denen nicht geparkt werden darf, sind, sofern das Parkverbot durch Bodenmarkierungen kundgemacht werden soll, mit einer Zickzacklinie zu kennzeichnen.

(5) Wenn es die Anlage der Straße zuläßt, kann unmittelbar neben einer Sperrlinie eine Leitlinie angebracht werden (§ 9 Abs. 1). Sind für eine Fahrtrichtung zwei oder mehr Fahrstreifen durch Markierung gekennzeichnet, dann sind zur Trennung der Fahrtrichtungen zwei Sperrlinien nebeneinander anzubringen.

(6) Bodenmarkierungen zur Regelung des sich bewegenden Verkehrs, ausgenommen Randlinien, Begrenzungslinien und Schutzwege sind in gelber Farbe, solche zur Regelung des ruhenden Verkehrs sowie Randlinien, Begrenzungslinien und Schutzwege sind in weißer Farbe auszuführen.

(7) Bodenmarkierungen können dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend durch Bemalen oder Bespritzen der Fahrbahn, durch Aufbringen von Belägen, durch den Einbau von Kunst- oder Natursteinen oder von Formstücken, durch Aufbringen oder Einsetzen von Straßennägeln u. dgl. dargestellt werden.

(3) Solange es die Verkehrsverhältnisse nicht erfordern, kann von einer Regelung des Verkehrs durch Lichtzeichen bei den in Abs. 2 genannten Schutzwegen Abstand genommen werden. In diesem Falle ist der Schutzweg mit blinkendem gelbem Licht (§ 38 Abs. 3) oder mit dem Richtzeichen nach § 53 Z 2 a („Kennzeichnung eines Schutzweges“) zu kennzeichnen.

## N e u e F a s s u n g:

110. Im § 55 Abs. 4 wird vor dem Wort „Zickzacklinie“ das Wort „gelben“ eingefügt.“

111. Nach § 55 Abs. 5 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und es wird folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht für den Bereich von vorübergehenden Baustellen.“

112. § 55 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Sofern sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt, sind Bodenmarkierungen in weißer Farbe auszuführen; vorübergehende Bodenmarkierungen, wie etwa bei Umleitungen, Baustellen und zeitweisen besonderen Verkehrsführungen, sind in gelber Farbe auszuführen.“

113. Im § 55 Abs. 7 werden nach dem Wort „Straßennägeln“ die Worte „oder Fahrstreifenbegrenzern“ eingefügt.

114. Im § 56 Abs. 3 wird das Wort „Richtzeichen“ durch das Wort „Hinweiszichen“ ersetzt.

115. Nach § 56 wird folgender § 56 a eingefügt:

**„§ 56 a Radfahrerschutzwegmarkierung**

(1) Wenn Radfahrstreifen, Radwege oder Geh- und Radwege eine Fahrbahnqueren und Sicherheit und Umfang des Fahrradverkehrs es erfordern, sind Radfahrerschutzwege anzulegen, sofern für den Fahrradverkehr nicht in anderer Weise, etwa durch Über- oder Unterführungen, Vorsorge getroffen ist.

(2) Die Benützung von Radfahrerschutzwegen ist, sofern nicht die Voraussetzung des Abs. 3 gegeben ist, durch Lichtzeichen zu regeln.

## Geltender Text:

**§ 57. Einrichtungen neben und auf der Fahrbahn.**

(1) Zur besseren Kenntlichmachung des Verlaufes einer Straße können neben der Fahrbahn Leitpflöcke, Leitplanken, Schneestangen u. dgl. angebracht werden. Überdies können an besonders gefährlichen Straßenstellen zur Sicherung des Straßenverkehrs Leitschienen oder ähnliche Einrichtungen verwendet werden. Zur Ordnung und Sicherung des Verkehrs insbesondere zur Teilung der Verkehrseinrichtungen, können auch auf der Fahrbahn straßenbauliche Einrichtungen vorgesehen werden.

(2) Werden Einrichtungen gemäß Abs. 1 zur besseren Erkennbarkeit mit rückstrahlendem Material ausgestattet, so ist an der rechten Straßenseite im Sinne der Fahrtrichtung die Farbe Rot, an der linken die Farbe Weiß zu verwenden. Auf der Fahrbahn befindliche straßenbauliche Einrichtungen können, um ihre Erkennbarkeit zu verbessern, mit gelbem Licht, gelbem Rückstrahlmaterial oder mit gelber Farbe versehen werden.

(4) Ist der Lenker eines Fahrzeuges nicht auch dessen Besitzer, so hat er, wenn sich das Fahrzeug oder die Ladung nicht in einem den rechtlichen Vorschriften entsprechenden Zustand befindet, dies dem Besitzer des Fahrzeuges oder dem Verfügungsberechtigten zu melden.

## Neue Fassung:

(3) Solange es die Verkehrsverhältnisse nicht erfordern, kann von einer Regelung des Verkehrs durch Lichtzeichen bei Radfahrerschutzwegen Abstand genommen werden. In diesem Fall ist der Radfahrerschutzweg mit blinkendem gelbem Licht oder mit dem Hinweiszeichen „Kennzeichnung eines Radfahrerschutzweges“ zu kennzeichnen.“

## 116. § 57 hat zu lauten:

**„§ 57. Einrichtungen neben und auf der Fahrbahn**

(1) Zur besseren Kenntlichmachung des Verlaufes einer Straße können neben der Fahrbahn Leitpflöcke, Leitplanken, Leitbaken, Leitmale, Schneestangen u. dgl. angebracht werden. Überdies können, wenn es die Anlageverhältnisse der Straße erfordern, zur Sicherung des Straßenverkehrs Sicherheitsleitschienen, Lauflichtanlagen, andere Anlagen zur Abgabe von blinkendem Licht oder ähnliche Einrichtungen verwendet werden. Solche Einrichtungen sowie Fahrstreifenbegrenzer, straßenbauliche Einrichtungen u. dgl. können zur Ordnung und Sicherung des Verkehrs, insbesondere zur Teilung der Verkehrseinrichtungen, auch auf der Fahrbahn vorgesehen werden.

(2) Leitplanken, Leitbaken und Leitmale sind zur besseren Erkennbarkeit mit rückstrahlendem Material in roter und weißer Farbe, Fahrstreifenbegrenzer in gelber Farbe auszustatten. Lauflichtanlagen und andere Anlagen zur Abgabe von blinkendem Licht haben weißgelbes oder gelbes Licht auszustrahlen. Werden die übrigen Einrichtungen gemäß Abs. 1 zur besseren Erkennbarkeit mit rückstrahlendem Material ausgestattet, so ist an der rechten Straßenseite im Sinne der Fahrtrichtung die Farbe Rot, an der linken die Farbe Weiß zu verwenden. Kann an solchen Einrichtungen an beiden Seiten vorbeigefahren werden, so ist die Farbe Gelb zu verwenden. Anstelle des rückstrahlenden Materials kann auch eine Lichtquelle in der entsprechenden Farbe verwendet werden.“

## 117. § 58 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Ist der Lenker eines Fahrzeuges nicht auch dessen Besitzer, bei Kraftfahrzeugen dessen Zulassungsbesitzer, so hat er, wenn sich das Fahrzeug oder die Ladung nicht in einem den rechtlichen Vorschriften entsprechenden Zustand befindet, dies dem Besitzer des Fahrzeuges oder dem Verfügungsberechtigten, bei Kraftfahrzeugen dem Zulassungsbesitzer, zu melden.“

## Geltender Text:

(4) Für eine Ladetätigkeit auf Straßenstellen, wo das Halten verboten ist, sofern sich aus den in § 52 Z 13 lit. g und h bezeichneten Zusatztafeln nichts anderes ergibt, eine Bewilligung erforderlich; gleiches gilt für das Aufstellen von Fahrzeugen auf Gehsteigen für Zwecke einer Ladetätigkeit, es sei denn, daß auf den in Betracht kommenden Stellen gehalten werden darf. Insoweit es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs erfordert, ist die Bewilligung bedingt, befristet, oder mit Auflagen zu erteilen.

## § 63. Beförderung besonderer Güter.

Der Bundesminister für Verkehr kann unter Bedachtnahme auf die Verkehrs- und Betriebssicherheit, auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen und auf den jeweiligen Stand der Technik Bestimmungen über die Beförderung, das Auf- und Abladen, die Verpackung und die Bezeichnung leicht verderblicher Güter und die Kennzeichnung von Fahrzeugen, die solche Güter befördern, durch Verordnung erlassen. Das gleiche gilt für alle sonstigen Sachen, zu deren gefahrlosen Beförderung im Straßenverkehr besondere Vorschriften erforderlich sind. Sonstige Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Soweit bei der Erlassung der Verordnung auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen Bedacht zu nehmen ist, ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung und dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz herzustellen.

(3) Radfahrer, die auf dem Fahrrad Personen mitführen, müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ist die mitgeführte Person noch nicht 8 Jahre alt, so muß für sie ein eigener, der Größe des Kindes entsprechender Sitz vorhanden sein; ist sie mehr als 8 Jahre alt, so darf nur ein Fahrrad besonderer Bauart (§ 66 Abs. 6) verwendet werden. Das Mitführen von mehr als einer Person auf einem Fahrrad ist verboten.

(2) Jedes einspurige Fahrrad muß ausgerüstet sein:

1. mit zwei voneinander unabhängigen, sicher wirkenden Bremsvorrichtungen,
2. mit einer helltönenden Glocke zum Abgeben von Warnungszeichen,
3. mit einer helleuchtenden mit dem Fahrrad fest verbundenen Lampe mit weißem oder gelblichem nicht blendendem Licht, das die Fahrbahn mindestens 15 m, jedoch nicht mehr als 20 m weit nach vorne ausreichend beleuchtet,

## Neue Fassung:

118. Im § 62 Abs. 4 wird die Zitierung „in § 52 Z 13 lit. g und h“ durch die Zitierung „im zweiten und dritten Absatz des § 52 Z 13 b“ ersetzt.

119. § 63 hat zu entfallen.

120. Im § 65 Abs. 3 wird der letzte Satz durch folgende zwei Sätze ersetzt:

„Für das Mitführen von mehr als einer Person auf einem Fahrrad ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich, die zu erteilen ist, wenn unter Bedachtnahme auf die besondere Bauart und Beschaffenheit des Fahrrades (§ 66 Abs. 6) die Verkehrssicherheit nicht gefährdet ist. Die Bewilligung kann unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit bedingt, befristet oder mit Auflagen erteilt werden.“

121. Im § 66 Abs. 2 wird nach Z 6 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und es wird folgende Z 7 angefügt:

„7. mit Reifen oder Felgen, deren Seitenwände ringförmig zusammenhängend weiß oder gelblich rückstrahlend sind, oder an jedem Rad mit mindestens drei nach beiden Seiten wirksamen gelben Rückstrahlern mit einer Lichteintrittsfläche von mindestens 20 cm<sup>2</sup>.“

## Geltender Text:

## Neue Fassung:

4. mit einem roten Rücklicht, dessen Wirksamkeit vom Fahrer während der Fahrt überwacht werden kann, ohne daß dieser in der sicheren Führung des Fahrrades beeinträchtigt ist,
5. mit einem roten Rückstrahler mit einer Lichteintrittsfläche von mindestens 20 cm<sup>2</sup>, der nicht höher als 60 cm über der Fahrbahn angebracht sein darf und bei Dunkelheit und klarem Wetter im Lichte eines Scheinwerfers auf 150 m sichtbar ist; der Rückstrahler darf mit dem Rücklicht (Z 4) verbunden sein,
6. mit gelben Rückstrahlern an den Pedalen.

(6) Fahrräder zum Mitführen von Personen über acht Jahre müssen für diese einen eigenen Sitz, eine eigene Haltevorrichtung und eigene Tretkurbeln haben (Tandemfahrräder).

(3) Das Ladegewicht darf bei der Beförderung von Lasten mit mehrspurigen Fahrrädern 100 kg, mit Fahrradanhängern 50 kg nicht überschreiten. Zur Beförderung von schweren Lasten und von Personen ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich, die dann zu erteilen ist, wenn unter Bedachtnahme auf die Beschaffenheit des Fahrrades und des Fahrradanhangs die Verkehrssicherheit nicht gefährdet ist. Die Bewilligung kann unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit Bedingungen enthalten.

(1) Auf Straßen mit Radwegen oder Radfahrstreifen ist mit einspurigen Fahrrädern ohne Anhänger der Radweg oder der Radfahrstreifen zu benützen. Mit mehrspurigen Fahrrädern und mit Fahrrädern mit Anhänger ist die Fahrbahn zu benützen. Auf Gehsteigen und Gehwegen ist das Radfahren und das Schieben eines Fahrrades in der Längsrichtung verboten. In Ortsgebieten hat der Radfahrer vor dem Überqueren der Gehsteige und Gehwege (§ 8 Abs. 4) abzusteigen.

(2) Radfahrer dürfen nur auf Radwegen nebeneinander fahren. Fahrräder dürfen nicht nebeneinander geschoben werden. Radfahrer dürfen beim Einbiegen von Radwegen oder Radfahrstreifen auf die Fahrbahn andere Straßenbenutzer weder gefährden noch behindern.

(5) Gegenstände, die am Anzeigen der Fahrtrichtungsänderung und Geschwindigkeitsverminderung (§§ 11 und 21) hindern oder die freie Sicht oder

122. § 66 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Fahrräder zum Mitführen von Personen, die mehr als acht Jahre alt sind, müssen für jede Person einen eigenen Sitz, eine eigene Haltevorrichtung und eigene Tretkurbeln haben.“

123. Im § 67 Abs. 3 werden im zweiten Satz die Worte „von Personen“ durch die Worte „zur Beförderung von Personen auf Fahrradanhangen und mit mehrspurigen Fahrrädern“ ersetzt.

124. § 68 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Auf Straßen mit Radfahrstreifen, Radwegen oder Geh- und Radwegen sind mit einspurigen Fahrrädern ohne Anhänger diese Fahrbahneinrichtungen zu benützen. Mit mehrspurigen Fahrrädern und mit Fahrrädern mit Anhänger ist die Fahrbahn zu benützen. Auf Gehsteigen und Gehwegen ist das Radfahren in der Längsrichtung verboten; das Schieben eines Fahrrades ist erlaubt.

(2) Radfahrer dürfen nur auf Radwegen und in Wohnstraßen nebeneinander fahren und Fahrräder nebeneinander schieben. Radfahrer sind beim Einbiegen von Radfahrstreifen, Radwegen oder Rad- und Gehwegen auf die Fahrbahn wortepflichtig im Sinne des § 19 Abs. 7.“

125. Im § 68 Abs. 5 haben die Worte und der Klammerausdruck „und Geschwindigkeitsverminderung (§§ 11 und 21)“ zu entfallen.

## G e l t e n d e r T e x t:

die Bewegungsfreiheit des Radfahrers beeinträchtigen oder Personen gefährden oder Sachen beschädigen können, wie zum Beispiel ungeschützte Sägen oder Sensen, geöffnete Schirme u. dgl., dürfen am Fahrrad nicht mitgeführt werden.

(1) Mit Motorfahrrädern ist ausschließlich die Fahrbahn zu benützen. Im Ortsgebiet hat der Lenker eines Motorfahrrades vor dem Überqueren der Gehsteige und Gehwege (§ 8 Abs. 4) abzusteigen.

(3) An Stellen, wo der Verkehr für Fußgänger durch besondere Lichtzeichen (§ 38 Abs. 8) geregelt ist, dürfen Fußgänger nur bei grünem Licht die Fahrbahn überqueren. An Stellen, wo der Verkehr sonst durch Arm- oder Lichtzeichen geregelt ist, dürfen Fußgänger die Fahrbahn nur überqueren, wenn für den Fahrzeugverkehr auf dieser Fahrbahn das Zeichen „Halt“ (§§ 37 Abs. 3 und 38 Abs. 5) gilt. Hält ein Verkehrsposten einen Arm senkrecht nach oben oder leuchtet gelbes, nicht blinkendes Licht, so dürfen Fußgänger die Fahrbahn nicht betreten. Wenn Fußgänger die Fahrbahn in Übereinstimmung mit den Arm- oder Lichtzeichen betreten haben, sich diese Zeichen jedoch ändern, während sich die Fußgänger auf der Fahrbahn befinden, so dürfen sie die Überquerung der Fahrbahn fortsetzen, bei Vorhandensein einer Schutzinsel jedoch nur bis zu dieser.

(1) Die Behörde kann, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs, die Entflechtung des Verkehrs oder die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines Gebäudes oder Gebietes erfordert, durch Verordnung Straßenstellen oder Gebiete dauernd oder zeitweilig dem Fußgängerverkehr vorbehalten (Fußgängerzone). In einer solchen Fußgängerzone ist jeglicher Fahrzeugverkehr verboten, sofern sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Die Bestimmungen des § 45 über Ausnahmen in Einzelfällen bleiben unberührt.

## N e u e F a s s u n g:

126. Dem § 68 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) An Stellen, wo der Verkehr weder durch Arm- noch durch Lichtzeichen geregelt wird, dürfen Radfahrer einen Radfahrerschutzweg nicht unmittelbar vor einem herannahenden Fahrzeug und für dessen Lenker überraschend befahren.“

127. Im § 69 Abs. 1 hat der zweite Satz zu entfallen.

128. Im § 76 Abs. 3 wird im ersten Satz das Wort „überqueren“ durch die Worte „zum Überqueren betreten“ ersetzt und wird im letzten Satz vor den Worten „Arm- oder Lichtzeichen“ das Wort „angeführten“ eingefügt.

129. Im § 76 a Abs. 1 hat der zweite Satz zu lauten:

„In einer solchen Fußgängerzone ist jeglicher Fahrzeugverkehr verboten, sofern sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt; das Schieben eines Fahrrades ist erlaubt.“

## Geltender Text:

a) mit Fahrzeugen des Straßendienstes und der Müllabfuhr (§ 27) sowie gegebenenfalls mit Schienenfahrzeugen (§ 28) und

(6) Die Lenker von Fahrzeugen dürfen in eine Fußgängerzone nur an den hierfür vorgesehenen Stellen einfahren. Sie haben von ortsgebundenen Gegenständen oder Einrichtungen (wie Häusern, Brunnen, Laternen, Bänken, Bäumen u. dgl.) einen der Verkehrssicherheit entsprechenden seitlichen Abstand einzuhalten und dürfen nicht schneller als 10 km/h fahren. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Schienenfahrzeuge ist nach den eisenbahnrechtlichen Vorschriften festzusetzen.

## Neue Fassung:

72

130. § 76 a Abs. 5 lit. a hat zu lauten:

„a) mit Fahrzeugen des Straßendienstes und der Müllabfuhr sowie gegebenenfalls mit Schienen-Fahrzeugen und Omnibussen des Kraftfahrlinienverkehrs und“

131. Im § 76 a Abs. 6 werden im zweiten Satz die Worte „nicht schneller als 10 km/h“ durch die Worte „nur mit Schrittgeschwindigkeit“ ersetzt.

132. Nach § 76 a wird folgender § 76 b eingefügt:

**„§ 76 b. Wohnstraße**

(1) Die Behörde kann, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs, die Entflechtung des Verkehrs oder die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines Gebäudes oder Gebietes erfordert, durch Verordnung Straßenstellen oder Gebiete dauernd oder zeitweilig zu Wohnstraßen erklären. In einer solchen Wohnstraße ist der Fahrzeugverkehr verboten; ausgenommen davon sind der Fahrradverkehr, das Befahren mit Fahrzeugen des Straßendienstes und der Müllabfuhr sowie das Befahren zum Zwecke des Zu- und Abfahrens.

(2) In Wohnstraßen ist das Betreten der Fahrbahn und das Spielen gestattet. Der erlaubte Fahrzeugverkehr darf aber nicht mutwillig behindert werden.

(3) Die Lenker von Fahrzeugen in Wohnstraßen dürfen Fußgänger und Radfahrer nicht behindern oder gefährden, haben von ortsgebundenen Gegenständen oder Einrichtungen einen der Verkehrssicherheit entsprechenden seitlichen Abstand einzuhalten und dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren. Beim Ausfahren aus einer Wohnstraße ist dem außerhalb der Wohnstraße fließenden Verkehr Vorrang zu geben.“

133. Im § 77 Abs. 1 hat der letzte Satz zu lauten:

„Bei der Benützung der Fahrbahn durch solche Züge gelten die Bestimmungen des II. Abschnittes sowie die Bestimmungen über die Bedeutung der Arm- oder Lichtzeichen sinngemäß.“

1188 der Beilagen

(1) Geschlossene Züge von Fußgängern, insbesondere geschlossene Verbände des Bundesheeres oder des Sicherheitsdienstes, Prozessionen, Leichenbegängnisse und sonstige Umzüge haben die Fahrbahn zu benützen. Für geschlossene

## Geltender Text:

Kinder- oder Schülergruppen gilt dies jedoch nur dann, wenn Gehsteige, Gehwege oder Straßenbankette nicht vorhanden sind. Geschlossene Züge von Fußgängern dürfen über Brücken und Stege nicht im Gleichschritt marschieren. Für die Benützung der Fahrbahn durch solche Züge gelten die Bestimmungen des II. Abschnittes.

(2) Reiter dürfen nur die Fahrbahn und auf Straßen mit Reitwegen nur die Reitwege benützen. Bei der Benützung der Fahrbahn gelten für sie die Bestimmungen des II. Abschnittes sinngemäß.

(4) Eine Verordnung gemäß Abs. 3 ist durch Anschlag auf der Amtstafel der Behörde kundzumachen. Die Bestimmungen des § 43 Abs. 8 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Eine Bewilligung nach Abs. 1 ist auch für das Aufstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne polizeiliche Kennzeichen erforderlich.

b) für das Wegschaffen eines betriebsunfähig gewordenen Fahrzeuges oder für dessen Instandsetzung, sofern dies einfacher als das Wegschaffen ist,

(5) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn durch diese Straßenbenützung die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt wird oder eine über das gewöhnliche Maß hinausgehende Lärmentwicklung nicht zu erwarten ist.

Vor Erteilung einer Bewilligung nach § 82 ist das Vorhaben unter Bedachtnahme auf die gegenwärtigen und zu erwartenden Verkehrsverhältnisse zu prüfen. Eine wesentliche, die Erteilung der Bewilligung ausschließende Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs (§ 82 Abs. 5) liegt insbesondere vor, wenn

## Neue Fassung:

134. Im § 79 Abs. 2 hat der zweite Satz zu lauten:

„Bei der Benützung der Fahrbahn gelten für sie die Bestimmungen des II. Abschnittes sinngemäß und sie haben Arm- oder Lichtzeichen zu beachten.“

135. Im § 81 Abs. 4 hat der letzte Satz zu entfallen.

136. § 82 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Eine Bewilligung nach Abs. 1 ist auch für das Aufstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne Kennzeichentafeln erforderlich.“

137. § 82 Abs. 3 lit. b hat zu lauten:

„b) für das Wegschaffen eines betriebsunfähig gewordenen Fahrzeuges oder für dessen Instandsetzung, sofern dies einfacher als das Wegschaffen ist und der fließende Verkehr dadurch nicht behindert wird,“

138. Dem § 82 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs erfordert, ist die Bewilligung bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen; die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung weggefallen sind.“

139. Dem Text des § 83 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt und diesem Absatz folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Wenn in einer Fußgängerzone oder in einer Wohnstraße kein Gehsteig vorhanden ist, so gilt die Maßangabe nach Abs. 1 lit. c bezüglich eines Gehsteiges für einen 1,5 m breiten Streifen entlang der Häuserfronten, für den übrigen Teil der Fußgängerzone oder Wohnstraße gilt die Angabe bezüglich der Fahrbahn.“

## Geltender Text:

- a) die Straße beschädigt wird,
- b) die Straßenbeleuchtung und die Straßen- oder Hausbezeichnungstafeln verdeckt werden,
- c) sich die Gegenstände im Luftraum oberhalb der Straße nicht mindestens 2,20 m über dem Gehsteig und 4,50 m über der Fahrbahn befinden,
- d) die Gegenstände seitlich der Fahrbahn den Fußgängerverkehr auf Gehsteinen oder Straßenbanketten behindern und nicht mindestens 60 cm von der Fahrbahn entfernt sind.

(1) Werkstätten, wo Fahrzeuge repariert werden, und Tankstellen dürfen außerhalb von Ortsgebieten nur mit den Richtzeichen „Pannenhilfe“ (§ 53 Z 4) beziehungsweise „Tankstelle“ (§ 53 Z 6) angekündigt werden. Die Kosten für die Anbringung und Erhaltung dieser Zeichen sind vom Inhaber des Gewerbebetriebes zu tragen.

(3) Die Behörde hat Ausnahmen von dem im Abs. 2 enthaltenen Verbot zu bewilligen, wenn das Vorhaben einem vordringlichen Bedürfnis der Straßenbenutzer dient oder für diese immerhin von erheblichem Interesse ist und vom Vorhaben eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs nicht zu erwarten ist.

(1) Auf der Fahrbahn sind Spiele jeder Art verboten. Wenn es das öffentliche Interesse erfordert und keine erheblichen Interessen am unbefindlichen Straßenverkehr entgegenstehen, kann die Behörde durch Verordnung einzelne Fahrbahnen oder Fahrbahnabschnitte entweder dauernd oder für bestimmte Zeiten von diesem Verbot ausnehmen und für den übrigen Verkehr sperren. Eine solche Fahrbahn darf jedoch mit Rollschuhen, fahrzeugähnlichem Kinderspielzeug und ähnlichen Bewegungsmitteln nur befahren werden, wenn sie keine oder nur eine geringe Neigung aufweist.

## Neue Fassung:

140. Im § 84 Abs. 1 wird das Wort „Richtzeichen“ durch das Wort „Hinweiszichen“ ersetzt.

141. Dem § 84 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für eine solche Ausnahmewilligung gelten die Bestimmungen des § 82 Abs. 5 letzter Satz sinngemäß.“

142. Dem § 84 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Ist eine Werbung oder Ankündigung entgegen der Bestimmung des Abs. 2 und ohne Bewilligung nach Abs. 3 angebracht worden, so hat die Behörde den Besitzer oder Verfügungsberechtigten mit Bescheid zu verpflichten, die Werbung oder Ankündigung zu entfernen.“

143. Im § 88 Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:

„Auf der Fahrbahn sind Spiele jeder Art verboten; dies gilt nicht für Wohnstraßen.“

## Geltender Text:

(2) Wird durch einen Gegenstand auf der Straße, insbesondere durch ein stehendes Fahrzeug, mag es betriebsfähig oder nicht betriebsfähig sein, durch Schutt, Baumaterial, Hausrat u. dgl. der Verkehr beeinträchtigt, insbesondere der Lenker eines Fahrzeuges am Vorbeifahren oder Wegfahren oder am Zufahren zu einer Haltestelle oder Ladezone oder Garagen- und Grundstückseinfahrt oder Fußgänger an der Benützung eines Gehsteiges oder Schutzweges gehindert, so hat die Behörde die Entfernung des Gegenstandes ohne weiteres Verfahren zu veranlassen. Das gleiche gilt bei einem Gegenstand, bei dem zu vermuten ist, daß sich dessen der Inhaber entledigen wollte, insbesondere wenn ein Kraftfahrzeug oder Anhänger ohne Kennzeichentafeln abgestellt ist.

## Neue Fassung:

144. § 89 a Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Wird durch einen Gegenstand auf der Straße, insbesondere durch ein stehendes Fahrzeug, mag es betriebsfähig oder nicht betriebsfähig sein, durch Schutt, Baumaterial, Hausrat u. dgl. der Verkehr beeinträchtigt, so hat die Behörde die Entfernung des Gegenstandes ohne weiteres Verfahren zu veranlassen. Das gleiche gilt bei einem Gegenstand, bei dem zu vermuten ist, daß sich dessen der Inhaber entledigen wollte, insbesondere wenn ein Kraftfahrzeug oder Anhänger ohne Kennzeichentafeln abgestellt ist.“

145. Im § 89 a wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2 a eingefügt:

„(2 a) Eine Verkehrsbeeinträchtigung im Sinne des Abs. 2 ist insbesondere gegeben,

- a) wenn Schienenfahrzeuge nicht unbehindert fahren können,
- b) wenn der Lenker eines Omnibusses des Kraftfahrliniенverkehrs am Vorbeifahren oder Wegfahren, am Zufahren zu einer Haltestelle oder zu einer Garage oder am Befahren eines Fahrstreifens für Omnibusse gehindert ist,
- c) wenn der Lenker eines sonstigen Fahrzeuges am Vorbeifahren oder Wegfahren oder am Zufahren zu einer Ladezone oder zu einer Garagen- oder Grundstückseinfahrt gehindert ist,
- d) wenn der Inhaber eines Ausweises nach § 29 b Abs. 4 oder 5 am Zufahren zu einem gemäß § 43 Abs. 1 lit. d freigehaltenen Abstellplatz gehindert ist,
- e) wenn Fußgänger, insbesondere auch Personen mit Kinderwagen oder Behinderte mit Rollstuhl, an der Benützung eines Gehsteiges, eines Gehweges oder eines Geh- und Radweges gehindert sind,
- f) wenn Radfahrer an der Benützung eines Radfahrstreifens, eines Radweges oder eines Geh- und Radweges gehindert sind,
- g) wenn ein Fahrzeug auf einem Schutzweg oder Radfahrerschutzweg oder vor einer Behindertenrampe abgestellt ist oder
- h) wenn ein Fahrzeug, das nicht ein Omnibus ist, auf einer für Omnibusse vorbehaltenen Parkfläche („Buszone“) abgestellt ist.“

146. Im § 89 a Abs. 3 werden die Worte „die im Abs. 2“ durch die Worte „unter den im Abs. 2 genannten Voraussetzungen die dort“ ersetzt.

(3) Im Falle der Unaufschiebbarkeit sind auch die Organe der Straßenaufsicht, des Straßenerhalters, der Feuerwehr oder eines Kraftfahrliniен- oder Eisenbahnunternehmens berechtigt, die im Abs. 2 bezeichneten Gegenstände zu entfernen oder entfernen zu lassen. Dies gilt insbesondere auch bei Vorliegen der Voraussetzungen für unaufschiebbare Verkehrsbeschränkungen nach § 44 b Abs. 1.

## Geltender Text:

(7) Das Entfernen und Aufbewahren des Gegenstandes erfolgt auf Kosten desjenigen, der im Zeitpunkt des Aufstellens oder Lagerns des Gegenstandes dessen Inhaber, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern dessen Zulassungsbesitzer war. Die Kosten sind vom Inhaber, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern vom Zulassungsbesitzer oder deren Erfüllungsgehilfen (Beauftragten) bei der Übernahme des Gegenstandes zu bezahlen. Wird der Gegenstand innerhalb der gemäß Abs. 5 festgesetzten Frist nicht übernommen oder die Bezahlung der Kosten verweigert, so sind die Kosten dem Inhaber des entfernten Gegenstandes, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen dem Zulassungsbesitzer mit Bescheid vorzuschreiben. Ist der Gegenstand widerrechtlich entzogen worden, so sind die Kosten demjenigen vorzuschreiben, der den Gegenstand entzogen hat. Ist der Gegenstand jedoch zu einem Zeitpunkt aufgestellt oder gelagert worden, zu dem die Voraussetzungen zur Entfernung nach Abs. 2 oder 3 noch nicht vorlagen, so sind die Kosten für die Entfernung, Aufbewahrung und Übernahme des Gegenstandes und die Gefahr der Entfernung und Aufbewahrung von dem Rechtsträger zu tragen, dessen Organ die Entfernung veranlaßt hat, es sei denn, daß dem Inhaber der bevorstehende Eintritt der Voraussetzung bekannt war oder daß die Aufstellung oder Lagerung von Anbeginn an gesetzwidrig war. Eine Kostenvorschreibung nach Ablauf von drei Jahren nach Entfernung des Gegenstandes ist unzulässig.

(2) Die Besitzer von Hunden haben dafür zu sorgen, daß diese die Gehsteige und Gehwege nicht verunreinigen.

(1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten haben dafür zu sorgen, daß die dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Eigentümer von Verkaufshütten.

## Neue Fassung:

76

147. § 89 a Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Das Entfernen und Aufbewahren des Gegenstandes erfolgt auf Kosten desjenigen, der im Zeitpunkt des Aufstellens oder Lagerns des Gegenstandes dessen Inhaber, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern dessen Zulassungsbesitzer war. Die Kosten sind vom Inhaber, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern vom Zulassungsbesitzer oder deren Erfüllungsgehilfen (Beauftragten) bei der Übernahme des Gegenstandes zu bezahlen. Wird der Gegenstand innerhalb der gemäß Abs. 5 festgesetzten Frist nicht übernommen oder die Bezahlung der Kosten verweigert, so sind die Kosten dem Inhaber des entfernten Gegenstandes, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen dem Zulassungsbesitzer mit Bescheid vorzuschreiben. Die Behörde ist berechtigt, den Gegenstand bis zur vollständigen Bezahlung aller Kosten zurückzubehalten. Ist der Gegenstand widerrechtlich entzogen worden, so sind die Kosten demjenigen vorzuschreiben, der den Gegenstand entzogen hat; in diesem Falle ist eine Zurückbehaltung des Gegenstandes unzulässig. Ist der Gegenstand jedoch zu einem Zeitpunkt aufgestellt oder gelagert worden, zu dem die Voraussetzungen zur Entfernung nach Abs. 2 oder 3 noch nicht vorlagen, so sind die Kosten für die Entfernung, Aufbewahrung und Übernahme des Gegenstandes und die Gefahr der Entfernung und Aufbewahrung von dem Rechtsträger zu tragen, dessen Organ die Entfernung veranlaßt hat, es sei denn, daß dem Inhaber der bevorstehende Eintritt der Voraussetzung bekannt war oder daß die Aufstellung oder Lagerung von Anbeginn an gesetzwidrig war. Eine Kostenvorschreibung nach Ablauf von drei Jahren nach Entfernung des Gegenstandes ist unzulässig.“

148. § 92 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden haben dafür zu sorgen, daß diese Gehsteige und Gehwege sowie Fußgängerzonen und Wohnstraßen nicht verunreinigen.“

149. Im § 93 Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:

„Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten haben dafür zu sorgen, daß die entlang der Liegenschaft innerhalb einer Breite von 10 m vorhandenen dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind.“

**Geltender Text:**

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, daß überhängende Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten entfernt werden.

**§ 94. Zuständigkeit des Bundesministers für Verkehr.  
(Fassung 3. und 6. StVO.-Novelle)**

Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr

1. für die Erlassung der ihm in diesem Bundesgesetz ausdrücklich vorbehaltenen Verordnungen
2. für die Erlassung von Verordnungen, die sich wenigstens auf den Bereich eines ganzen Bundeslandes erstrecken oder Autobahnen betreffen, sowie für die Erlassung von Verordnungen, mit denen Bundesstraßen zu Autostraßen oder Vorrangstraßen erklärt oder mit Nummern oder Buchstaben versehen werden.

(1) Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, sofern sich nicht eine andere Zuständigkeit ergibt, die Landesregierung. Diese ist jedenfalls für die Handhabung der Verkehrspolizei (§ 94 b lit. a) auf Autobahnen zuständig.

**Neue Fassung:**

150. Im § 93 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) In einer Fußgängerzone oder Wohnstraße ohne Gehsteige gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 für einen 1 m breiten Streifen entlang der Häuserfronten.“

151. Im § 93 Abs. 2 hat das Wort „überhängende“ zu entfallen.

152. § 94 hat zu lauten:

**„§ 94. Zuständigkeit des Bundesministers für Verkehr**

Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr

1. für die Erlassung der ihm in diesem Bundesgesetz ausdrücklich vorbehaltenen Verordnungen,
2. für die Erlassung von Verordnungen, die sich auf das ganze Bundesgebiet erstrecken,
3. für die Erlassung von Verordnungen, die Autobahnen betreffen, sofern hiefür nicht die Landesregierung zuständig ist,
4. für die Erlassung von Verordnungen, mit denen Bundesstraßen zu Autostraßen oder Vorrangstraßen erklärt oder mit Nummern oder Buchstaben versehen werden, und
5. für Vorschreibungen gemäß § 98 Abs. 3, die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs auf Autobahnen betreffen, sofern hiefür nicht die Landesregierung zuständig ist.“

153. § 94 a Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, sofern sich nicht eine andere Zuständigkeit ergibt, die Landesregierung. Diese ist jedenfalls zuständig

1. für die Erteilung der Bewilligung nach § 90 für Arbeiten auf oder neben einer Autobahn,
2. für die Erlassung der im Zusammenhang mit der Erteilung einer Bewilligung nach Z 1 erforderlichen Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsgebote (§ 43 Abs. 1),
3. für im Zusammenhang mit der Erteilung einer Bewilligung nach Z 1 erforderliche Vorschreibungen gemäß § 98 Abs. 3 und

## Geltender Text:

1. die Bewilligung von Ausnahmen nach § 24 Abs. 5 a,

4. die Erlassung von Verordnungen nach § 25 und § 43, mit denen Beschränkungen für das Halten und Parken (§ 52 Z 13 a bis 13 e) oder ein Hupverbot (§ 52 Z 14) erlassen werden.

(4) Die Behörde hat unter Bedachtnahme auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf Antrag der gesetzlichen Interessenvertretung die Standplätze von Fahrzeugen des Platzfuhrwerks-Gewerbes (Taxi-Gewerbes) sowie des Ausflugswagen-(Stadtrundfahrten-)Gewerbes festzusetzen. Dabei hat sie unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Abstellflächen und deren beste Ausnutzung für diese Standplätze entweder nur das Parken oder für den ganzen Bereich des Standplatzes oder nur für einen Teil desselben auch das Halten zu verbieten. Die Standplätze sind durch das Vorschriftenzeichen „Beschränkung für Halten und Parken“ (§ 52 Z 13) mit den entsprechenden Zusatztafeln, zum Beispiel mit der Aufschrift „AUSGENOMMEN ... TAXI“, zu kennzeichnen. Die Vorschriften dieses Absatzes gelten sinngemäß auch für die Standplätze des mit Pferden betriebenen Platzfuhrwerks-Gewerbes mit der Maßgabe, daß an Stelle des Ausdruckes „TAXI“ der Ausdruck „FIAKER“ zu verwenden ist.

## Neue Fassung:

4. für die Handhabung der Verkehrspolizei (§ 94 b lit. a) auf Autobahnen.“

154. § 94 d Z 1 hat zu lauten:

„1. die Bewilligung von Ausnahmen nach § 24 Abs. 5 b,“

155. Im § 94 d werden nach Z 1 folgende Z 1 a und 1 b eingefügt:

„1 a. die Bestimmung von Kurzparkzonen (§ 25),  
1 b. die Bestimmung von Parkzonen für die Wohnbevölkerung (§ 25 a),“

156. Im § 94 d wird nach Z 3 folgende Z 3 a eingefügt:

„3 a. die Erlassung von Bescheiden betreffend Vermeidung von Verkehrsbeeinträchtigungen (§ 35),“

157. § 94 d Z 4 hat zu lauten:

„4. die Erlassung von Verordnungen nach § 43, mit denen Beschränkungen für das Halten und Parken oder ein Hupverbot erlassen werden,“

158. Im § 94 d wird nach Z 8 folgende Z 8 a eingefügt:

„8 a. die Bestimmung von Wohnstraßen (§ 76 b),“

159. Im § 96 Abs. 4 werden im dritten Satz die Worte „das Vorschriftenzeichen „Beschränkung für Halten oder Parken“ (§ 52 Z 13)“ durch die Worte „die Vorschriftenzeichen nach § 52 Z 13 a bzw. 13 b“ ersetzt.

## Geltender Text:

(1 a) Im Bereich eines Grenzüberganges dürfen auch die mit der Grenzabfertigung betrauten Organe den Verkehr durch Arm- oder Lichtzeichen regeln.

(5) Die Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, durch deutlich sichtbare Zeichen Fahrzeuglenker zwecks Lenker- oder Fahrzeugkontrolle oder anderer den Fahrzeuglenker betreffenden Amtshandlungen zum Anhalten aufzufordern. Der Fahrzeuglenker hat der Aufforderung Folge zu leisten.

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 5 000 S bis 30 000 S, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 500 S bis 30 000 S, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen,

a) der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizei- oder Gendarmeriedienststelle verständigt,

b) wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung von Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet,

f) wer Tiere an Fahrzeuge anhängt, um sie mitlaufen zu lassen, die Fälle des § 74 Abs. 3 ausgenommen.

## Neue Fassung:

160. Dem § 97 Abs. 1 a wird folgender Satz angefügt:

„Das gleiche gilt im Bereich einer Mautstelle für die mit der Mauteinhebung betrauten Organe des Straßenerhalters.“

161. Dem § 97 Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei solchen Amtshandlungen sind die Organe der Straßenaufsicht auch berechtigt, die aus Gründen der Verkehrssicherheit allenfalls notwendigen Verkehrsbeschränkungen (zB sogenannte Geschwindigkeitstrichter) anzuordnen und durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen sowie eine allenfalls notwendige Regelung mit Lichtzeichen vorzunehmen. Für die Anwendung dieser Maßnahme gelten die Bestimmungen des § 44 b Abs. 2 bis 4 sinngemäß.“

162. Im § 99 Abs. 1 werden in der Einleitung die Worte „von 5 000 S bis 30 000 S“ durch die Worte „von 10 000 S bis 50 000 S“ und das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

163. Im § 99 Abs. 2 wird in der Einleitung das Wort „500 S“ durch das Wort „1 000 S“ ersetzt.

164. Im § 99 Abs. 2 lit. a wird die Zitierung „§ 4 Abs. 1 und 2“ durch die Zitierung „§ 4 Abs. 1, 2 oder 5“ ersetzt.

165. § 99 Abs. 3 lit b hat zu lauten:

„b) wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet,“

166. § 99 Abs. 3 lit. f hat zu laufen:

„f) wer Tiere während der Fahrt an einer Leine hält oder an Fahrzeuge anhängt, um sie mitlaufen zu lassen, ausgenommen die Fälle des § 74 Abs. 3,“

167. Im § 99 Abs. 3 wird nach lit. i der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und es werden folgende lit. j und k angefügt:

j) wer Werbungen oder Ankündigungen entgegen den Bestimmungen des § 84 anbringt,

## Geltender Text:

- f) wer durch Arbeiten auf oder neben der Straße entgegen den Bestimmungen des § 90 den Straßenverkehr beeinträchtigt, an Einfriedungen spitze Gegenstände anbringt, frisch gestrichene Gegenstände nicht kenntlich macht oder elektrisch geladene Draht einfriedungen weniger als 2 m von der Straße anbringt (§ 91),
- g) wer Straßen gröblich verunreinigt oder als Besitzer eines Hundes die in § 92 bezeichnete Sorgfaltspflicht verletzt,
- a) wenn durch die Tat lediglich Sachschaden entstanden ist und die Bestimmungen über das Verhalten bei einem Verkehrsunfall mit bloßem Sachschaden (§ 4 Abs. 5) eingehalten worden sind,
- d) wenn eine Zuwiderhandlung gegen § 25 Abs. 1 oder gegen eine auf Grund des § 25 Abs. 2 erlassene Verordnung auch einen abgabenrechtlichen Straftatbestand bildet.
- a) beim Verdacht einer Übertretung nach § 99 Abs. 1 ein Betrag von 5 000 S,  
 (5 a) Bei Übertretungen der Bestimmungen der §§ 7 Abs. 2, 9 Abs. 1 und 2, 16 Abs. 1 und 2, 17 Abs. 3, 19 Abs. 1 bis 7, 37 Abs. 2 und 3, 38 Abs. 5 und 7, 46 Abs. 1 bis 4, 47, 52 Z 2, 4 a und 4 c und 53 Z 10 sowie bei mit Meßgeräten festgestellten Überschreitungen einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit (§§ 20 Abs. 2 und 52 Z 10 a) im Ausmaß von 20 bis 30 km/h können — sofern in diesen Fällen nicht Umstände im Sinne des § 99 Abs. 2 lit. c vorliegen — die Bestimmungen des § 50 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 mit der Maßgabe angewendet werden, daß Geldstrafen bis 300 S sofort eingehoben werden.
- (7) Die eingehobenen Strafgelder sind dem Erhalter jener Straße abzuführen, auf der die Verwaltungsübertretung begangen worden ist. In Ortsgebieten mit Landes- und Gemeindestraßen können die eingehobenen Strafgelder zwischen

## Neue Fassung:

- k) wer durch Arbeiten auf oder neben der Straße entgegen den Bestimmungen des § 90 den Straßenverkehr beeinträchtigt.“
168. § 99 Abs. 4 lit. f hat zu lauten:  
 „f) wer an Einfriedungen spitze Gegenstände anbringt, frisch gestrichene Gegenstände nicht kenntlich macht oder elektrisch geladene Draht einfriedungen weniger als 2 m von der Straße entfernt anbringt (§ 91 Abs. 3 bis 5),“
169. Im § 99 Abs. 4 lit. g werden nach dem Wort „Besitzer“ die Worte „oder Verwahrer“ eingefügt.
170. § 99 Abs. 6 lit. a hat zu lauten:  
 „a) wenn durch die Tat lediglich Sachschaden entstanden ist, die Bestimmungen über das Verhalten bei einem Verkehrsunfall mit bloßem Sachschaden (§ 4 Abs. 5) eingehalten worden sind und keine Übertretung nach Abs. 1 vorliegt,“
171. § 99 Abs. 6 lit. d hat zu lauten:  
 „d) wenn eine Zuwiderhandlung gegen § 25 Abs. 3 oder gegen eine auf Grund des § 25 Abs. 1 oder 4 erlassene Verordnung auch einen abgabenrechtlichen Tatbestand bildet.“
172. Im § 100 Abs. 3 lit. a wird das Wort „5 000 S“ durch das Wort „10 000 S“ ersetzt.
173. Im § 100 Abs. 5 a werden die Zitierung „7 Abs. 2,“ durch die Zitierung „7 Abs. 2 und 5,“ und die Zitierung „38 Abs. 5 und 7,“ durch die Zitierung „38 Abs. 2 a, 5 und 7,“ ersetzt.
174. Im § 100 Abs. 7 hat der dritte Satz zu lauten:  
 „Die eingehobenen Strafgelder sind für die Straßenerhaltung sowie für die Beschaffung und Erhaltung von Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zu verwenden.“

Geltender Text:

Land und Gemeinde auch nach dem Verhältnis der Straßenlänge zwischen Landes- und Gemeindestraßen aufgeteilt und abgeführt werden, sofern zwischen Land und Gemeinde ein diesbezügliches Einvernehmen besteht. Die eingehobenen Strafgelder sind für die Straßenerhaltung zu verwenden. Im Falle der Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 4 lit. h gilt als Straßenerhalter der Erhalter der Fahrbahn; ist eine solche nicht vorhanden, so fließen die Strafgelder dem Träger der Sozialhilfe zu, der für den Ort, wo die Verwaltungsübertretung begangen worden ist, zuständig ist.

(1) Wer als Lenker eines Fahrzeuges wegen einer Übertretung dieses Bundesgesetzes bestraft oder verwarnt (§ 21 Verwaltungsstrafgesetz 1950) wurde, kann von der Behörde seines ordentlichen Wohnsitzes durch Bescheid zur Teilnahme an einem von ihr abzuhaltenden Verkehrsunterricht bis zu einer Gesamtdauer von sechs Stunden verpflichtet werden, wenn sein Verhalten im Straßenverkehr insbesondere mit Rücksicht auf wiederholte Beanstandungen vermuten läßt, daß er die Verkehrsvorschriften nicht beherrscht.

Neue Fassung:

175. Dem § 100 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

„Bei einer Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 3 lit. j fließen die Strafgelder der betreffenden Gemeinde zu.“

176. Im § 101 Abs. 1 wird das Wort „verwarnt“ durch das Wort „ermahnt“ ersetzt.